

Amtsblatt der Europäischen Union

C 202



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

28. Mai 2021

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2019-2020

Sitzungen vom 9. und 10. Oktober 2019

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABL C 145 vom 23.4.2021 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Sitzungen vom 21. bis 24. Oktober 2019

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABL C 157 vom 30.4.2021 veröffentlicht.

Die am 23. Oktober 2019 angenommenen Texte betreffend die Entlastungen für das Haushaltsjahr 2017 sind im ABL L 333 vom 27.12.2019 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäisches Parlament

Donnerstag, 10. Oktober 2019

2021/C 202/01

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu der Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission vom 7. Mai 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Bflubutamid, Benalaxyl, Benthiavalicarb, Bifenazat, Boscalid, Bromoxynil, Captan, Cyazofamid, Desmedipham, Dimethoat, Dimethomorph, Diuron, Ethephon, Etoxazol, Famoxadon, Fenamiphos, Flumioxazin, Fluoxastrobin, Folpet, Foramsulfuron, Formetanat, Metalaxyl-M, Methiocarb, Metribuzin, Milbemectin, Paecilomyces lilacinus Stamm 251, Phenmedipham, Phosmet, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Prothioconazol, S-Metolachlor und Tebuconazol (2019/2825(RSP))

2

DE

2021/C 202/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Amidosulfuron, beta-Cyfluthrin, Bifenox, Chlortoluron, Clofentezin, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dicamba, Difenoconazol, Diflubenzuron, Diflufenican, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Fludioxonil, Flufenacet, Fosthiazat, Indoxacarb, Lenacil, MCPA, MCPB, Nicosulfuron, Picloram, Prosulfocarb, Pyriproxyfen, Thiophanat-methyl, Triflursulfuron und Tritosulfuron (D062951/02 — 2019/2826(RSP))	7
2021/C 202/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D061869/04 — 2019/2830(RSP))	11
2021/C 202/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062417/04 — 2019/2828(RSP))	15
2021/C 202/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062827/02 — 2019/2829(RSP))	20
2021/C 202/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zur Einmischung des Auslands in Wahlen und zur Desinformation in den demokratischen Prozessen der Mitgliedstaaten und Europas (2019/2810(RSP))	25
2021/C 202/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Thema „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und Eigenmittel: Die Erwartungen der Bürger sollten jetzt erfüllt werden“ (2019/2833(RSP))	31
2021/C 202/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu der Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets (2019/2111(INI))	35

Mittwoch, 23. Oktober 2019

2021/C 202/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2019 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen (D045385/06 — 2019/2776(RPS))	49
---------------	---	----

Donnerstag, 24. Oktober 2019

2021/C 202/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu der Lage von LGBTI-Personen in Uganda (2019/2879(RSP))	54
2021/C 202/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu Ägypten (2019/2880(RSP))	58
2021/C 202/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem vorgeschlagenen neuen Strafrecht Indonesiens (2019/2881(RSP))	64

2021/C 202/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur teilweisen Erteilung einer Zulassung für die Verwendung von Chromtrioxid nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Cromomed S.A. und andere) (D063690/01 — 2019/2844(RSP))	68
2021/C 202/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu den negativen Auswirkungen der Insolvenz von Thomas Cook auf den Tourismus in der EU (2019/2854(RSP))	73
2021/C 202/15	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (2016/0107(COD)) — öffentliche länderspezifische Berichterstattung (2019/2882(RSP))	78
2021/C 202/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zum türkischen Militäreinsatz im Nordosten Syriens und seinen Folgen (2019/2886(RSP))	80
2021/C 202/17	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien (2019/2883(RSP))	86

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Dienstag, 22. Oktober 2019

2021/C 202/18	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (12412/2019 — C9-0139/2019 — 2019/0186(APP))	90
---------------	--	----

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Donnerstag, 10. Oktober 2019

2021/C 202/19	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien durch Eurojust (10334/2019 — C9-0041/2019 — 2019/0807(CNS))	91
2021/C 202/20	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 der Europäischen Union zum Gesamthaushaltsplan 2019: Senkung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen infolge eines aktualisierten Ausgabenbedarfs und einer Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) (11733/2019 — C9-0114/2019 — 2019/2037(BUD))	92
2021/C 202/21	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/276 in Bezug auf Anpassungen der aus dem Flexibilitätsinstrument für 2019 in Anspruch genommenen Beträge zur Bewältigung der Migration, des Flüchtlingszustroms und der Sicherheitsbedrohungen (COM(2019)0600 — C9-0029/2019 — 2019/2039(BUD))	107

Dienstag, 22. Oktober 2019

2021/C 202/22	P9_TA(2019)0034	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) ***I	
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) (COM(2019)0397 — C9-0109/2019 — 2019/0180(COD))	
	P9_TC1-COD(2019)0180	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020)	109

2021/C 202/23	P9_TA(2019)0035	Fanggenehmigungen für Schiffe der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern ***I	
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (COM(2019)0398 — C9-0110/2019 — 2019/0187(COD))	
	P9_TC1-COD(2019)0187	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern	111

2021/C 202/24	P9_TA(2019)0037	Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/501 und der Verordnung (EU) 2019/502 ***I	
		Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnungen (EU) 2019/501 und (EU) 2019/502 (COM(2019)0396 — C9-0108/2019 — 2019/0179(COD))	
	P9_TC1-COD(2019)0179	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnungen (EU) 2019/501 und (EU) 2019/502	112

Mittwoch, 23. Oktober 2019

2021/C 202/25		Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2019 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (11734/2019 — C9-0119/2019 — 2019/2028(BUD))	113
---------------	--	--	-----

Donnerstag, 24. Oktober 2019

2021/C 202/26		Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zwecks Bereitstellung einer finanziellen Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastung, die ihnen durch einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen entsteht (COM(2019)0399 — C9-0111/2019 — 2019/0183(COD))	123
---------------	--	---	-----

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2019-2020

Sitzungen vom 9. und 10. Oktober 2019

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 145 vom 23.4.2021 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Sitzungen vom 21. bis 24. Oktober 2019

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 157 vom 30.4.2021 veröffentlicht.

Die am 23. Oktober 2019 angenommenen Texte betreffend die Entlastungen für das Haushaltsjahr 2017 sind im ABl. L 333 vom 27.12.2019 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Donnerstag, 10. Oktober 2019

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2019)0026

Wirkstoffe einschließlich Flumioxazin

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu der Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission vom 7. Mai 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Bflubutamid, Benalaxyl, Bentiavalicarb, Bifenazat, Boscalid, Bromoxynil, Captan, Cyazofamid, Desmedipham, Dimethoat, Dimethomorph, Diuron, Ethephon, Etoxazol, Famoxadon, Fenamiphos, Flumioxazin, Fluoxastrobin, Folpet, Foramsulfuron, Formetanat, Metalaxyl-M, Methiocarb, Metribuzin, Milbemectin, Paecilomyces lilacinus Stamm 251, Phenmedipham, Phosmet, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Prothioconazol, S-Metolachlor und Tebuconazol (2019/2825(RSP))

(2021/C 202/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission vom 7. Mai 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Bflubutamid, Benalaxyl, Bentiavalicarb, Bifenazat, Boscalid, Bromoxynil, Captan, Cyazofamid, Desmedipham, Dimethoat, Dimethomorph, Diuron, Ethephon, Etoxazol, Famoxadon, Fenamiphos, Flumioxazin, Fluoxastrobin, Folpet, Foramsulfuron, Formetanat, Metalaxyl-M, Methiocarb, Metribuzin, Milbemectin, Paecilomyces lilacinus Stamm 251, Phenmedipham, Phosmet, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Prothioconazol, S-Metolachlor und Tebuconazol ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 und Artikel 17 Absatz 1,
- unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten ⁽³⁾,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0356.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Flumioxazin mit der Richtlinie 2002/81/EG der Kommission⁽⁶⁾ am 1. Januar 2003 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽⁷⁾ aufgenommen wurde und als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gilt;
- B. in der Erwägung, dass das Verfahren für die Erneuerung der Genehmigung für Flumioxazin gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission⁽⁸⁾ seit 2010⁽⁹⁾ läuft und der entsprechende Antrag in Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission⁽¹⁰⁾ gestellt wurde;
- C. in der Erwägung, dass die Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Flumioxazin mit der Richtlinie 2010/77/EU der Kommission⁽¹¹⁾ bereits um fünf Jahre verlängert wurde und dass die Laufzeit daraufhin mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2015/1885⁽¹²⁾, (EU) 2016/549⁽¹³⁾, (EU) 2017/841⁽¹⁴⁾ und (EU) 2018/917 der Kommission⁽¹⁵⁾ seit 2015 jedes Jahr um ein weiteres Jahr verlängert wurde und jetzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission erneut verlängert wurde, weshalb die Genehmigung jetzt bis zum 30. Juni 2020 gültig ist;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission die Verlängerung lediglich durch die folgende Äußerung begründet hat: „Da sich die Bewertung der Wirkstoffe aus Gründen verzögert hat, die die Antragsteller nicht zu verantworten haben, wird die Genehmigung für diese Wirkstoffe wahrscheinlich auslaufen, bevor eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung getroffen werden kann“;
- E. in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gesorgt und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Union sichergestellt werden soll; in der Erwägung, dass dem Schutz gefährdeter Gruppen in der Bevölkerung, insbesondere von Schwangeren, Säuglingen und Kindern, besondere Aufmerksamkeit gelten sollte;

⁽⁶⁾ Richtlinie 2002/81/EG der Kommission vom 10. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zur Aufnahme des Wirkstoffs Flumioxazin (ABl. L 276 vom 12.10.2002, S. 28).

⁽⁷⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

⁽⁹⁾ ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 48.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010 zur Festlegung des Verfahrens für die erneute Aufnahme einer zweiten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe (ABl. L 322 vom 8.12.2010, S. 10).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2010/77/EU der Kommission vom 10. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich des Ablaufs der Fristen für die Aufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 48).

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1885 der Kommission vom 20. Oktober 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe 2,4-D, Acibenzolar-s-methyl, Amitrol, Bentazon, Cyhalofopbutyl, Diquat, Esfenvalerat, Famoxadon, Flumioxazin, DPX KE 459 (Flupyrsulfuron-methyl), Glyphosat, Iprovalicarb, Isoproturon, Lambda-cyhalothrin, Metalaxyl-M, Metsulfuronmethyl, Picolinafen, Prosulfuron, Pymetrozin, Pyraflufen-ethyl, Thiabendazol, Thifensulfuron-methyl und Triasulfuron (ABl. L 276 vom 21.10.2015, S. 48).

⁽¹³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/549 der Kommission vom 8. April 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Bentazon, Cyhalofopbutyl, Diquat, Famoxadon, Flumioxazin, DPX KE 459 (Flupyrsulfuron-methyl), Metalaxyl-M, Picolinafen, Prosulfuron, Pymetrozin, Thiabendazol und Thifensulfuron-methyl (ABl. L 95 vom 9.4.2016, S. 4).

⁽¹⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/841 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Ampelomyces quisqualis Stamm: AQ 10, Benalaxyl, Bentazon, Bifenazat, Bromoxynil, Carfentrazon-ethyl, Chlorpropham, Cyazofamid, Desmedipham, Diquat, DPX KE 459 (Flupyrsulfuron-methyl), Etoxazol, Famoxadon, Fenamidon, Flumioxazin, Foramsulfuron, Gliocladium catenulatum Stamm: J1446, Imazamox, Imazosulfuron, Isoxaflutol, Laminarin, Metalaxyl-M, Methoxyfenozid, Milbemectin, Oxasulfuron, Pendimethalin, Phenmedipham, Pymetrozin, S-Metolachlor und Trifloxystrobin (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 12).

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/917 der Kommission vom 27. Juni 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Alpha-Cypermethrin, Beflubutamid, Benalaxyl, Benthiavalicarb, Bifenazat, Boscalid, Bromoxynil, Captan, Carvon, Chlorpropham, Cyazofamid, Desmedipham, Dimethoat, Dimethomorph, Diquat, Ethephon, Ethoprophos, Etoxazol, Famoxadon, Fenamidon, Fenamiphos, Flumioxazin, Fluoxastrobin, Folpet, Foramsulfuron, Formetanat, *Gliocladium catenulatum* Stamm: J1446, Isoxaflutol, Metalaxyl-M, Methiocarb, Methoxyfenozid, Metribuzin, Milbemectin, Oxasulfuron, *Paecilomyces lilacinus* Stamm 251, Phenmedipham, Phosmet, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Prothioconazol, Pymetrozin und S-Metolachlor (ABl. L 163 vom 28.6.2018, S. 13).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- F. in der Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip angewandt werden sollte und dass in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegt ist, dass Stoffe nur dann in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein sollten, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen offensichtlichen Nutzen für die Pflanzenerzeugung bieten und voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehmbare Folgen für die Umwelt haben;
- G. in der Erwägung, dass aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hervorgeht, dass die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen für Wirkstoffe im Interesse der Sicherheit begrenzt sein sollte; in der Erwägung, dass die Gültigkeitsdauer einer Genehmigung dem möglichen Risiko bei der Verwendung solcher Stoffe entsprechen sollte, aber dass eine derartige Verhältnismäßigkeit offensichtlich nicht gegeben ist;
- H. in der Erwägung, dass Flumioxazin, nachdem es vor 16 Jahren als Wirkstoff genehmigt worden war, als reproduktionstoxischer (Kategorie 1B) und vermutlich endokrin disruptiver Stoff erkannt und eingestuft wurde, aber die Genehmigung für Flumioxazin seitdem dennoch nicht überarbeitet oder aufgehoben wurde;
- I. in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Möglichkeit und die Verantwortung haben, nach dem Vorsorgeprinzip vorzugehen, wenn erkannt wurde, dass es zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen kommen kann, aber keine wissenschaftliche Gewissheit besteht, indem sie die vorläufigen Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit sicherzustellen;
- J. in der Erwägung, dass in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 konkret vorgesehen ist, dass die Kommission die Genehmigung für einen Wirkstoff jederzeit überprüfen kann, und zwar insbesondere, wenn es nach Ansicht der Kommission aufgrund neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse Anzeichen dafür gibt, dass der Stoff die Genehmigungskriterien des Artikels 4 nicht mehr erfüllt, und in der Erwägung, dass diese Überprüfung zur Aufhebung oder Änderung der Genehmigung für den Stoff führen kann;

Reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B und endokriner Disruptor

- K. in der Erwägung, dass Flumioxazin der harmonisierten Einstufung in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ zufolge reproduktionstoxisch (Kategorie 1B), sehr giftig für Wasserorganismen und sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung ist;
- L. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit bereits 2014 und anschließend 2017 und 2018 kritische Problembereiche feststellte, da Flumioxazin als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B eingestuft wurde, und zu dem Schluss kam, dass die potenziell endokrin disruptive Wirkung von Flumioxazin eine Angelegenheit ist, über die noch nicht abschließend befunden werden kann, und einen kritischen Problembereich darstellt;
- M. in der Erwägung, dass Flumioxazin 2015 in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission auf die Liste mit „Substitutionskandidaten“ gesetzt wurde, weil es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B gilt oder als solcher eingestuft werden sollte;
- N. in der Erwägung, dass ein reproduktionstoxischer Wirkstoff der Kategorie 1B gemäß Anhang II Nummer 3.6.4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht zugelassen werden darf, sofern der Wirkstoff nicht aufgrund von im Antrag enthaltenen dokumentierten Nachweisen zur Bekämpfung einer ernsten, nicht durch andere verfügbare Mittel einschließlich nichtchemischer Methoden abzuwehrenden Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist; in solchen Fällen müssen allerdings Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Exposition von Menschen und der Umwelt gegenüber diesem Stoff so gering wie möglich gehalten wird;
- O. in der Erwägung, dass ein Wirkstoff, bei dem endokrin disruptive Eigenschaften festgestellt wurden, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können, gemäß Anhang II Nummer 3.6.5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht zugelassen werden darf, es sei denn, die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff, Safener oder Synergisten in einem Pflanzenschutzmittel ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar, d. h. das Mittel wird in geschlossenen Systemen oder unter anderen Bedingungen verwendet, unter denen der

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

Kontakt mit Menschen ausgeschlossen ist und Rückstände des betreffenden Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ festgelegten Standardwert nicht übersteigen;

- P. in der Erwägung, dass das Biokonzentrationsrisiko bei Flumioxazin hoch ist und dass Flumioxazin sehr giftig für Algen und Wasserpflanzen und mäßig giftig für Regenwürmer, Honigbienen, Fische und wirbellose Wassertiere ist;
- Q. in der Erwägung, dass es inakzeptabel ist, dass die Verwendung eines Stoffs, auf den die Ausschlusskriterien für mutagene, karzinogene bzw. reproduktionstoxische Wirkstoffe bzw. für Wirkstoffe mit endokrin disruptiven Eigenschaften, die zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt gedacht sind, bekanntermaßen zutreffen, in der Union weiterhin gestattet ist, wodurch die Gesundheit der Bevölkerung und der Umweltschutz gefährdet werden;
- R. in der Erwägung, dass Antragsteller den der Arbeitsweise der Kommission zugrundeliegenden Automatismus nutzen können, um sicherzustellen, dass die Laufzeiten der Genehmigungen für Wirkstoffe unverzüglich verlängert werden, wenn die Risikoneubewertung noch nicht abgeschlossen wurde, indem sie das Neubewertungsverfahren absichtlich dadurch verzögern, dass sie unvollständige Daten bereitstellen und weitere Ausnahmeregelungen und Sonderbedingungen fordern, was nicht vertretbare Risiken für die Umwelt und die Gesundheit des Menschen zur Folge hat, da sie den gefährlichen Stoffen solange weiterhin ausgesetzt sind;
- S. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten in seiner Entschließung vom 13. September 2018 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgefordert hat, „dafür Sorge zu tragen, dass die prozedurale Ausweitung des Genehmigungszeitraums um die Dauer des Verfahrens gemäß Artikel 17 der Verordnung nicht für Wirkstoffe verwendet wird, die mutagen, krebserregend, reproduktionstoxisch und damit in Kategorie 1A oder 1B [...] sind, oder für Wirkstoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften besitzen, die schädliche Auswirkungen auf Mensch oder Tier haben können, wie dies derzeit für Stoffe wie Flumioxazin, Thiacloprid, Chlortoluron und Dimoxystrobin der Fall ist“;
- T. in der Erwägung, dass das niederländische Parlament Bedenken hinsichtlich dieser Verlängerungen geäußert hat und fordert, dass die Genehmigungen für Stoffe, die bekanntermaßen eine erhebliche Bedrohung für die biologische Vielfalt (insbesondere für Bienen und Hummeln) darstellen oder karzinogen, mutagen, endokrin disruptiv bzw. reproduktionstoxisch sind, nicht mehr verlängert werden ⁽¹⁸⁾;
1. vertritt die Auffassung, dass die Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass das Vorsorgeprinzip in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 der Kommission nicht geachtet wird;
 3. vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung, die Laufzeit der Genehmigung für Flumioxazin zu verlängern, nicht mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Sicherheitskriterien vereinbar ist und weder auf Nachweisen dafür, dass der Stoff sicher verwendet werden kann, noch auf einer erwiesenen dringenden Notwendigkeit, den Wirkstoff Flumioxazin für die Lebensmittelerzeugung in der Union einzusetzen, beruht;
 4. fordert die Kommission auf, ihre Durchführungsverordnung (EU) 2019/707 aufzuheben und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen, in dem den wissenschaftlichen Nachweisen zu den schädlichen Eigenschaften aller betroffenen Stoffe — insbesondere von Flumioxazin — Rechnung getragen wird;
 5. fordert die Kommission auf, nur Entwürfe von Durchführungsverordnungen zur Verlängerung der Laufzeit von Genehmigungen für Stoffe vorzulegen, bei denen der derzeitige Stand der Wissenschaft die Kommission voraussichtlich nicht dazu veranlassen wird, vorzuschlagen, die Zulassung für den betreffenden Wirkstoff nicht zu verlängern;

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABL. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

⁽¹⁸⁾ TK 21501-32 Nr. 1176.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

6. fordert die Kommission auf, die Genehmigungen für Stoffe aufzuheben, wenn es Belege dafür gibt, dass diese Stoffe die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Sicherheitskriterien nicht erfüllen werden, oder diesbezüglich begründete Zweifel bestehen;
 7. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Neubewertung der Zulassungen für die Wirkstoffe zu sorgen, für die sie Bericht erstatten müssen, und sicherzustellen, dass die gegenwärtigen Verzögerungen so bald wie möglich wirksam behoben werden;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 10. Oktober 2019

P9_TA(2019)0027

Wirkstoffe einschließlich Chlortoluron

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Amidosulfuron, beta-Cyfluthrin, Bifenox, Chlortoluron, Clofentezin, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dicamba, Difenconazol, Diflubenzuron, Diflufenican, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Fludioxonil, Flufenacet, Fosthiazat, Indoxacarb, Lenacil, MCPA, MCPB, Nicosulfuron, Picloram, Prosulfocarb, Pyriproxyfen, Thiophanat-methyl, Triflusulfuron und Tritosulfuron (D062951/02 — 2019/2826(RSP))

(2021/C 202/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Amidosulfuron, beta-Cyfluthrin, Bifenox, Chlortoluron, Clofentezin, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dicamba, Difenconazol, Diflubenzuron, Diflufenican, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Fludioxonil, Flufenacet, Fosthiazat, Indoxacarb, Lenacil, MCPA, MCPB, Nicosulfuron, Picloram, Prosulfocarb, Pyriproxyfen, Thiophanat-methyl, Triflusulfuron und Tritosulfuron (D062951/02,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 und Artikel 17 Absatz 1,
 - unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Chlortoluron am 1. März 2006 durch die Richtlinie 2005/53/EG der Kommission ⁽⁵⁾ in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽⁶⁾ aufgenommen wurde und als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt gilt;

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0356.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2005/53/EG der Kommission vom 16. September 2005 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Chlorthalonil, Chlortoluron, Cypermethrin, Daminozid und Thiophanatmethyl (ABl. L 241 vom 17.9.2005, S. 51).

⁽⁶⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- B. in der Erwägung, dass seit 2013 ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung von Chlortoluron gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁷⁾ läuft;
- C. in der Erwägung, dass die Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Chlortoluron mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 533/2013 der Kommission ⁽⁸⁾ bereits um ein Jahr verlängert wurde, daraufhin mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2017/1511 der Kommission ⁽⁹⁾ und (EU) 2018/1262 der Kommission ⁽¹⁰⁾ erneut um jeweils ein Jahr verlängert wurde und nun mit dem vorliegenden Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission noch einmal um ein Jahr — bis zum 31. Oktober 2020 — verlängert würde;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission die Verlängerung lediglich mit der folgenden Erklärung begründet hat: „Da sich die Bewertung dieser Wirkstoffe aus Gründen verzögert hat, die die Antragsteller nicht zu verantworten haben, wird die Genehmigung für diese Wirkstoffe wahrscheinlich auslaufen, bevor eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung getroffen werden kann.“;
- E. in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein hohes Maß an Schutz sowohl der Gesundheit von Mensch und Tier als auch der Umwelt sichergestellt und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Union gewahrt werden soll; in der Erwägung, dass dem Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Schwangeren, Säuglingen und Kindern, besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte;
- F. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Vorsorge gelten sollte und dass in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegt ist, dass Stoffe nur dann in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein sollten, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen offensichtlichen Nutzen für die Pflanzenerzeugung bieten und voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehmbare Folgen für die Umwelt haben;
- G. in der Erwägung, dass aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hervorgeht, dass im Interesse der Sicherheit die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für Wirkstoffe begrenzt sein sollte; in der Erwägung, dass die Gültigkeitsdauer der Genehmigung dem möglichen Risiko bei der Verwendung solcher Stoffe entsprechen sollte, es in diesem Fall jedoch offensichtlich ist, dass eine solche Verhältnismäßigkeit nicht vorliegt;
- H. in der Erwägung, dass Chlortoluron, nachdem es vor 13 Jahren als Wirkstoff genehmigt wurde, inzwischen als vermutlich endokrinschädlicher Stoff gilt, aber seine Genehmigung seitdem weder überarbeitet noch aufgehoben wurde;
- I. in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Möglichkeit und die Verantwortung haben, nach dem Grundsatz der Vorsorge zu handeln, wenn erkannt wurde, dass es zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen kommen kann, aber keine wissenschaftliche Gewissheit besteht, indem sie die vorläufigen Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit sicherzustellen;
- J. in der Erwägung, dass in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 konkret vorgesehen ist, dass die Kommission die Genehmigung für einen Wirkstoff jederzeit überprüfen kann, und zwar insbesondere, wenn es nach Ansicht der Kommission aufgrund neuer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse Anzeichen dafür gibt, dass der Stoff die Genehmigungskriterien des Artikels 4 nicht mehr erfüllt, sowie in der Erwägung, dass diese Überprüfung zur Aufhebung oder Änderung der Genehmigung für den Stoff führen kann;

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 533/2013 der Kommission vom 10. Juni 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Genehmigungsdauer der Wirkstoffe 1-Methylcyclopropan, Chlorthalonil, Chlortoluron, Cypermethrin, Daminozid, Forchlorfenuron, Indoxacarb, Thiophanatmethyl und Tribenuron (ABl. L 159 vom 11.6.2013, S. 9).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1511 der Kommission vom 30. August 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 1-Methylcyclopropan, Beta-Cyfluthrin, Chlorthalonil, Chlortoluron, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dimethenamid-p, Flufenacet, Flurtamon, Forchlorfenuron, Fosthiazat, Indoxacarb, Iprodion, MCPA, MCPB, Silthiofam, Thiophanatmethyl und Tribenuron (ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 115).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1262 der Kommission vom 20. September 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 1-Methylcyclopropan, betaCyfluthrin, Chlorthalonil, Chlortoluron, Clomazon, Cypermethrin, Daminozid, Deltamethrin, Dimethenamid-p, Diuron, Fludioxonil, Flufenacet, Flurtamon, Fosthiazat, Indoxacarb, MCPA, MCPB, Prosulfocarb, Thiophanatmethyl und Tribenuron (ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 62).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

Endokrinschädliche Eigenschaften

- K. in der Erwägung, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ für Chlortoluron eine harmonisierte Einstufung als sehr giftig für Wasserorganismen, sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung, vermutlich Krebs erzeugend (Karz. 2) und vermutlich das Kind im Mutterleib schädigend (Repr. 2) besteht;
- L. in der Erwägung, dass Chlortoluron im Jahr 2015 im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission auf die „Liste mit Substitutionskandidaten“ gesetzt wurde, weil es endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen soll, die sich für Menschen schädlich auswirken können, und weil es die Kriterien für die Einstufung als persistenter und toxischer Stoff erfüllt;
- M. in der Erwägung, dass ein Wirkstoff, bei dem festgestellt wurde, dass er endokrinschädliche Eigenschaften besitzt, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können, gemäß Anhang II Nummer 3.6.5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht zugelassen werden darf, es sei denn, die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff, Safener oder Synergisten in einem Pflanzenschutzmittel ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar, d. h. das Mittel wird in geschlossenen Systemen oder unter anderen Bedingungen verwendet, unter denen der Kontakt mit Menschen ausgeschlossen ist und Rückstände des betreffenden Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ festgelegten Standardwert nicht übersteigen;
- N. in der Erwägung, dass es nicht hinnehmbar ist, dass die Verwendung eines Stoffs, auf den die Ausschlusskriterien für mutagene, karzinogene und reproduktionstoxische Wirkstoffe oder für Wirkstoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt festgelegt wurden, bekanntermaßen zutreffen, in der Union weiterhin gestattet ist, und dass dadurch die Gesundheit der Bevölkerung und der Umweltschutz gefährdet werden;
- O. in der Erwägung, dass Antragsteller das in die Arbeitsmethoden der Kommission integrierte automatische System ausnutzen können, mit dem die Laufzeiten der Genehmigungen für Wirkstoffe unverzüglich verlängert werden, wenn die Risikoeubewertung noch nicht abgeschlossen wurde, indem sie das Neubewertungsverfahren absichtlich dadurch verzögern, dass sie unvollständige Daten bereitstellen und weitere Ausnahmeregelungen und Sonderbedingungen fordern, was nicht vertretbare Risiken für die Umwelt und die Gesundheit des Menschen zur Folge hat, da diese dem gefährlichen Stoff in der Zwischenzeit weiterhin ausgesetzt sind;
- P. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten in seiner Entschliessung vom 13. September 2018 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel ⁽¹³⁾ aufgefordert hat, „dafür Sorge zu tragen, dass die prozedurale Ausweitung des Genehmigungszeitraums um die Dauer des Verfahrens gemäß Artikel 17 der Verordnung nicht für Wirkstoffe verwendet wird, die mutagen, krebserregend, reproduktionstoxisch und damit in Kategorie 1A oder 1B eingestuft oder einzustufen sind, oder für Wirkstoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften besitzen, die schädliche Auswirkungen auf Mensch oder Tier haben können, wie dies derzeit für Stoffe wie Flumioxazin, Thiacloprid, Chlortoluron und Dimoxystrobin der Fall ist“;
- Q. in der Erwägung, dass das niederländische Parlament Bedenken hinsichtlich solcher Ausweitungen geäußert und gefordert hat, dass in Bezug auf Stoffe, die bekanntermaßen eine erhebliche Bedrohung für die biologische Vielfalt, insbesondere für Bienen und Hummeln, darstellen oder karzinogen, mutagen, endokrinschädlich oder reproduktionstoxisch sind, keine Ausweitungen mehr erfolgen ⁽¹⁴⁾;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Grundsatz der Vorsorge mit dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission nicht geachtet wird;

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

⁽¹³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0356.

⁽¹⁴⁾ TK 21501-32 Nr. 1176.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

3. vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung, den Genehmigungszeitraum für Chlortoluron auszuweiten, nicht mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Sicherheitskriterien vereinbar ist und weder auf Nachweisen dafür, dass der Stoff sicher verwendet werden kann, noch auf einer erwiesenen dringenden Notwendigkeit, den Wirkstoff Chlortoluron für die Lebensmittelerzeugung in der Union einzusetzen, beruht;
 4. fordert die Kommission auf, den Entwurf ihrer Durchführungsverordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen, bei dem der wissenschaftliche Nachweis über die schädlichen Eigenschaften aller betroffenen Stoffe — und insbesondere von Chlortoluron — berücksichtigt wird;
 5. fordert die Kommission auf, nur Entwürfe von Durchführungsverordnungen zur Verlängerung der Laufzeit von Genehmigungen für Stoffe vorzulegen, bei denen der derzeitige Stand der Wissenschaft voraussichtlich nicht dazu führt, dass die Kommission vorschlägt, die Zulassung für den betreffenden Wirkstoff nicht zu verlängern;
 6. fordert die Kommission auf, Stoffen die Zulassung zu entziehen, wenn es Belege dafür gibt, dass diese Stoffe die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Sicherheitskriterien nicht erfüllen werden, oder diesbezüglich begründete Zweifel bestehen;
 7. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Neubewertung der Zulassungen für die Wirkstoffe zu sorgen, über die sie Bericht erstatten müssen, und sicherzustellen, dass die gegenwärtigen Verzögerungen so bald wie möglich wirksam behoben werden;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten
-

Donnerstag, 10. Oktober 2019

P9_TA(2019)0028

Genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D061869/04 — 2019/2830(RSP))

(2021/C 202/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D061869/04,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
 - unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 30. April 2019, die keine Stellungnahme zur Folge hatte, und die Abstimmung des Berufungsausschusses vom 5. Juni 2019, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
 - gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 17. Oktober 2018 angenommen und am 14. November 2018 veröffentlicht wurde ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass das Unternehmen Syngenta Crop Protection NV/SA am 1. September 2016 bei der nationalen zuständigen Behörde Deutschlands im Namen von Syngenta Crop Protection AG und gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHG0JG (den Antrag) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, beantragt hat; in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen anderer Erzeugnisse, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZHG0JG („Mais MZHG0JG“) enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen — ausgenommen als Lebens- und Futtermittel –, die bei allen anderen Maissorten zugelassen sind, außer zum Anbau, betraf;

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MZHG0JG zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel sowie in Bezug auf die Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-DE-2016), EFSA Journal vom 14. November 2018; 16(11):5469, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5469>

⁽⁴⁾ In seiner 8. Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 17. Oktober 2018 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, die am 14. November 2018 veröffentlicht wurde⁽⁵⁾;
- C. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss;
- D. in der Erwägung, dass Mais der Sorte MZHG0JG gegenüber Herbiziden auf Glyphosatbasis sowie Glufosinat-Ammonium-haltigen Herbiziden resistent gemacht wurde⁽⁶⁾;
- E. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden⁽⁷⁾; in der Erwägung, dass die kritischsten Bemerkungen die toxikologische Bewertung, die vergleichende Analyse und die Umweltrisikobewertung betreffen; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten die toxikologischen Daten für unzureichend und unzuverlässig erachtet haben, insbesondere in Bezug auf die Rückstandsgehalte von Glyphosat und Glufosinat; in der Erwägung, dass in einer Anmerkung hervorgehoben wird, dass bei der vergleichenden Analyse unterschiedliche Mengen von Ferulasäure, eines wichtigen Bestandteils von Zellwänden von Pflanzen, bei Mais der Sorte MZHG0JG und Referenzsorten festgestellt wurde, was zu einer vermehrtem Anhäufung von Herbiziden führen kann;
- F. in der Erwägung, dass eine unabhängige Studie⁽⁸⁾ zu dem Schluss kommt, dass die Risikobewertung durch die EFSA in ihrer derzeitigen Form nicht akzeptabel ist, da sie die Toxizität nicht ordnungsgemäß bewertet, insbesondere im Hinblick auf die möglichen kumulativen Auswirkungen der beiden Transgene und der Komplementärherbizide und ihrer Metaboliten; in der Erwägung, dass die Studie die Zuverlässigkeit der Daten aus der 90 Tage dauernden Fütterungsstudie in Frage stellt und ferner zu dem Schluss kommt, dass die Umweltrisikobewertung der EFSA nicht akzeptabel ist, da sie das Risiko einer Verbreitung der Transgene durch einen möglichen Gentransfer zwischen Mais der Sorte MZHG0JG und der wilden Variante Teosinthe nicht berücksichtigt, falls lebensfähiges Pflanzenmaterial von Mais MZHG0JG in die Umwelt gelangt;

Komplementärherbizide

- G. in der Erwägung, dass nachgewiesen wurde, dass herbizidresistente GVO-Kulturen zu einem höheren Einsatz dieser Herbizide führen, was zum großen Teil auf das Auftreten herbizidresistenter Unkräuter zurückzuführen ist⁽⁹⁾; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass die Kulturen von Mais der Sorte MZHG0JG sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glyphosat und Glufosinat ausgesetzt werden, was potenziell zu einer höheren Rückstandsmenge bei den Ernten führen wird;
- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach dem letzten mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramm der Union (für 2020, 2021 und 2022) nicht verpflichtet sind, Glufosinat oder Glyphosatrückstände bei der Einfuhr von Mais zu messen⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mais der Sorte MZHG0JG oder daraus gewonnene Erzeugnisse für Lebensmittel und Futtermittel die Rückstandshöchstgehalte der Union überschreiten, die eingeführt wurden, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten;

⁽⁵⁾ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MZHG0JG zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel sowie in Bezug auf die Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-DE-2016), EFSA Journal vom 14. November 2018; 16(11):5469, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5469>

⁽⁶⁾ Gutachten der EFSA, S. 7-8.

⁽⁷⁾ Suche nach Mais der Sorte MZHG0JG: EFSA-Q-2018-00810 in <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/ListOfQuestionsNoLogin?2>

⁽⁸⁾ Anmerkung von Testbiotech zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MZHG0JG zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel sowie in Bezug auf die Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-DE-2016-133) durch das Unternehmen Syngenta, https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_Comment_Maize_MZHG0JG.pdf

⁽⁹⁾ Vgl. z. B. Bonny S, Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact', *Environmental Management*, Januar 2016, 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738> und Benbrook, C.M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years“, *Environmental Sciences Europe*, 28. September 2012, Band 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbrauchereexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 88 vom 29.3.2019, S. 28).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- I. in der Erwägung, dass Glufosinat als fortpflanzungsgefährdend (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 auslief⁽¹²⁾;
- J. in der Erwägung, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss kam, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserregend ist; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation hingegen Glyphosat im Jahr 2015 als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstufte;
- K. in der Erwägung, dass laut EFSA die toxikologischen Daten, die für eine Risikobewertung für die Verbraucher erforderlich sind, bei mehreren Abbauprodukten von Glyphosat, die für genetisch veränderte glyphosat-resistente Kulturen relevant sind, fehlen⁽¹³⁾;
- L. in der Erwägung, dass in genetisch veränderten Pflanzen die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte („Metaboliten“) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können; in der Erwägung, dass dies laut EFSA tatsächlich der Fall ist, wenn es sich bei dem komplementären Herbizid um Glyphosat handelt⁽¹⁴⁾;
- M. in der Erwägung, dass die Bewertung von Rückständen von Herbiziden und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen anzusehen ist;

Undemokratisches Verfahren

- N. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 30. April 2019 keine Stellungnahme hervorbrachte und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch die Abstimmung vom 5. Juni 2019 im Berufungsausschuss keine Stellungnahme hervorbrachte;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Gesetzgebungsvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zum Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass die Zulassungsbeschlüsse der Kommission seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ohne Rückhalt durch eine Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die eigentlich eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsidenten wiederholt als nicht demokratisch bezeichnet wurde⁽¹⁵⁾;
- P. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode Entschlüsse angenommen hat, in denen es sich gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschlüsse) und den Anbau von GVO in der Union (3 Entschlüsse) ausgesprochen hat; in der Erwägung, dass es keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung eines dieser GVO gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihrer eigenen Anerkennung der demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments auch weiterhin GVO zulässt, obwohl hierfür keine rechtliche Verpflichtung besteht;

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽¹²⁾ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.detail&language=EN&select-did=1436>

⁽¹³⁾ „EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate“ (Schlussfolgerung der EFSA zur Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat), EFSA Journal vom 12. November 2015; 13(11):S. 3, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4302>

⁽¹⁴⁾ EFSA Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005 (Überprüfung der geltenden Höchstwerte für Glyphosatrückstände durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) 17. Mai 2018, S. 12 <https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263>

⁽¹⁵⁾ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. bekräftigt seinen festen Willen, die Arbeiten an dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzutreiben; fordert den Rat auf, seine Beratungen über den Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich vorzubringen;
5. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von GVO betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet wurde und die bestehenden Mängel behoben wurden;
6. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zurückzuziehen, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgibt, sei es für den Anbau oder zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel;
7. fordert die Kommission auf, keine herbizidresistenten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide, ihre Metaboliten und die in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Präparate nicht vollständig bewertet wurden;
8. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung bezüglich der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikobewertung für herbizidresistente genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
9. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem für den Gebrauch in der Union nicht zugelassenen Herbizid — in diesem Fall Glufosinat — resistent sind, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zu genehmigen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

P9_TA(2019)0029

Gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062417/04 — 2019/2828(RSP))

(2021/C 202/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte 2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062417/04,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
 - unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 11. Juni 2019, die keine Stellungnahme zur Folge hatte, und die Abstimmung des Berufungsausschusses vom 12. Juli 2019, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
 - gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 29. November 2018 angenommen und am 14. Januar 2019 veröffentlicht wurde⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 („Sojabohne A2704-12“) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, mit der Entscheidung der Kommission 2008/730/EG⁽⁵⁾ zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich die Genehmigung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte 1507× A2704-12 enthalten oder aus ihnen bestehen und bei denen es sich nicht um Lebens- oder Futtermittel handelt, für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jeder anderen Sojabohnensorte — mit Ausnahme des Anbaus — bezieht;
- B. in der Erwägung, dass der Zulassungsinhaber Bayer CropScience AG am 29. August 2017 bei der Kommission einen Antrag auf Verlängerung dieser Zulassung („der Antrag auf Verlängerung“) gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellt hat;

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte A2704-12 zum Zweck der Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-009), EFSA Journal 2019; 17(1):5523, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2019.5523>.

⁽⁴⁾ In seiner 8. Wahlperiode nahm das Parlament 36 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden.

⁽⁵⁾ Entscheidung 2008/730/EG der Kommission vom 8. September 2008 über die Genehmigung des Inverkehrbringens von aus gentechnisch veränderten Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) bestehenden, diese enthaltenden oder aus diesen gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 247 vom 16.9.2008, S. 50).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- C. in der Erwägung, dass die EFSA am 29. November 2018 eine befürwortende Stellungnahme bezüglich des Antrags auf Verlängerung abgegeben hat, die am 14. Januar 2019 veröffentlicht wurde ⁽⁶⁾;
- D. in der Erwägung, dass die Sojabohnensorte A2704-12 mit Blick auf eine Resistenz gegen Herbizide auf Glufosinat-Ammonium-Basis entwickelt wurde; In der Erwägung, dass die Resistenz gegen diese Herbizide durch die Expression des Proteins PAT (Phosphinothricin-Acetyltransferase) erreicht wird ⁽⁷⁾;

Komplementärherbizide

- E. in der Erwägung, dass eine Reihe von Studien ergeben hat, dass beim Anbau herbizidresistenter gentechnisch veränderter Pflanzen größere Mengen dieser Herbizide verwendet werden ⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass die Kulturen von Sojabohnen der Sorte A2704-12 sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glufosinat ausgesetzt werden, was potenziell zu einer höheren Rückstandsmenge bei den Ernten führen wird;
- F. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im letzten mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramm der Union (für 2020, 2021 und 2022) ⁽⁹⁾ nicht verpflichtet sind, Glufosinatrückstände bei der Einfuhr von Sojabohnen zu messen; in der Erwägung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sojabohnen der Sorte A2704-12 oder daraus gewonnene Erzeugnisse für Lebensmittel und Futtermittel die Rückstandshöchstgehalte der Union überschreiten, die eingeführt wurden, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten;
- G. in der Erwägung, dass Glufosinat als fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1B der Europäischen Chemikalienagentur) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 auslief ⁽¹¹⁾;
- H. in der Erwägung, dass in genetisch veränderten Pflanzen die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte (Metaboliten) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können ⁽¹²⁾;
- I. in der Erwägung, dass die Bewertung von Rückständen von Herbiziden und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen betrachtet wird;

Anmerkungen der Mitgliedstaaten

- J. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden ⁽¹³⁾; in der Erwägung, dass es den kritischsten Anmerkungen zufolge nicht möglich ist, die Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Sojabohnen der Sorte A2704-12 in Lebens- und Futtermitteln angemessen zu bewerten, da die Anzahl und Bandbreite der Feldstudien unzureichend ist, allgemein zu wenig Daten zu Glufosinatrückständen vorhanden sind und es keine Studien zur chronischen oder subchronischen

⁽⁶⁾ EFSA Journal 2019; 17(1):5523.

⁽⁷⁾ Gutachten des wissenschaftlichen Gremiums für genetisch veränderte Organismen (GVO) zu einem Antrag von Bayer CropScience (Referenz EFSA-GMO-NL-2005-18) zum Inverkehrbringen der glufosinatresistenten Sojabohnensorte A2704-12 in Bezug auf die Verwendung, Einfuhr und Verarbeitung von Lebensmitteln und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, EFSA Journal (2007) 524, S. 1. <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2007.524>

⁽⁸⁾ Vgl. z. B. Bonny S, *Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact*, Environmental Management, January 2016; 57(1):31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738> und Charles M Benbrook, *Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years*, Environmental Sciences Europe; Band 24, Artikel Nummer: 24 (2012), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>.

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABL. L 88 vom 29.3.2019, S. 28).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABL. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽¹¹⁾ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.detail&language=EN&selectedID=1436>

⁽¹²⁾ Laut EFSA ist dies etwa der Fall, wenn es sich bei dem komplementären Herbizid um Glyphosat handelt: Die Überprüfung der geltenden Höchstwerte für Glyphosatrückstände durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, 2018, S. 12, <https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263>.

⁽¹³⁾ Anlage G, Anmerkungen der Mitgliedstaaten, <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2018-00992>

Donnerstag, 10. Oktober 2019

Toxizität gibt; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten darauf hinweisen, dass der Plan zur Überwachung der Umweltauswirkungen weder mit der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ und den entsprechenden Leitlinien noch mit den Leitlinien der EFSA für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen (2011) im Einklang steht; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten ihre Besorgnis über die Auswirkungen des Anbaus der Sojabohnensorte A2704-12 auf die biologische Vielfalt und die öffentliche Gesundheit in den Erzeuger- und Ausfuhrländern zum Ausdruck bringen;

- K. in der Erwägung, dass eine unabhängige Studie zu dem Schluss kam, dass die Risikobewertung der EFSA in ihrer aktuellen Fassung⁽¹⁵⁾ inakzeptabel ist, da darin keine Wissenslücken und Ungewissheiten aufgezeigt und weder die Sicherheit noch die potenzielle Toxizität der Sojabohnensorte A2704-12 untersucht werden; in der Erwägung, dass in der Studie festgestellt wurde, dass die EFSA die in den 10 Jahren seit der ursprünglichen Zulassung der Sojabohnensorte A2704-12 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die agronomischen Bedingungen, unter denen herbizidresistente Sojabohnen angebaut werden — etwa die zunehmende Zahl von Problemen mit herbizidresistenten Unkräutern, die immer größere Mengen an Herbiziden erfordern –, nicht anerkannt hat;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- L. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;
- M. in der Erwägung, dass ein aktueller Bericht der UN-Sonderberichterstatterin über das Recht auf Nahrung ergab, dass gefährliche Pestizide vor allem in Entwicklungsländern katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit und Menschenrechtsverletzungen gegenüber Landwirten und Landarbeitern, in der Nähe landwirtschaftlich genutzter Flächen lebenden Gemeinschaften, indigenen Gemeinschaften sowie Schwangeren und Kindern zur Folge haben können⁽¹⁶⁾; in der Erwägung, dass das Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 wesentlich zur erheblichen Verringerung der Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien sowie der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden beitragen soll⁽¹⁷⁾;
- N. in der Erwägung, dass Entwaldung eine der Hauptursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt ist; in der Erwägung, dass Emissionen aus der Landnutzung und Landnutzungsänderung, die hauptsächlich auf die Entwaldung zurückzuführen ist, nach der Verbrennung fossiler Brennstoffe die zweitgrößte Ursache des Klimawandels sind⁽¹⁸⁾; in der Erwägung, dass durch das Übereinkommen von Paris und den globalen Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011–2020, einschließlich der im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommenen Biodiversitätsziele von Aichi, die nachhaltige Bewirtschaftung, der Schutz und die Rehabilitation der Wälder gefördert werden⁽¹⁹⁾;
- O. in der Erwägung, dass im Rahmen des Ziels 15 der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgesehen ist, die Entwaldung bis 2020 zu stoppen⁽²⁰⁾; In der Erwägung, dass die Wälder im Rahmen ihrer multifunktionalen Rolle zur Verwirklichung der meisten Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen⁽²¹⁾;
- P. in der Erwägung, dass der Anbau von Sojabohnen eine der Hauptursachen der Zerstörung der Regenwälder im Amazonasgebiet sowie in den Gebieten Cerrado und Gran Chaco in Südamerika darstellt; in der Erwägung, dass es sich bei den in Brasilien angebauten Sojabohnen zu 97 % und bei den in Argentinien angebauten Sojabohnen zu 100 % um gentechnisch veränderte Sojabohnen handelt⁽²²⁾; in der Erwägung, dass die Sojabohnensorte A2704-12 unter anderem in Brasilien und Argentinien zum Anbau zugelassen ist⁽²³⁾;

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABL L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Testbiotech comment on the EFSA assessment of genetically engineered soybean A2704-12 for renewal <https://www.testbiotech.org/content/testbiotech-comment-soybean-a2704-12-renewal>

⁽¹⁶⁾ <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Environment/ToxicWastes/Pages/Pesticidesrighttofofo od.aspx>

⁽¹⁷⁾ <https://www.un.org/sustainabledevelopment/health/>

⁽¹⁸⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 1.

⁽¹⁹⁾ Ebenda, S. 2.

⁽²⁰⁾ Siehe Ziel 15.2: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/>

⁽²¹⁾ COM(2019)0352, S. 2.

⁽²²⁾ International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications (2017) „Global status of commercialized biotech/GM crops in 2017“ ISAAA Brief No. 53, p. 16 and p. 21. <http://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/53/download/isaaa-brief-53-2017.pdf>

⁽²³⁾ <https://www.isaaa.org/gmaprovaldatabase/event/default.asp?EventID=161>

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- Q. in der Erwägung, dass die Europäische Union der zweitgrößte Sojaimporteur der Welt ist und der Großteil der in die Union eingeführten Sojabohnen für die Tierernährung bestimmt ist; in der Erwägung, dass eine Untersuchung der Kommission ergab, dass Soja seit jeher die Hauptursache für die weltweite Entwaldung und die damit verbundenen Emissionen ist und fast für die Hälfte der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung verantwortlich zeichnet⁽²⁴⁾;
- R. in der Erwägung, dass neun genetisch veränderte Sojabohnensorten, die in Brasilien zum Anbau zugelassen sind, bereits zur Einfuhr als Lebens- und Futtermittel in die Union zugelassen sind; in der Erwägung, dass darüber hinaus die Zulassung der Einfuhr als Lebens- und Futtermittel von drei genetisch veränderten Sojabohnen, die für den Anbau in Brasilien zugelassen sind, darunter die Sojabohnensorte A2704-12, in die Union noch aussteht⁽²⁵⁾;
- S. in der Erwägung, dass laut einer unlängst durchgeführten EU-weiten Umfrage fast 90 % der Befragten der Ansicht sind, dass es neuer Rechtsvorschriften bedarf, um sicherzustellen, dass in der Union verkaufte Produkte nicht zur weltweiten Entwaldung beitragen⁽²⁶⁾;

Undemokratisches Verfahren

- T. in der Erwägung, dass weder in der Abstimmung am 11. Juni 2019 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit noch bei der Abstimmung am 12. Juli 2019 im Berufungsausschuss eine Stellungnahme hervorgebracht wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- U. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Gesetzgebungsvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zum Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass die Zulassungsbeschlüsse der Kommission seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ohne Rückhalt durch eine Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die eigentlich eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis vom Kommissionspräsidenten wiederholt als undemokratisch bezeichnet wurde⁽²⁷⁾;
- V. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner achten Wahlperiode Entschließungen angenommen hat, in denen es sich gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und den Anbau von GVO in der Union (3 Entschließungen) ausgesprochen hat; in der Erwägung, dass es keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung eines dieser GVO gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihrer eigenen Anerkennung der demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments auch weiterhin GVO zulässt, obwohl hierfür keine rechtliche Verpflichtung besteht;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

⁽²⁴⁾ Technischer Bericht 2013-063 der Kommission mit dem Titel „The impact of EU consumption on deforestation: Comprehensive analysis of the impact of EU consumption on deforestation“ (Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung: Umfassende Analyse der Auswirkungen des Verbrauchs in der EU auf die Entwaldung), S. 23-24, <http://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf>: Zwischen 1990 und 2008 importierte die Union pflanzliche und tierische Erzeugnisse, wodurch indirekt die Entwaldung einer Fläche von 90 000 km² verursacht wurde. Davon entfielen 74 000 km² (82 %) auf pflanzliche Erzeugnisse, bei denen der größte Anteil (52 000 km²) auf Ölpflanzen entfiel. Der Anteil von Sojabohnen und Sojakuchen betrug 82 % (42 600 km²), was 47 % der gesamten durch Einfuhren in die Union indirekt verursachten Entwaldung entsprach.

⁽²⁵⁾ Diese Zahlen stammen aus einer vergleichenden Analyse der Datenbank für zugelassene GVO des International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications (<https://www.isaaa.org/gmapprovaldatabase/approvedeventsin/default.asp?CountryID=BR&Country=Brazil>) und des EU-Registers genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel (https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/eu_register_en) vom September 2019.

⁽²⁶⁾ <https://www.fern.org/de/ressourcen/press-release-87-per-cent-of-europeans-support-new-laws-to-combat-global-deforestation-new-poll-shows-1963/>

⁽²⁷⁾ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments mit den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. bekräftigt seinen festen Willen, die Arbeiten an dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzutreiben; fordert den Rat auf, seine Beratungen über den Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich vorzubringen;
5. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von GVO betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet wurde und die bestehenden Mängel behoben wurden;
6. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Zulassung von GVO zurückzuziehen, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgibt, sei es für den Anbau oder zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel;
7. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide, die Metaboliten und die in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Präparate nicht vollständig bewertet wurden;
8. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung bezüglich der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikobewertung für herbizidtolerante genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union bestimmt ist oder zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel in die Union importiert wird;
9. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem für den Gebrauch in der Union nicht zugelassenen Herbizid — in diesem Fall Glufosinat — tolerant sind, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zu genehmigen;
10. weist darauf hin, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung nur dann erreicht werden können, wenn die Lieferketten der Nachhaltigkeit verpflichtet sind und es zu Synergieeffekten verschiedener Politikbereiche kommt⁽²⁹⁾;
11. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die starke Abhängigkeit der Union von der Einfuhr von Futtermitteln in Form von Sojabohnen eine Entwaldung in Drittländern zur Folge hat⁽³⁰⁾;
12. fordert die Kommission auf, die Einfuhr von genetisch veränderten Sojabohnen nicht zuzulassen, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass ihr Anbau nicht zur Entwaldung beigetragen hat;
13. fordert die Kommission auf, ihre geltenden Zulassungen für genetisch veränderte Sojabohnen vor dem Hintergrund der internationalen Verpflichtungen der Union — auch im Rahmen des Übereinkommens von Paris, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Ziele für nachhaltige Entwicklung — ausnahmslos zu überprüfen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽²⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽²⁹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2018 zu dem Thema „Transparente und verantwortungsbewusste Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen in Entwicklungsländern: Wälder“ (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0333, Nummer 67).

⁽³⁰⁾ Ebenda.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

P9_TA(2019)0030

Genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 und genetisch veränderte Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062827/02 — 2019/2829(RSP))

(2021/C 202/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062827/02,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
 - unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 12. Juli 2019, die keine Stellungnahme zur Folge hatte, und die Abstimmung des Berufungsausschusses vom 16. September 2019, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
 - gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 28. November 2018 angenommen und am 14. Januar 2019 veröffentlicht wurde⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Unternehmen Dow AgroSciences Europe am 6. Februar 2013 bei der nationalen zuständigen Behörde der Niederlande im Namen von Dow AgroSciences LLC und gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 (Mais mit kombinierten Transformationsereignissen) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, beantragt hat (im Folgenden „Antrag“); in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Mais mit kombinierten Eigenschaften enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen — ausgenommen als Lebens- und Futtermittel –, die bei allen anderen Maissorten zugelassen sind, außer zum Anbau, betraf;

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 x 1507 x MON 88017 x 59122 x DAS-40278-9 und Unterkombinationen, unabhängig von deren Ursprung, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2013-113), *EFSA Journal* 2019; 17(1):5521, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5469>

⁽⁴⁾ In seiner 8. Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- B. in der Erwägung, dass der Antrag das Inverkehrbringen von Erzeugnissen betraf, die 25 Unterkombinationen der Transformationsereignisse, aus denen der Mais mit kombinierten Eigenschaften besteht, enthalten, aus ihnen bestehen oder daraus hergestellt wurden; in der Erwägung, dass 11 dieser Unterkombinationen bereits zugelassen wurden⁽⁵⁾; in der Erwägung, dass die übrigen 14 Unterkombinationen zusätzlich zu dem Mais mit kombinierten Eigenschaften im Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission enthalten sind;
- C. in der Erwägung, dass die EFSA gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. November 2018 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 14. Januar 2019 veröffentlicht wurde⁽⁶⁾;
- D. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Eigenschaften durch die Kreuzung von fünf Transformationsereignissen bei Mais hergestellt wird, wodurch ihm Resistenz gegenüber Herbiziden verliehen wird, die Glufosinat, Glyphosat und 2,4-D enthalten, und es zur Expression von sechs insektiziden Proteinen (Bt-Proteine — oder Cry-Proteine) kommt: Cry1A.105, Cry2Ab2, Cry1F und CryBb1, die für bestimmte Lepidopteren-Raupen toxisch sind, und Cry34Ab1 und Cry25Ab1, die für bestimmte Koleopteren-Larven toxisch sind⁽⁷⁾;

Anmerkungen der Mitgliedstaaten

- E. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EFSA während des dreimonatigen Konsultationszeitraums⁽⁸⁾ zahlreiche kritische Anmerkungen übermittelt haben, unter anderem dazu, dass (insbesondere in Bezug auf Lebensmittel) zu den langfristigen Auswirkungen der entsprechenden Lebens- und/oder Futtermittel auf die Reproduktivität und die Entwicklung keine endgültigen Schlussfolgerungen gezogen werden können, dass weitere Informationen erforderlich sind, bevor die Risikobewertung abgeschlossen werden kann, dass die Analyse der Zusammensetzung darauf hindeutet, dass es keine Gleichwertigkeit zwischen dem genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften und dem konventionellen Gegenstück gibt und dass daher die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann, dass der Plan zur Umweltüberwachung nach dem Inverkehrbringen unzureichend ist und dass mehr Forschung in Bezug auf die biologische Funktion und Wirkung von Cry-Proteinen in Bezug auf Säugetiere erforderlich ist, bevor sie als sicher eingestuft werden können;
- F. in der Erwägung, dass der Antragsteller für die derzeit nicht zugelassenen 14 Unterkombination von Mais mit kombinierten Transformationsereignissen keine Versuchsdaten übermittelt hat⁽⁹⁾; in der Erwägung, dass kombinierte Transformationsereignisse nicht ohne eine gründliche Bewertung der Versuchsdaten für jede einzelne Unterkombination zugelassen werden sollten;

Komplementärherbizide

- G. in der Erwägung, dass eine Reihe von Studien ergeben hat, dass bei herbizidresistenten gentechnisch veränderten Pflanzen größere Mengen dieser Herbizide verwendet werden⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass die Kulturen von Mais mit kombinierten Transformationsereignissen sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glufosinat, Glyphosat und 2,4-D ausgesetzt werden, was sich in höheren Rückstandsmengen bei den Ernteerträgen niederschlagen kann;
- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 nicht verpflichtet sind, Glyphosat-, Glufosinat- oder 2,4-D-Rückstände bei eingeführtem Mais zu messen⁽¹¹⁾; in der Erwägung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mais mit kombinierten Transformationsereignissen oder daraus gewonnene Erzeugnisse für Lebensmittel und Futtermittel die Rückstandshöchstgehalte der Union überschreiten, die zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher eingeführt wurden;

⁽⁵⁾ 1507 x 59122, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1110 der Kommission; MON 89034 x MON 88017, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2046 der Kommission; und MON 89034 x 1507 x MON 88017 x 59122, MON 89034 x 1507 x MON 88017, MON 89034 x 1507 x 59122, MON 89034 x MON 88017 x 59122, 1507 x MON 88017 x 59122, MON 89034 x 1507, MON 89034 x 59122, 1507 x MON 88017, MON 88017 x 59122, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss 2013/650/EU der Kommission.

⁽⁶⁾ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 x 1507 x MON 88017 x 59122 x DAS-40278-9 und Unterkombinationen, unabhängig von deren Ursprung, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2013-113), EFSA Journal 2019; 17 (1):5521. <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5469>

⁽⁷⁾ Vgl. Gutachten der EFSA, S. 10–11.

⁽⁸⁾ Anlage G, Anmerkungen der Mitgliedstaaten, <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2013-00210>

⁽⁹⁾ Vgl. Gutachten der EFSA, S. 4.

⁽¹⁰⁾ Vgl. z. B. Bonny S.: Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact, *Environmental Management*, 2016, Band 57(1). S. 31–48. <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738> und Benbrook, C.M.: Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years, *Environmental Sciences Europe*, 2012, Band 24(24). <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 88 vom 29.3.2019, S. 28).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- I. in der Erwägung, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss kam, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserregend ist; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation hingegen Glyphosat im Jahr 2015 als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstufte;
- J. in der Erwägung, dass laut der EFSA die toxikologischen Daten, die für eine Risikobewertung für die Verbraucher erforderlich sind, bei mehreren Abbauprodukten von Glyphosat, die für genetisch veränderte glyphosatresistente Kulturen relevant sind, fehlen⁽¹²⁾;
- K. in der Erwägung, dass in genetisch veränderten Pflanzen die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte („Metaboliten“) durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können; in der Erwägung, dass dies laut der EFSA tatsächlich der Fall ist, wenn es sich bei dem komplementären Herbizid um Glyphosat handelt⁽¹³⁾;
- L. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist⁽¹⁵⁾;
- M. in der Erwägung, dass in einer unabhängig durchgeführten wissenschaftlichen Studie Bedenken hinsichtlich der Risiken des Wirkstoffs 2,4-D im Zusammenhang mit der Embryonalentwicklung, Geburtsschäden und endokrinen Störungen geäußert werden;
- N. in der Erwägung, dass in einem aktuellen Artikel eines an der Entwicklung von genetisch veränderten Pflanzen beteiligten Sachverständigen Zweifel hinsichtlich der Sicherheit von genetisch veränderten Kulturen, die 2,4-D-resistent sind — wegen dessen Abbaus in das zytotoxische Abbauprodukt 2,4-Dichlorphenol (2,4-DCP) –, geäußert werden⁽¹⁶⁾;

Bt-Proteine

- O. in der Erwägung, dass laut mehreren Studien Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Proteinen unter bestimmten Bedingungen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Proteine adjuvante Eigenschaften⁽¹⁷⁾ aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken können, mit denen sie in Kontakt geraten;
- P. in der Erwägung, dass aus dem Minderheitengutachten eines Mitglieds des GVO-Gremiums der EFSA, das im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung einer ähnlichen, aber anderen Maissorte mit kombinierten Transformationsereignissen und ihrer Unterkombinationen erstellt wurde, hervorgeht, dass zwar in keinem Antrag, in dessen Rahmen Bt-Proteine zur Expression gebracht werden, jemals unbeabsichtigte Wirkungen festgestellt wurden, dass diese in den toxikologischen Studien, die derzeit bei der EFSA zur Bewertung der Sicherheit genetisch veränderter Pflanzen empfohlen und durchgeführt werden, allerdings auch nicht beobachtet werden konnten, da im Rahmen dieser Studien keine geeigneten Tests zu diesem Zweck vorgesehen sind⁽¹⁸⁾;

⁽¹²⁾ EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate (Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat), EFSA Journal 2015, 13(11):4302, S. 3. <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4302>

⁽¹³⁾ EFSA Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005 (Überprüfung der geltenden Höchstwerte für Glyphosatrückstände durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005), 17. Mai 2018, S. 12. <https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263>

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽¹⁵⁾ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.detail&language=EN&selectedID=1436>

⁽¹⁶⁾ Lurquin, P.F.: Production of a toxic metabolite in 2,4-D-resistant GM crop plants, 3 *Biotech*, 2016, 6/1: 1–4. <https://link.springer.com/article/10.1007/s13205-016-0387-9#CR25>

⁽¹⁷⁾ Vgl: Rubio Infante, N. & Moreno-Fierros, L.: An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals, *Journal of Applied Toxicology*, 2016, 36(5): 630–648. <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full>

⁽¹⁸⁾ Antrag EFSA-GMO-DE-2010-86 (Bt11 3 MIR162 3 1507 3 GA21 Mais und drei Unterkombinationen unabhängig von ihrem Ursprung), Minderheitenansicht, J. M. Wal, Mitglied des GVO-Gremiums der EFSA, Mai 2018. S. 34. <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5309>

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- Q. in der Erwägung, dass aus einer aktuellen Studie hervorgeht, dass ein rascher Anstieg des Einsatzes von Neonicotinoiden zur Behandlung von Saatgut in den Vereinigten Staaten mit einem verstärkten Anbau von genetisch verändertem Bt-Mais einhergeht⁽¹⁹⁾; in der Erwägung, dass die Union die Verwendung von drei Neonicotinoiden im Freien, auch zur Pillierung von Saatgut, aufgrund ihrer Auswirkungen auf Honigbienen und andere Bestäuber verboten hat⁽²⁰⁾;
- R. in der Erwägung, dass die Bewertung der Rückstände von Herbiziden und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen sowie ihrer möglichen Wechselwirkung mit Bt-Proteinen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des GVO-Gremiums der EFSA liegt;

Undemokratisches Verfahren

- S. in der Erwägung, dass weder in der Abstimmung am 12. Juli 2019 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit noch bei der Abstimmung am 16. September 2019 im Berufungsausschuss eine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Gesetzgebungsvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zum Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass die Zulassungsbeschlüsse seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ohne Rückhalt durch eine Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten von der Kommission angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die eigentlich eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsident Juncker wiederholt als nicht demokratisch angeprangert wurde⁽²¹⁾;
- U. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner achten Wahlperiode Entschließungen angenommen hat, in denen es sich gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und den Anbau von GVO in der Union (3 Entschließungen) ausgesprochen hat; in der Erwägung, dass es keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung eines dieser GVO gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihrer eigenen Anerkennung der demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments auch weiterhin GVO zulässt, obwohl hierfür keine rechtliche Verpflichtung besteht;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²²⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. bekräftigt seinen festen Willen, die Arbeit an dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzutreiben; fordert den Rat auf, seine Beratungen über den Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich vorzubringen;
 5. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von GVO betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet wurde und die bestehenden Mängel behoben wurden;

⁽¹⁹⁾ Douglas, M.R. & Tooker, J.F.: Large-Scale Deployment of Seed Treatments Has Driven Rapid Increase in Use of Neonicotinoid Insecticides and Preemptive Pest Management in U.S. Field Crops. *Environmental Science & Technology*, 2015, 49(8): 5088–5097, <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/es506141g>

⁽²⁰⁾ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en

⁽²¹⁾ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 15. Juli 2014), die in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission enthalten ist, und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

6. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Zulassung von GVO — sei es für den Anbau oder zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel — zurückzuziehen, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgibt;
 7. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide, ihre Metaboliten und die in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Präparate nicht vollständig bewertet wurden;
 8. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung bezüglich der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikobewertung für herbizidtolerante genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
 9. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem für den Gebrauch in der Union nicht zugelassenen Herbizid — in diesem Fall Glufosinat — resistent sind, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zuzulassen;
 10. fordert die Kommission auf, keine Unterkombinationen von kombinierten Transformationsereignissen zu genehmigen, sofern sie von der EFSA nicht auf der Grundlage von vom Antragsteller eingereichten vollständigen Daten gründlich bewertet wurden;
 11. vertritt insbesondere die Auffassung, dass es den Grundsätzen des allgemeinen Lebensmittelrechts gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zuwiderläuft, Unterkombinationen zu genehmigen, für die noch keine Sicherheitsdaten vorgelegt wurden und die noch nicht einmal getestet oder entwickelt wurden;
 12. fordert die EFSA auf, die Weiterentwicklung und die systematische Verwendung von Methoden voranzutreiben, die es ermöglichen, unbeabsichtigte Wirkungen kombinierter Transformationsereignisse zu ermitteln, etwa in Zusammenhang mit den adjuvanten Eigenschaften von Bt-Toxinen;
 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 10. Oktober 2019

P9_TA(2019)0031

Einmischung des Auslands in demokratische Prozesse der Mitgliedstaaten und Europas und entsprechende Desinformation

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zur Einmischung des Auslands in Wahlen und zur Desinformation in den demokratischen Prozessen der Mitgliedstaaten und Europas (2019/2810(RSP))

(2021/C 202/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Charta der Grundrechte der EU, insbesondere deren Artikel 7, 8, 11, 12, 39, 40, 47 und 52, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere deren Artikel 8, 9, 10, 11, 13, 16 und 17, und das Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere dessen Artikel 3,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 16. Dezember 1966, insbesondere dessen Artikel 2, 17, 19, 20 und 25,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. April 2018 mit dem Titel „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“ (COM(2018)0236),
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Aktionsplan der Kommission und der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin vom 5. Dezember 2018 gegen Desinformation (JOIN (2018) 0036) und den gemeinsamen Bericht der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die Umsetzung des Aktionsplans gegen Desinformation vom 14. Juni 2019 (JOIN(2019)0012),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Oktober 2018,
- unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments am 15. März 2019 veröffentlichte Studie mit dem Titel „Automatisierte Bekämpfung von Desinformation“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2019 zu Sicherheitsbedrohungen im Zusammenhang mit der zunehmenden technologischen Präsenz Chinas in der EU und möglichen Maßnahmen zu ihrer Verringerung auf EU-Ebene⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2016 zu dem Thema „Strategische Kommunikation der EU, um gegen sie gerichteter Propaganda von Dritten entgegenzuwirken“⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 13. März 2019 an den Rat und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der Bestandsaufnahme der Folgemaßnahmen, die zwei Jahre nach dem Bericht des Europäischen Parlaments über das Thema „Strategische Kommunikation der EU, um gegen sie gerichteter Propaganda von Dritten entgegenzuwirken“ durch den EAD ergriffen wurden⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁽⁵⁾ und deren derzeit laufende Überarbeitung;
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2018 zu der Nutzung der Daten von Facebook-Nutzern durch Cambridge Analytica und den Auswirkungen auf den Datenschutz⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, Referat Wissenschaftliche Vorausschau, 15. März 2019.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0156.

⁽³⁾ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 58.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0187.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0433.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2018 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2019 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion — Neunzehnter Fortschrittsbericht“ (COM(2019) 0353),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 6. Juni 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027 (COM(2018)0434),
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Versuche staatlicher und nichtstaatlicher Akteure aus Drittstaaten, mittels böswilliger Eingriffe Einfluss auf Beschlussfassungsprozesse in der EU und ihren Mitgliedstaaten zu nehmen sowie Druck auf die in Artikel 2 EUV verankerten Werte auszuüben, Teil einer allgemeinen Tendenz sind, die in Demokratien weltweit zu beobachten ist;
 - B. in der Erwägung, dass die Einmischung aus dem Ausland unzählige Formen annehmen kann, darunter Desinformationskampagnen in den sozialen Medien, um die öffentliche Meinung zu gestalten, Cyberangriffe auf im Zusammenhang mit Wahlen kritische Infrastruktur oder die direkte und indirekte finanzielle Unterstützung von politischen Akteuren;
 - C. in der Erwägung, dass Einmischung des Auslands in Wahlen eine große Herausforderung darstellt, da sie die europäischen demokratischen Gesellschaften und Institutionen, die Grundrechte und Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit, das wirtschaftlichen Wohlergehen und letztlich die Souveränität Europas ernsthaft in Gefahr bringt;
 - D. in der Erwägung, dass die weltweite Vernetzung der Menschen und Volkswirtschaften durch digitale Mittel und neue Technologien auch von Staaten genutzt und missbraucht wird, die Einflussnahme aus dem Ausland ausüben; in der Erwägung, dass die Medien, insbesondere soziale Plattformen, leicht zur Verbreitung von Desinformation missbraucht werden können;
 - E. in der Erwägung, dass das Bewusstsein für die Desinformationskampagnen Russlands geschärft werden muss, da diese der wichtigste Ursprung von Desinformation in Europa sind;
 - F. in der Erwägung, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure aus anderen Drittstaaten als Russland an böswilligen Eingriffen in die öffentlichen Debatten in Europa beteiligt sind;
 - G. in der Erwägung, dass eine vorläufige Analyse der Kommission vom Juni 2019 gezeigt hat, dass die zum Schutz der Integrität der Europawahl ergriffenen Maßnahmen durchaus dazu beigetragen haben, aus dem Ausland kommende staatliche und nichtstaatliche Einmischung in die Wahl zum Europäischen Parlament vom Mai 2019 zu begrenzen;
 - H. in der Erwägung, dass die Union erfolgreich eine Reihe von Maßnahmen zur Minderung der Einflussnahme aus dem Ausland auf die Wahl zum Europäischen Parlament 2019 und zur Wahrung von deren Integrität — einschließlich eines Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation, eines Frühwarnsystems und eines europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen — umgesetzt hat; in der Erwägung, dass die Kommission ihre Absicht bekundet hat, weitere einschlägige Maßnahmen zu ergreifen;
 - I. in der Erwägung, dass die EU in hohem Maße von ausländischer Technologie, Software und Infrastruktur abhängig ist, wodurch sie für eine ausländische Einflussnahme auf Wahlen anfälliger werden kann;
 - J. in der Erwägung, dass das Ausmaß der böswilligen Eingriffe ein koordiniertes europäisches Vorgehen mit mehreren einander ergänzenden Elementen erfordert;
 - K. in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Bekämpfung von Desinformation und Einmischung des Auslands in Wahlen nicht allein bei den Behörden, sondern auch bei den Internetunternehmen und den Unternehmen der sozialen Netzwerke liegt, die daher gemeinsam auf dieses Ziel hinarbeiten sollten, ohne die Redefreiheit einzuschränken oder zu privatisierten Zensurbehörden zu werden;

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0514.

⁽⁸⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- L. in der Erwägung, dass verschiedene Untersuchungen gezeigt haben, dass grundlegende Wahlvorschriften verletzt oder umgangen worden sind, insbesondere die bestehenden Vorschriften zur Transparenz bei der Finanzierung von Wahlkampagnen, wobei gemeinnützige Organisationen in Drittstaaten, insbesondere in Russland, der politischen Finanzierung beschuldigt werden;
- M. in der Erwägung, dass alle gemeldeten Fälle von Einmischung des Auslands in Wahlen ein systematisches, in den letzten Jahren immer wiederkehrendes Muster aufweisen;
- N. in der Erwägung, dass bis Ende 2020 in den Mitgliedstaaten mehr als 50 Präsidentschafts-, Parlaments-, Kommunal- und Regionalwahlen stattfinden werden;
1. betont, dass die Redefreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung, der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sowie der Pluralismus der Medien den Grundstein widerstandsfähiger demokratischer Gesellschaften bilden und den besten Schutz gegen Desinformationskampagnen und feindselige Propaganda bieten;
 2. betont, dass die Einmischung in Wahlen trotz der Vielschichtigkeit feindseliger Einmischung und Desinformation aus dem Ausland Teil einer breiter angelegten Strategie der hybriden Kriegsführung ist und dass das Vorgehen dagegen daher eine Kernfrage der Sicherheit und Außenpolitik bleibt;
 3. bekräftigt, dass die Einmischung des Auslands in Wahlen das Recht der Menschen auf Mitsprache in der Regierung ihres Landes, direkt oder über frei gewählte Vertreter, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert, untergräbt und dass eine solche Einmischung durch andere Staaten gegen das Völkerrecht verstößt, selbst wenn weder militärische Gewalt eingesetzt noch die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit bedroht wird;
 4. vertritt die Auffassung, dass freie und faire Wahlen den Grundstein des demokratischen Prozesses bilden, und fordert die Organe und Mitgliedstaaten der Union daher auf, diesbezüglich — auch im Rahmen des anstehenden Prozesses des Nachdenkens über die Zukunft Europas — entschlossene Schritte zu setzen;
 5. bekundet große Besorgnis darüber, dass im Vorfeld aller größeren Wahlen auf nationaler und europäischer Ebene laufend Fälle von Einmischung — oftmals mit Hinweisen auf ausländische Einflussnahme — bekannt werden und dass diese zu einem großen Teil EU-feindlichen, rechtsextremen und populistischen Kandidaten zuträglich sind und konkret auf Minderheiten und schutzbedürftige Gruppen — darunter Migranten, LGBTI-Personen und religiöse Gruppen sowie Menschen mit einem Roma-Hintergrund, Muslime oder Menschen, die als Muslime wahrgenommen werden — abzielen, um dem übergeordneten Zweck zu dienen, die Attraktivität demokratischer und gerechter Gesellschaften zu mindern;
 6. nimmt Kenntnis von der besorgniserregenden Tendenz rechtsextremer Gruppen auf weltweiter Ebene, die auf Plattformen der sozialen Medien in großem Maßstab Desinformation einsetzen; ist besorgt, dass diese Desinformation zu dem Rückschlag in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter und LGBTI-Rechte beigetragen haben könnte;
 7. stellt fest, dass Spenden aus dem Ausland an politische Parteien und Kandidaten in der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten ganz oder teilweise verboten sind; verweist mit Besorgnis darauf, dass ausländische Akteure auch dort, wo die zulässigen Quellen für Parteienfinanzierung durch Gesetze beschränkt werden, Möglichkeiten zur Umgehung dieser Gesetze finden und ihre Verbündeten durch die Aufnahme von Krediten bei ausländischen Banken — wie im Fall von Front National im Jahr 2016 — sowie durch Kaufvereinbarungen und kommerzielle Vereinbarungen — wie im Fall der Vorwürfe gegen die Freiheitliche Partei Österreichs, die auf Berichten des Spiegels und der Süddeutschen Zeitung vom 17. Mai 2019 beruhen, sowie der Vorwürfe gegen die Partei Lega per Salvini Premier, die auf Berichten von Buzzfeed und L'Espresso vom 10. Juli 2019 beruhen — und durch und die Erleichterung von Finanzaktivitäten — wie es Berichten der britischen Presse zufolge im Zusammenhang mit der „Leave.eu“-Kampagne der Fall war — unterstützen;
 8. ist zutiefst besorgt über den äußerst gefährlichen Charakter insbesondere der russischen Propaganda und fordert die Kommission und den Rat auf, eine wirksame und detaillierte Strategie zur raschen und konsequenten Bekämpfung der russischen Strategien zur Desinformation aufzustellen;
 9. weist mit Besorgnis darauf hin, dass die Anzahl der seit Januar 2019 von der East StratCom Task Force dokumentierten Fälle von Desinformation, die russischen Quellen zugerechnet werden (998 Fälle), mehr als doppelt so hoch ist wie jene in demselben Zeitraum im Jahr 2018 (434 Fälle);
 10. verurteilt zudem die immer aggressiveren Tätigkeiten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure aus Drittstaaten aufs Schärfste, mit denen die auf Regeln beruhenden Grundlagen und Grundsätze der europäischen Demokratien und die Souveränität aller EU-Beitrittsländer des Westbalkans und der Länder der Östlichen Partnerschaft untergraben oder außer Kraft gesetzt, Wahlen beeinflusst und extremistische Bewegungen unterstützt werden sollen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Ausmaß der Cyberangriffe kontinuierlich wächst;

Donnerstag, 10. Oktober 2019

11. nimmt Kenntnis von den positiven Auswirkungen der von Diensteanbietern und Plattformen im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation ergriffenen freiwilligen Maßnahmen, einschließlich der neuen Vorschriften betreffend die Erhöhung der Transparenz bei der Wahlwerbung in den sozialen Medien im Verhaltenskodex, sowie von den von der Kommission und den Mitgliedstaaten im vergangenen Jahr ergriffenen Maßnahmen, und erinnert Letztere an ihre gemeinsame Verantwortung bei der Bekämpfung von Desinformation;
12. verweist auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2018, in der es Facebook infolge des Skandals um Cambridge Analytica nachdrücklich aufforderte, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um der Nutzung sozialer Plattformen zur Einflussnahme auf Wahlen vorzubeugen; weist darauf hin, dass Facebook den meisten dieser Forderungen nicht Folge geleistet hat;
13. vertritt die Auffassung, dass sich eine Einmischung in Wahlen in einem Mitgliedstaat auf die EU insgesamt auswirkt, da sich eine solche Einflussnahme auf die Zusammensetzung der EU-Organe auswirken kann; vertritt die Auffassung, dass solche Bedrohungen weder von isoliert arbeitenden nationalen Behörden allein noch durch eine reine Selbstregulierung der Privatwirtschaft bewältigt werden können, sondern einen koordinierten, mehrschichtigen Multi-Stakeholder-Ansatz erfordern; vertritt die Auffassung, dass sowohl auf EU-Ebene als auch auf internationaler Ebene ein Rechtsrahmen zur Bewältigung hybrider Bedrohungen, einschließlich Cyberangriffe und Desinformation, ausgearbeitet werden sollte, damit die EU zu einer entschlossenen Reaktion befähigt wird;
14. bekräftigt jedoch, dass eine starke gemeinsame europäische Politik ausgearbeitet werden muss, damit die EU durch eine stabile Kommunikation mit Online-Plattformen und Diensteanbietern ausländische Einmischung und Desinformationskampagnen wirksam bekämpfen kann;
15. fordert alle beteiligten Akteure auf, ihre Bemühungen, den demokratischen Prozess und die Wahlen vor ausländischer Einmischung und Manipulation durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zu schützen, fortzusetzen; weist insbesondere darauf hin, dass die Medienkompetenz und die politische Bildung ab dem Kindesalter mittels Kultur und Schulbildung verbessert werden müssen, damit die Zielgruppen von Desinformationskampagnen einseitige Informationen erkennen können; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, spezifische Kurse zur Medienkompetenz in ihre Lehrpläne aufzunehmen und Informationskampagnen auszuarbeiten, die sich an jene Bevölkerungsgruppen richten, die besonders anfällig für Desinformation sind;
16. ist besorgt über die Abhängigkeit der EU von ausländischer Technologie und Hardware; unterstreicht, dass sich die EU bemühen muss, ihre eigenen Fähigkeiten zu verbessern, da dadurch die Möglichkeiten für böswillige Einmischung in Wahlen durch ausländische Akteure eingeschränkt werden;
17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, ein innovationsfreundliches Umfeld zu schaffen, das auf den Grundsätzen der Marktwirtschaft und des Schutzes der Grundrechte beruht, um es europäischen Unternehmen zu ermöglichen, ihr Potenzial voll zu entfalten und den Schutz dieser Rechte als einen Wettbewerbsvorteil zu nutzen;
18. fordert nationale und europäische Finanzmittel für die Stärkung der Fähigkeiten im Hinblick auf das Vorgehen gegen die strategische Kommunikation feindseliger Dritter und für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in diesem Bereich, auch im Rahmen des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens sowie des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2020 und unter anderem im Wege der Programme „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“; betont, dass solche Programme angemessene Schutzbestimmungen umfassen sollten, um — insbesondere bei Finanzierungen in Drittstaaten — die strikte Einhaltung des Völkerrechts und der Menschenrechte sicherzustellen;
19. betont, dass sowohl in den traditionellen als auch in den neuen Medien weiterhin ein verantwortungsvoller Journalismus und die redaktionelle Kontrolle unterstützt und gefördert werden müssen, um das Problem der ungeprüften, einseitigen und tendenziösen Berichterstattung, durch die das Vertrauen der Bürger in unabhängige Medien untergraben wird, bewältigen zu können;
20. betont, dass die öffentlich-rechtlichen Medien, die finanziell nicht auf private Mittel angewiesen sind und daher der Öffentlichkeit hochwertige und unparteiische Berichterstattung bereitstellen können, unbedingt unterstützt werden müssen und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme sichergestellt und gewahrt werden muss;
21. bekräftigt seine Unterstützung für die wertvolle Arbeit, die der Europäische Fonds für Demokratie hinsichtlich der Unterstützung von Organisationen, die Falschmeldungen und Desinformation bekämpfen, leistet;

Donnerstag, 10. Oktober 2019

22. vertritt die Auffassung, dass die EU auf praktikable Lösungen zur Unterstützung und Stärkung demokratischer, unabhängiger und vielfältiger Medien in den Ländern der Nachbarschaft der EU und in den Kandidatenländern des Westbalkans hinarbeiten sollte;
23. fordert, dass die East StratCom Task Force der EU aufgewertet und zu einer dauerhaften Struktur innerhalb des Europäischen Auswärtigen Dienstes mit einer erheblich höheren Mittel- und Personalausstattung als bisher wird;
24. weist darauf hin, dass die Ermittlung der Risiken, die durch Einmischung in Wahlen über das Internet sowie durch Online-Desinformationskampagnen entstehen, und der Umgang mit diesen Risiken aufgrund ihrer Komplexität eine sektorübergreifende Zusammenarbeit erfordern, in die auch die zuständigen Behörden und die Interessengruppen einbezogen werden;
25. fordert die Kommission auf, Ausrüstung für die Durchführung von Wahlen als kritische Infrastruktur einzustufen, sodass im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften die Maßnahmen, die in der NIS-Richtlinie⁽⁹⁾ vorgesehen sind, ergriffen werden können;
26. verweist darauf, dass ein erheblicher Anteil der besagten böswilligen Einmischung einen Verstoß gegen die europäischen Vorschriften für Datenschutz und Privatsphäre darstellt; fordert die nationalen Datenschutzbehörden auf, ihre Befugnisse zur Untersuchung von Verstößen gegen den Datenschutz und zur Verhängung von abschreckenden Sanktionen und Strafen voll auszuschöpfen;
27. fordert erneut, dass die Mitgliedstaaten mit Unterstützung von Eurojust Untersuchungen zur mutmaßlichen illegalen Nutzung des politischen Online-Umfelds durch ausländische Mächte anstellen;
28. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Einmischung aus dem Ausland in ganz Europa weiterhin zu überwachen und dem Versprechen, das deren designierte Präsidentin Ursula von der Leyen feierlich abgegeben hat und das darin besteht, „die Bedrohungen durch äußere Einflussnahme auf unsere europäischen Wahlen“⁽¹⁰⁾ anzugehen, nachzukommen;
29. fordert den nächsten Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die Bekämpfung der Desinformation zu einer zentralen Zielsetzung der auswärtigen Politik zu machen;
30. fordert die Kommission auf, mögliche legislative und nichtlegislative Maßnahmen zu bewerten, die zu Eingriffen seitens der Plattformen der sozialen Medien führen könnten, welche darauf abzielen, von Zombie-Rechnern geteilte Inhalte systematisch zu kennzeichnen, Algorithmen zu überprüfen, um sie möglichst tendenzfrei zu gestalten, und Konten von Personen, die illegalen Tätigkeiten mit dem Ziel der Störung von demokratischen Prozessen oder der Anstiftung zu Hassreden nachgehen, zu schließen, wobei das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht beeinträchtigt werden darf;
31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, öffentliche Einrichtungen, Denkfabriken, nichtstaatliche Organisationen und Internetaktivisten aus der Bevölkerung, die in den Bereichen Propaganda und Desinformation tätig sind, zu unterstützen und Mittel und Unterstützung für Sensibilisierungskampagnen bereitzustellen, die darauf abzielen, die Resilienz der EU-Bürger gegenüber Desinformation zu erhöhen;
32. verweist auf die wichtige Rolle, die Hinweisgebern im Hinblick auf den Schutz der Demokratie und der Staatsführung zukommt, wenn sie im öffentlichen Interesse Informationen offenlegen; fordert die Behörden der Mitgliedstaaten des Europarats auf, eine Strategie zu Hinweisgebern unter Berücksichtigung der 20 Grundsätze, die in der Empfehlung CM/Rec(2014)6 festgelegt sind, auszuarbeiten und zu verbreiten; verweist auf die kürzlich erlassene Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern;
33. verweist darauf, dass die EU 4 175 Mio. EUR für Maßnahmen bereitstellt, die auf die Förderung der Medienfreiheit und des investigativen Journalismus abzielen, einschließlich eines Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit sowie des spürbaren Schutzes von Journalisten;
34. vertritt die Auffassung, dass die EU ihre demokratischen Prozesse nur durch ein ganzheitliches Nachdenken über autoritäre Einmischung aus dem Ausland und die Behebung von Schwächen in allen Aspekten der demokratischen Staatsführung und der demokratischen Institutionen, einschließlich der europäischen politischen Parteien, schützen kann;

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

⁽¹⁰⁾ „Eine Union, die mehr erreichen will –Meine Agenda für Europa“ von Ursula von der Leyen — Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024 (2019), https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf, S. 21.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zu Gesprächen mit den Interessengruppen sowie mit internationalen Partnern, auch im Rahmen von internationalen Foren, auf, die darauf abzielen, dass diese ihre Maßnahmen zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen intensivieren;
 36. betont, dass die NATO und ihre Exzellenzzentren ein grundlegendes Instrument sind, wenn es darum geht, Europa die Intensivierung seiner transatlantischen Beziehungen zu ermöglichen und die Widerstandsfähigkeit sowohl Europas als auch Nordamerikas gegen Desinformation zu stärken;
 37. fordert die Kommission auf, die Frage der ausländischen Finanzierung der europäischen politischen Parteien und Stiftungen anzugehen, ohne der Schaffung eines europäischen öffentlichen Raums, der über die Europäische Union hinausgeht, im Wege zu stehen, und mit den Mitgliedstaaten Gespräche im Hinblick darauf aufzunehmen, diese Fragen im Zusammenhang mit ihren inländischen politischen Parteien und Stiftungen anzugehen;
 38. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 10. Oktober 2019

P9_TA(2019)0032

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und Eigenmittel: Die Erwartungen der Bürger sollten jetzt erfüllt werden

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Thema „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und Eigenmittel: Die Erwartungen der Bürger sollten jetzt erfüllt werden“ (2019/2833(RSP))

(2021/C 202/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 310, 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission vom 2. Mai 2018 zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027 und zum Eigenmittelsystem der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 14. März 2018 mit den Titeln „Der nächste MFR: Vorbereitung des Standpunkts des Parlaments zum MFR nach 2020“⁽¹⁾ und „Reform des Eigenmittelsystems der Europäischen Union“⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Mai 2018 zu den Themen „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seinen Zwischenbericht vom 14. November 2018 zum Thema „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung“⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Kommission und des Rates vom 10. Oktober 2019 zum Thema „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und Eigenmittel: Die Erwartungen der Bürger sollten jetzt erfüllt werden“,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

1. erklärt, dass die Erwartungen der Unionsbürger jetzt erfüllt und die erforderlichen finanziellen Mittel für die politischen Verpflichtungen und Bestrebungen der EU bereitgestellt werden sollten; ist entschlossen, einen starken und glaubwürdigen MFR sicherzustellen, der es der EU ermöglicht, bedeutenden Herausforderungen wirksam zu begegnen und ihre politischen Ziele im Verlauf des nächsten Siebenjahreszeitraums zu erreichen; ist der Auffassung, dass der Standpunkt und die Rolle des Parlaments in diesem Verfahren durch die Europawahl 2019 erneut legitimiert worden sind; erklärt seine Bereitschaft, jeglichen Standpunkt des Rates abzulehnen, bei dem die Vorrechte des Parlaments nicht geachtet oder dessen Standpunkte nicht gebührend berücksichtigt werden;

2. nimmt die vorliegende Entschließung an, um sein Mandat für die Verhandlungen über die Ausgaben- und Einnahmenseite des nächsten MFR zu bekräftigen und zu aktualisieren; fordert, dass ohne weitere Verzögerungen Verhandlungen mit dem Rat aufgenommen werden, damit zeitnah eine tragfähige Einigung erzielt wird, und betont, dass das Parlament schon seit November 2018 für Verhandlungen bereitsteht; fordert die Kommission auf, einen Notfallplan zum MFR vorzulegen, der als Sicherheitsnetz zum Schutz der Begünstigten von EU-Finanzierungsprogrammen fungiert und — für den Fall, dass der nächste MFR nicht rechtzeitig vereinbart wird — die Verlängerung des gegenwärtigen MFR ermöglicht;

Bekräftigung des entschiedenen Standpunkts des Parlaments

3. bestätigt sein im Zwischenbericht vom 14. November 2018 über den MFR festgelegtes Mandat für Verhandlungen über die Zahlen für den MFR (pro Programm, pro Rubrik und insgesamt), die Eigenmittel der EU, die Flexibilitätsbestimmungen, die Halbzeitrevision, die bereichsübergreifenden Grundsätze wie die durchgängige Berücksichtigung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Klimaschutzes und der Gleichstellung der Geschlechter in allen Politikbereichen und bei allen Initiativen des nächsten MFR sowie über konkrete Änderungen an der vorgeschlagenen MFR-Verordnung und der Interinstitutionellen Vereinbarung;

⁽¹⁾ ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 51.

⁽²⁾ ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 71.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0226.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0449.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

4. erklärt erneut, dass der nächste MFR mit 1 324,1 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 ausgestattet werden sollte, was 1,3 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU-27 entspricht; betont, dass dieser Gesamtbetrag im Rahmen einer Bottom-up-Bewertung der erforderlichen Finanzmittel für sämtliche Programme und Maßnahmen der EU ermittelt wurde; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass das Parlament Vorzeigeprogramme (z. B. in den Bereichen Jugend, Forschung und Innovation, Umwelt und klimabedingter Wandel, Infrastruktur, KMU, Digitalisierung und soziale Rechte) ankurbeln, die Finanzierung bestehender EU-Maßnahmen (insbesondere in den Bereichen Kohäsion, Landwirtschaft und Fischerei) preisbereinigt aufrechterhalten und entsprechende zusätzliche Finanzmittel für zusätzliche Zuständigkeiten (z. B. in den Bereichen Migration, Außenpolitik und Verteidigung) bereitstellen will; ist der festen Überzeugung, dass der europäische Mehrwert durch die Bündelung von Ressourcen auf Unionsebene im Sinne der Effizienz, der Solidarität und der globalen Bedeutung erreicht wird; betont in diesem Zusammenhang, dass der Schwerpunkt künftiger Ausgaben stärker auf Ergebnissen liegen sollte;

5. betont, dass das Parlament den MFR nur billigen wird, wenn eine Einigung über die Reform des Eigenmittelsystems der EU, einschließlich der Einführung eines Pakets neuer Eigenmittel, die besser auf die wichtigsten politischen Prioritäten der EU abgestimmt sind und Anreize für Fortschritte bei diesen Prioritäten bieten, erzielt wird; weist erneut darauf hin, dass durch die Einführung neuer Eigenmittelkategorien nicht nur die Vorherrschaft von auf dem BNE beruhenden Beiträgen abgeschwächt, sondern auch eine angemessene Mittelausstattung für die EU-Ausgaben im Rahmen des nächsten MFR sichergestellt werden soll; bekräftigt seinen im Zwischenbericht über den MFR dargelegten Standpunkt zur Liste möglicher Kandidaten für neue Eigenmittel (gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, Digitalsteuer, Finanztransaktionssteuer, Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem, Beitrag für Kunststoff und CO₂-Grenzausgleichssystem), zur Abschaffung aller Rabatte und Korrekturen, zur Vereinfachung der auf der Mehrwertsteuer basierenden Eigenmittel, zur Verringerung der nationalen „Erhebungskosten“, die bei Zöllen einbehalten werden, und zur Berücksichtigung anderer Einnahmen in Form von Geldbußen oder Gebühren beim EU-Haushalt;

6. bekräftigt, dass ein neuer Mechanismus eingerichtet werden muss, um den EU-Haushalt zu schützen, wenn die Rechtsstaatlichkeit missachtet wird oder die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Werte systematisch bedroht werden und sich dies auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder des Schutzes der finanziellen Interessen der Union auswirkt oder auswirken könnte; betont, dass diese Maßnahmen die Verpflichtung staatlicher Stellen oder der Mitgliedstaaten, Zahlungen an Endbegünstigte oder Empfänger zu leisten, nicht berühren dürfen;

Reaktionen auf neue Initiativen nach der Europawahl

7. begrüßt die politischen Zusagen, die die gewählte Präsidentin der Kommission bei ihrer Bestätigung im Juli 2019 bezüglich zusätzlicher Initiativen gemacht hat, und erwartet, dass deren Auswirkungen auf Haushaltsebene unverzüglich geklärt werden; betont, dass sämtliche neuen Initiativen, von denen manche im Zwischenbericht des Parlaments bereits weitgehend erwartet wurden, zu den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission für den nächsten Zeitraum hinzugerechnet werden sollten, wodurch die MFR-Obergrenzen höher ausfallen würden als ursprünglich vorgeschlagen; erwartet daher, dass die Kommission den Auswirkungen dieser Initiativen auf Haushaltsebene in ihrem ersten Vorschlag zum MFR förmlich Rechnung trägt und sich in den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Rat über den MFR zusammen mit dem Parlament für die nötige Mittelausstattung einsetzt;

8. fordert, dass die neue Kommission umgehend weitere Gesetzgebungsvorschläge zur Einrichtung neuer Instrumente vorlegt, damit deren Finanzierung bei der Einigung über den nächsten MFR berücksichtigt werden kann; erwartet, dass etwaige neue Initiativen, die möglicherweise nach der Annahme des MFR 2021–2027 vorgeschlagen werden, mit neuen Mitteln finanziert werden;

9. begrüßt im Zusammenhang mit der Einnahmenseite, dass die gewählte Präsidentin sich verpflichtet hat, eine Reihe von Initiativen, die Teil des künftigen Pakets neuer Eigenmittel sein sollten, auf den Weg zu bringen oder zu verlängern; fordert insbesondere die Mitgliedstaaten auf, die Gelegenheit zu ergreifen, ein CO₂-Grenzausgleichssystem einzurichten, was eine angemessene Reaktion auf die Forderungen der Bevölkerung nach einer entschlossenen Führung im Kampf gegen den Klimawandel wäre und wodurch gleiche Wettbewerbsbedingungen im internationalen Handel sichergestellt würden;

Ein weiterer Schritt hin zu einem klimapolitischen Wandel

10. bekräftigt seine unmissverständliche Unterstützung des Prinzips der durchgängigen Berücksichtigung der Klimaschutzbelange in allen Politikbereichen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der nächste MFR vollständig mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang steht, und betont, dass es dringend weiterer spürbarer Fortschritte bei den politischen und finanziellen Anstrengungen bedarf, um die Ziele des MFR zu erreichen, sowie eines gerechten Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft auf der Grundlage größtmöglicher sozialer Gerechtigkeit, damit weder Menschen noch Regionen abgehängt werden; sieht einem konkreten Vorschlag zum „Green Deal für Europa“, wie er in den politischen Leitlinien der kommenden Kommissionspräsidentin umrissen ist, erwartungsvoll entgegen; erwartet, dass die Haushaltsmittel für den nächsten Finanzplanungszeitraum in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen, und betont, dass ein gekürzter MFR selbstverständlich einen Rückschritt darstellen würde;

Donnerstag, 10. Oktober 2019

11. hebt hervor, dass gemeinsame Klimaschutzmaßnahmen auf EU-Ebene einen erheblichen Mehrwert bringen und daher bei der Modernisierung des EU-Haushalts und seiner Ausgabenprogramme im Mittelpunkt stehen sollten; betont daher, dass die durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt im nächsten MFR über das, was dafür im Rahmen der angestrebten Ausgabenanteile gemäß dem entsprechenden Zwischenbericht vorgesehen ist, hinausgehen muss, und dass dies die Einbeziehung der klimabezogenen und sozialen Dimension in den Entscheidungsprozess bei allen wichtigen Programmen und während des gesamten Politikzyklus mit einschließen muss; fordert in diesem Zusammenhang außerdem eine transparentere, strengere und umfassendere Methodik, einschließlich überarbeiteter Leistungsindikatoren für die Festlegung und Nachverfolgung klima- und biodiversitätsrelevanter Ausgaben, einen Verzicht auf die finanzielle Unterstützung schädlicher Maßnahmen und die Überwachung der mittel- bis langfristigen Auswirkungen der durchgängigen Berücksichtigung der Klimaschutzbelange in allen Politikbereichen auf die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen; fordert, dass das Parlament eng in die Ausarbeitung einer solchen Methodik einbezogen wird;

Unverzügliche Einleitung interinstitutioneller Verhandlungen

12. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 312 Absatz 5 AEUV während des gesamten Verfahrens zur Annahme des MFR die drei Organe der EU „alle erforderlichen Maßnahmen [treffen], um den Erlass des Rechtsakts zu erleichtern“; betont, dass das Parlament seit fast einem Jahr bereitsteht, um über alle Aspekte des MFR und des Eigenmittelpakets zu verhandeln, während der Rat bislang keine Bereitschaft gezeigt hat, in substanzielle Gespräche einzutreten, die über kurze und formalistische Briefings und Nachbesprechungen am Rande der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) hinausgingen; ist der Ansicht, dass solche minimalistischen Kontaktaufnahmen nicht als zufriedenstellende interinstitutionelle Zusammenarbeit betrachtet werden können und nicht im Einklang mit dem steht, was im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist;

13. fordert daher die unverzügliche Intensivierung der interinstitutionellen Gespräche über den MFR und die Eigenmittel, um den Weg für echte Verhandlungen zu ebnen, und fordert den Rat auf, sein Verhandlungsmandat unverzüglich anzunehmen; ist der Auffassung, dass der Rat die Standpunkte des Parlaments bei der Festlegung seiner eigenen Position bereits gebührend berücksichtigen sollte, wenn er sich der Zustimmung des Parlaments sicher sein will; erwartet in diesem Sinne, dass der Ratsvorsitz und die Kommission die Standpunkte des Parlaments dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) klar darlegen und erläutern, und fordert, dass das Verhandlungsteam des Parlaments bei allen informellen Sitzungen des Rates, die mit dem MFR im Zusammenhang stehen, anwesend ist; betont, dass gezielte trilaterale Treffen stattfinden müssen, um die Diskussion über die verschiedenen Aspekte des MFR und der Eigenmittelvorschläge zu vertiefen, womit die bestehenden Briefings und Nachbesprechungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) ergänzt werden sollten; erwartet ferner, dass gemäß Artikel 324 AEUV hochrangige Treffen zwischen den Präsidenten der Organe einberufen werden;

Wahrung der Vorrechte des Parlaments

14. nimmt Kenntnis von der Methodik des Rates für die Ausarbeitung der MFR-Verhandlungspakete; befürchtet jedoch, dass es sich dabei auch um einen Versuch handelt, dem Europäischen Rat eine vorrangige Rolle beim Erlass unwiderruflicher Beschlüsse zu mehreren Aspekten des nächsten MFR zu verleihen, wie dies bei dem Verfahren zur Annahme des aktuellen MFR der Fall war; betont, dass das Parlament keine vom Europäischen Rat geschaffene vollendete Tatsache durchwinken wird, und behält sich vor, seine Zustimmung zurückzuhalten, bis eine zufriedenstellende Einigung erzielt worden ist;

15. unterstreicht, dass diese Verhandlungspakete nicht nur Elemente der MFR-Verordnung enthalten, für die das Parlament seine Zustimmung geben muss, sondern auch eine erhebliche Anzahl an Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den sektorspezifischen politischen Maßnahmen der EU, die im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu beschließen sind; ist daher der Ansicht, dass solche Verhandlungspakete lediglich ein internes Verfahren des Rates widerspiegeln, wodurch das Parlament in keiner Weise daran gehindert werden darf, ordnungsgemäße Verhandlungen über alle Elemente des MFR-Pakets und der sektorspezifischen Rechtsvorschriften zu führen; fordert den Rat daher nachdrücklich auf, mit dem Parlament Verhandlungen über alle Aspekte der sektorspezifischen Rechtsvorschriften zur Gestaltung der neuen EU-Programme sowie über den Vorschlag zur Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen;

16. weist darauf hin, dass die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates politischer Natur sind und dass er gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) keine Gesetzgebungsfunktionen wahrnehmen darf; fordert den Europäischen Rat daher auf, von detaillierten und vorgeblich verbindlichen Schlussfolgerungen auf der Grundlage der MFR-Verhandlungspakete abzusehen, da dies einen direkten Eingriff in die Rechtsetzungstätigkeit darstellen würde; zählt darauf, dass die Kommission als ehrliche Vermittlerin und Hüterin der Verträge das Parlament bei der Ausübung seiner legislativen Vorrechte sowohl im Rahmen der Zustimmung als auch im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens unterstützt;

Ein Sicherheitsnetz zum Schutz der Begünstigten von EU-Programmen: Aufstellung eines Notfallplans für den MFR

17. bedauert, dass der Europäische Rat den Zeitrahmen, um zu einer politischen Entscheidung zu gelangen, bereits mehrmals verlängert hat; befürchtet, dass bei weiteren Verzögerungen durch den Rat und den Europäischen Rat ohne Einbeziehung des Parlaments die Gefahr besteht, dass die komplexen Verhandlungen nicht bis zum Auslaufen des derzeitigen MFR erfolgreich zum Abschluss gebracht werden können; weist auf die schwerwiegenden Rückschläge bei der Auflage von EU-Programmen hin, die auf die späte Annahme des aktuellen MFR zurückzuführen sind, wie dies bereits in der Vergangenheit vorgekommen ist;

Donnerstag, 10. Oktober 2019

18. erinnert daran, dass Artikel 312 Absatz 4 AEUV für den Fall, dass ein neuer MFR nicht rechtzeitig verabschiedet werden sollte, ein Sicherheitsnetz in Form einer vorübergehenden Verlängerung der Obergrenzen und anderer Bestimmungen des letzten Jahres des aktuellen Finanzrahmens vorsieht; ist jedoch besorgt darüber, dass ein solches Sicherheitsnetz nicht nur durch Versäumnisse auf operativer Ebene, sondern auch durch die für einige der derzeitigen EU-Programme geltenden Fristen beeinträchtigt werden könnte; warnt in diesem Zusammenhang vor der Einstellung von EU-Programmen und bekräftigt seine Entschlossenheit, sich nicht aus Zeitdruck dazu zwingen zu lassen, eine schlechte Vereinbarung zu akzeptieren;

19. fordert die Kommission daher auf, unverzüglich mit der Ausarbeitung eines Notfallplans für den mehrjährigen Finanzrahmen zu beginnen, um die Begünstigten zu schützen und die Kontinuität der Finanzierung sicherzustellen, falls der derzeitige MFR verlängert werden muss; fordert, dass dieser Notfallplan Anfang 2020 offiziell vorgelegt wird, damit er vom Rat und vom Parlament zügig angenommen werden kann; fordert, dass dieser Plan einen horizontalen Gesetzgebungsvorschlag enthält, mit dem die in den einschlägigen Programmen festgelegten Fristen aufgehoben werden, um für Kohärenz mit Artikel 312 Absatz 4 AEUV zu sorgen, und — insbesondere mit Blick auf die Fortführung der Politik in Bereichen, die der gemeinsamen Mittelverwaltung unterliegen — konkrete operative Bestimmungen umfasst;

o

o o

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, dem Europäischen Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

P9_TA(2019)0033

Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu der Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets (2019/2111(INI))**

(2021/C 202/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 3 und 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 9, 145, 148, 149, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 165, 166, 174 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Titel IV (Solidarität),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Ziele Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 10 und 13,
- unter Hinweis auf das Maßnahmenpaket der Kommission für soziale Investitionen aus dem Jahr 2013,
- unter Hinweis auf den Bericht der fünf Präsidenten vom 22. Juni 2015⁽²⁾ mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 14. Mai 2018 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Juni 2019 mit dem Titel „Vertiefung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion: Eine Bilanz vier Jahre nach dem Bericht der fünf Präsidenten — Beitrag der Europäischen Kommission zum Euro-Gipfel am 21. Juni 2019“ (COM(2019)0279),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2019 mit dem Titel „Europäisches Semester 2019: Länderspezifische Empfehlungen“ (COM(2019)0500),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 27. Februar 2019 für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (COM(2019)0151) und den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments vom 4. April 2019⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. November 2018 mit dem Titel „Jahreswachstumsbericht 2019: Für ein starkes Europa in Zeiten globaler Ungewissheit“ (COM(2018)0770),
- unter Hinweis auf den am 15. März 2019 angenommenen Gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 21. November 2018 für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (COM(2018)0759),

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽²⁾ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/5-presidents-report_de.pdf

⁽³⁾ ABl. C 179 vom 25.5.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0337.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 21. November 2018 mit dem Titel „Alarmmechanismusbericht 2019“ (COM(2018)0758),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. November 2018 mit dem Titel „Übersichten über die Haushaltsplanungen 2019: Gesamtbewertung“ (COM(2018)0807),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. November 2017 für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (COM(2017)0677) und den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments vom 19. April 2018 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. April 2017 zur Einführung einer Säule sozialer Rechte (COM(2017)0250),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. April 2017 mit dem Titel „Eine Initiative zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen“ (COM(2017)0252),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates vom 13. März 2018 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (COM(2018)0132),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. April 2011 mit dem Titel „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ (COM(2011)0173) und die entsprechenden Umsetzungs- und Evaluierungsberichte,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 26. April 2017 mit dem Titel „Taking stock of the 2013 Recommendation on ‚Investing in children: breaking the cycle of disadvantage‘“ (Bestandsaufnahme zu der Empfehlung von 2013 zu dem Thema „Investitionen in Kinder: den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ (SWD(2017)0258)),
- unter Hinweis auf das strategische Engagement der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019 sowie den Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020) und die entsprechenden Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011 ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Barcelona-Ziele von 2002 für die Kinderbetreuung, die vorsahen, dass bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder ab drei Jahren bis zum Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze bereitgestellt werden sollten,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Oktober 2016 mit dem Titel „Die Jugendgarantie und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Dreijahresbilanz“ (COM(2016)0646),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. September 2016 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (COM(2016)0604),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. September 2016 mit dem Titel „Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer“ (COM(2016)0581),

⁽⁵⁾ ABl. L 307 vom 18.11.2008, S. 11.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0181.

⁽⁷⁾ ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.

⁽⁸⁾ ABl. C 155 vom 25.5.2011, S. 10.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 2016 mit dem Titel „Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen — Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken“ (COM(2016)0381),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2016 mit dem Titel „Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“ (COM(2016)0356),
- unter Hinweis auf das Paket zur Kreislaufwirtschaft (Richtlinien (EU) 2018/849⁽⁹⁾, (EU) 2018/850⁽¹⁰⁾, (EU) 2018/851⁽¹¹⁾ und (EU) 2018/852⁽¹²⁾),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juni 2016 mit dem Titel „Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2016)0359),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2016 mit dem Titel „Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte“ (COM(2016)0127) und die dazugehörigen Anhänge,
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 16. Februar 2012 mit dem Titel „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“ (COM(2012)0055),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2015 zur Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2019 zu dem Thema „Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte im Jahreswachstumsbericht 2019“⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2018 zu dem Thema „Bildung im digitalen Zeitalter: Herausforderungen, Chancen und Erkenntnisse für die Gestaltung der EU-Politik“⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2018 zu der Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2018 zu den Möglichkeiten der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in hochwertige Beschäftigung nach einer Verletzung oder Erkrankung⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. November 2017 zu dem Abbau von Ungleichheiten zur Ankurbelung von Wachstum und Beschäftigung⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu Strategien zur Sicherstellung des Mindesteinkommens als Mittel zur Armutsbekämpfung⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2017 zu einer neuen europäischen Agenda für Kompetenzen⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zu dem Thema „Armut: eine geschlechtsspezifische Perspektive“⁽²¹⁾,

⁽⁹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 93.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100.

⁽¹¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109.

⁽¹²⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141.

⁽¹³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0202.

⁽¹⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0485.

⁽¹⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0432.

⁽¹⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0325.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 89.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 156.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 135.

⁽²⁰⁾ ABl. C 242 vom 10.7.2018, S. 24.

⁽²¹⁾ ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 93.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 2. Februar 2016 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit ⁽²²⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. November 2015 zu dem strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014–2020 ⁽²³⁾,
- unter Hinweis auf die Initiative der OECD und der Europäischen Kommission mit dem Titel „State of Health in the EU“ ⁽²⁴⁾ und den dazugehörigen Bericht „Health at a glance: Europe 2018“ ⁽²⁵⁾,
- unter Hinweis auf den am 26. April 2018 veröffentlichten Bericht der Kommission mit dem Titel „Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe (2018): gegenwärtige und künftige Angemessenheit der Altersversorgung in der EU“,
- unter Hinweis auf den am 28. Mai 2018 veröffentlichten Bericht der Kommission mit dem Titel „Bevölkerungsalterung 2018: wirtschaftliche und finanzielle Projektionen für die EU-Mitgliedstaaten (2016–2070)“,
- unter Hinweis auf die revidierte Europäische Sozialcharta und den Turin-Prozess, der 2014 eingeleitet wurde und darauf abzielt, das Vertragssystem der Europäischen Sozialcharta im Europarat und in seinem Verhältnis zum Recht der Europäischen Union zu stärken ⁽²⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. März 2011 zu dem Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU ⁽²⁷⁾,
- unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen, die der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im September 2015 zum ersten an den Ausschuss gerichteten Bericht der Europäischen Union vom Juni 2014 abgab,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Gleichbehandlungsrichtlinie) ⁽²⁸⁾ und auf Artikel 141 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (1992) über den Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit,
- unter Hinweis auf das strategische Engagement der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019 und auf ihr vorrangiges Ziel, das geschlechtsbedingte Rentengefälle zu verringern, sowie auf den Bericht der Kommission über die Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe (2018),
- unter Hinweis auf die EU-Jugendstrategie für 2019–2027, die auf der EntschlieÙung des Rates vom 26. November 2018 beruht, und auf das Ziel der Strategie Europa 2020, die Quote der Schul- und Ausbildungsabbrecher auf unter 10 % zu senken;
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 5/2017 des Europäischen Rechnungshofs vom April 2017 mit dem Titel „Jugendarbeitslosigkeit — Haben die Maßnahmen der EU Wirkung gezeigt? Eine Bewertung der Jugendgarantie und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen“,
- unter Hinweis auf die Berichte der OECD mit den Beschäftigungsprognosen für 2018 und 2019,
- unter Hinweis auf den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit,

⁽²²⁾ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 157.

⁽²³⁾ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 117.

⁽²⁴⁾ https://ec.europa.eu/health/state/glance_de

⁽²⁵⁾ https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/state/docs/2018_healthatglance_rep_en.pdf

⁽²⁶⁾ <https://www.coe.int/en/web/turin-european-social-charter/turin-process>

⁽²⁷⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 25.

⁽²⁸⁾ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 9. April 2019 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (2019/C 136/01),
 - unter Hinweis auf die Ausgabe des jährlich erscheinenden Europäischen Beschäftigungs- und Sozialberichts der Kommission für 2019,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission von 2019 über Erwerbstätigenarmut,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates aus dem Jahr 2018 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union ⁽²⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0016/2019),
- A. in der Erwägung, dass sich die Arbeitsmarktbedingungen in der EU in erster Linie dank eines lang anhaltenden Zeitraums, der von einem günstigen internationalen Wirtschaftsumfeld geprägt ist, weiter verbessern; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote weiter gestiegen ist und im letzten Quartal 2018 einen Wert von 73,5 % erreichte, wobei mit 240,7 Millionen beschäftigten Menschen ein neues Rekordniveau erzielt wurde; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote im Euro-Währungsgebiet von 66,5 % im Jahr 2017 auf 67,4 % im Jahr 2018 gestiegen ist; in der Erwägung, dass bei den Beschäftigungsquoten nach wie vor große Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten, Regionen und Bevölkerungsgruppen bestehen; in der Erwägung, dass sich das Wachstum der Beschäftigungsquote verlangsamt hat und dass diese Tendenz voraussichtlich anhalten wird; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote bei gleichbleibender Entwicklung im Jahr 2020 bei 74,3 % liegen wird;
- B. in der Erwägung, dass nach wie vor dringende langfristige Herausforderungen bestehen, wie etwa die Alterung der Bevölkerung, die Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf die Arbeitswelt, der Klimawandel und eine nicht nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen;
- C. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote bei den über 55-jährigen Arbeitnehmern stark gestiegen ist; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote bei den 55- bis 64-jährigen Arbeitnehmern im Euro-Währungsgebiet mit 58,8 % im Jahr 2018 immer noch weit unter dem Durchschnitt lag; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote insbesondere bei den Frauen dieser Altersgruppe niedriger ist (52,9 %); in der Erwägung, dass die Zahl der älteren Arbeitnehmer demografischen Prognosen zufolge zunehmen wird; in der Erwägung, dass sich der demografische Wandel auf die Renten-, Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme auswirkt;
- D. in der Erwägung, dass wirksame politische Maßnahmen erforderlich sind, um die verschiedenen Formen von Beschäftigung zu erfassen und Arbeitnehmer angemessen vor Missbrauch, Diskriminierung und Armut zu schützen;
- E. in der Erwägung, dass erwerbstätige Arme einen beträchtlichen Anteil der arbeitenden Bevölkerung ausmachen; in der Erwägung, dass 2017 9,4 % der Beschäftigten von Armut bedroht waren und annähernd 20,5 Millionen Arbeitnehmer in von Armut bedrohten Haushalten lebten; in der Erwägung, dass das Risiko, trotz Erwerbstätigkeit in Armut zu leben, für bestimmte Bevölkerungsgruppen — insbesondere Teilzeitbeschäftigte, Selbstständige, befristete Beschäftigte, jüngere Menschen, Menschen mit niedrigerem Bildungsniveau und Einpersonenhaushalte — deutlich höher ausfällt und in einigen Fällen in den letzten Jahren stark gestiegen ist;
- F. in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle im Jahr 2018 bei 11,6 Prozentpunkten lag und seit 2013 beinahe unverändert geblieben ist; in der Erwägung, dass Frauen in der EU durchschnittlich 16 % weniger verdienen als Männer, wenngleich hier beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen; in der Erwägung, dass das geschlechtsbedingte Rentengefälle bei den 65- bis 79-jährigen Rentnern in der EU-28 bei rund 37,2 % liegt; in der Erwägung, dass die Betreuungs- und Pflegeaufgaben in der gesamten EU nach wie vor ungleich zwischen Frauen und Männern verteilt sind;
- G. in der Erwägung, dass die Hauptverantwortung für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, da diese einen ordnungspolitischen Rahmen für den Arbeitsmarkt, Bildungs- und Ausbildungssysteme und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen entwickeln und umsetzen müssen;
- H. in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden seit 2013 zwar langsam, aber stetig steigt; in der Erwägung, dass der Anteil der unbefristet und in Vollzeit Beschäftigten weiter steigt, während der Anteil der Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2018 rückläufig war; in der Erwägung, dass der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in der EU von 15 % im Jahr 2002 auf 19 % im Jahr 2017 gestiegen ist; in der Erwägung, dass im Jahr 2017 in der EU deutlich

⁽²⁹⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- mehr Frauen (31 %) als Männer (8 %) einer Teilzeitbeschäftigung nachgingen; in der Erwägung, dass die Zahl der unfreiwilligen Teilzeitbeschäftigten nach wie vor sehr hoch ist und 1,3 Millionen Menschen mehr als im Jahr 2008 betroffen sind; in der Erwägung, dass der Anteil der befristet Beschäftigten in der EU von 11 % im Jahr 2002 auf 13 % im Jahr 2017 gestiegen ist;
- I. in der Erwägung, dass manche Mitgliedstaaten mit strukturellen Arbeitsmarktproblemen konfrontiert sind, die sich beispielsweise in einer geringen Teilhabe am Arbeitsmarkt und Missverhältnissen zwischen Angebot und Nachfrage in Bezug auf Fertigkeiten und Qualifikationen äußern; in der Erwägung, dass der Bedarf an konkreten Maßnahmen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von nicht erwerbstätigen Menschen aufgrund der Nachfrage am Arbeitsmarkt wächst;
- J. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote im Juni 2019 auf 6,3 % in der EU bzw. 7,5 % im Euro-Währungsgebiet gesunken ist; in der Erwägung, dass sie in allen Altersgruppen und sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass bei den Quoten weiterhin große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen und dass sich die Schere bei den Arbeitslosenquoten zwischen verschiedenen nationalen und subnationalen Gebieten seit 2007 weiter geöffnet hat; in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosigkeit mit 14,2 % im April 2019 (2018 lag der Durchschnitt bei 15,2 % in der EU und 16,9 % im Euro-Währungsgebiet) nach wie vor inakzeptabel hoch ist, aber unter dem Vorkrisenniveau von 2008 liegt; in der Erwägung, dass die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten erheblich sind; in der Erwägung, dass durchschnittlich jeder zweite Arbeitslose seit mehr als zwölf Monaten ohne Beschäftigung ist und die Langzeitarbeitslosigkeit mit 3,8 % nach wie vor über dem Vorkrisenniveau von 2,9 % liegt; in der Erwägung, dass die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderungen immer noch besonders hoch ist;
- K. in der Erwägung, dass es nach Angaben von Eurostat im Jahr 2017 in der EU-28 8,973 Millionen unterbeschäftigte Teilzeitkräfte gab; in der Erwägung, dass zusätzlich 8,127 Millionen Menschen dem Arbeitsmarkt zwar zur Verfügung standen, jedoch nicht arbeitsuchend waren, und weitere 2,289 Millionen zwar eine Beschäftigung suchten, jedoch nicht für eine kurzfristige Arbeitsaufnahme zur Verfügung standen; in der Erwägung, dass dies insgesamt bedeutet, dass sich 2017 in der EU-28 19,389 Millionen Menschen in einer ähnlichen Situation wie Arbeitslose befanden, ohne dass sie in der Arbeitslosenstatistik erfasst wurden, und dass ihre Zahl in etwa der Zahl der als arbeitslos geltenden Menschen (18,776 Millionen) entspricht;
- L. in der Erwägung, dass es weiterhin eine horizontale und eine vertikale Arbeitsmarktsegmentierung sowie Armut trotz Erwerbstätigkeit gibt, die insbesondere Frauen, Geringqualifizierte, Jugendliche und ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Angehörige nationaler, sprachlicher, ethnischer und sexueller Minderheiten und Menschen mit Migrationshintergrund betreffen; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2016 mit 48,1 % deutlich unter der durchschnittlichen Beschäftigungsquote lag;
- M. in der Erwägung, dass Langzeitarbeitslosigkeit in unverhältnismäßig starkem Maße junge Menschen, Alleinerziehende, informelle Pflegekräfte, langzeiterkrankte Menschen sowie Menschen mit Behinderungen oder Gesundheitsproblemen, Migranten und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten betrifft, die nach wie vor mit spezifischen Hindernissen beim Zugang zu Beschäftigung und mit Diskriminierung in allen Phasen der Beschäftigung konfrontiert sind;
- N. in der Erwägung, dass hochwertige Beschäftigung im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung ein wichtiger Faktor ist; in der Erwägung, dass alle Mitglieder der Gesellschaft, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt und von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, erreicht werden müssen;
- O. in der Erwägung, dass die Quote der unbesetzten Stellen weiter steigt und das Missverhältnis zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage in vielen Mitgliedstaaten immer noch ein wichtiger Grund für die Arbeitslosigkeit ist; in der Erwägung, dass strukturelle Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage sowie strukturelle Qualifikationsdefizite viele Branchen betreffen, etwa den Tourismus, das traditionelle Handwerk und die IKT-Branche, wo die Bedarfslücke bis 2020 auf 500 000 Fachkräften anwachsen dürfte; in der Erwägung, dass trotz der Besorgnis über zunehmende Qualifikationsdefizite und -lücken etwa 39 % der Arbeitnehmer in der EU an geringwertige Arbeitsplätze gebunden sind, für die sie überqualifiziert sind;
- P. in der Erwägung, dass Schätzungen des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) zufolge die Qualifikationen der Arbeitskräfte im Jahr 2017 im Wesentlichen dem Qualifikationsbedarf des Arbeitsmarktes entsprachen und das Arbeitskräfteangebot in Bezug auf alle Qualifikationsarten über der Nachfrage lag, wobei die Differenz bei den niedrigen und mittleren Qualifikationen besonders hoch war; in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Fachkräften vermutlich weiter steigen wird und aus den jüngsten Prognosen des Cedefop hervorgeht, dass zwischen 2017 und 2025 mehr als 13 Mio. Arbeitsplätze geschaffen werden, die ein hohes Bildungsniveau erfordern, wohingegen die Zahl der Arbeitsplätze für Geringqualifizierte um fast sechs Millionen sinken wird;

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- Q. in der Erwägung, dass die Prognosen des Cedefop bei den Qualifikationen bis 2025 einen parallelen Anstieg aufseiten sowohl der Nachfrage als auch des Angebots vorhersagen; in der Erwägung, dass das Qualifikationsangebot den Prognosen zufolge jedoch geringfügig schneller wachsen wird als die Qualifikationsnachfrage, wobei etwa der Anteil der Arbeitskräfte, die lediglich über einen Primar- oder einen unteren Sekundarschulabschluss verfügen, von 20,2 % im Jahr 2017 auf 16,8 % im Jahr 2025 sinken wird; in der Erwägung, dass der Anteil der Stellen für Geringqualifizierte von 18,4 % auf 15,4 % sinken soll, dass diese parallele Entwicklung aber nicht bedeutet, dass kein Qualifikationsungleichgewicht wie etwa Überqualifizierung entstehen kann;
- R. in der Erwägung, dass der Arbeitsmarkt stark zersplittert ist und jedes Segment seine eigenen Besonderheiten aufweist;
- S. in der Erwägung, dass mehr als jeder fünfte Europäer von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht ist; in der Erwägung, dass mit einer Reduzierung der Zahl der armen Menschen um 5,6 Millionen seit 2008 in Hinblick auf das in der Strategie Europa 2020 festgelegte Armutsziel erhebliche Fortschritte erzielt worden sind, dass jedoch das Ziel, die Zahl der armen Menschen bis 2020 um mindestens 20 Millionen zu senken, mit 113 Millionen Menschen, die immer noch von Armut bedroht sind, noch lange nicht erreicht ist; in der Erwägung, dass Angehörige schutzbedürftiger Gruppen, etwa Kinder, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung und Menschen mit chronischen physischen und psychischen Gesundheitsproblemen, Migranten, Roma und Angehörige ethnischer Minderheiten, Langzeitarbeitslose und Obdachlose, in stärkerem Maße von Armut betroffen sind; in der Erwägung, dass die Erwerbstätigenarmut rapide wächst (9,6 %) und die Armuts- und Ungleichheitsschere in der EU immer weiter auseinandergeht; in der Erwägung, dass soziale Transferleistungen in vielen Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen auf die Verringerung der Armut haben (Verringerung im Jahr 2017 von durchschnittlich 32,4 %, Renten nicht eingerechnet); in der Erwägung, dass diese Auswirkungen seit 2010 (außer im Jahr 2013) jährlich zurückgegangen sind und dass zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede bestehen;
- T. in der Erwägung, dass der allgemeine Zugang zu hochwertigem, erschwinglichem Wohnraum und entsprechender Gesundheitsversorgung eine grundlegende gesellschaftliche Notwendigkeit darstellt;
- U. in der Erwägung, dass nach wie vor Lücken in den Sozialsystemen und beim Zugang zu Dienstleistungen bestehen; in der Erwägung, dass neue Arbeitsformen, etwa Plattformarbeit und neue Formen selbständiger Arbeit, entstanden sind; in der Erwägung, dass der Sozialschutz traditionell auf Arbeitnehmer in unbefristeten Vollzeitverhältnissen zugeschnitten ist und daher angepasst werden muss; in der Erwägung, dass besonders Menschen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen häufig keinen uneingeschränkten Zugang zum Sozialschutz haben und viele Selbstständige nicht oder nur in begrenztem Umfang versichert sind; in der Erwägung, dass es immer noch Scheinselbstständigkeit gibt, was Ungewissheit, Prekarität und Unsicherheit verursacht und vor allem schutzbedürftige Gruppen betrifft; in der Erwägung, dass der mangelnde Zugang zum Sozialschutz dem Wohlbefinden der Arbeitskräfte und einem funktionierenden Arbeitsmarkt zuwiderläuft;
- V. in der Erwägung, dass die EU-Jugendgarantie entsprechend den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs verbessert werden muss, damit alle Jugendlichen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren (NEET), Unterstützung erfahren;
- W. in der Erwägung, dass es bei der Lebenserwartung Disparitäten gibt, die mit dem sozioökonomischen Status in Verbindung stehen; in der Erwägung, dass diese Kluft in hohem Maße die Unterschiede bei der Exposition gegenüber Risikofaktoren (auch bei der Arbeit) widerspiegelt, wobei in Haushalten mit niedrigem Einkommen eher ein ungedeckter Bedarf in Bezug auf die Gesundheit besteht als in Haushalten mit hohem Einkommen; in der Erwägung, dass es daher wichtig ist, Gesundheitsfaktoren im Rahmen der Beschäftigungs- und Sozialpolitik weiter zu fördern und zu berücksichtigen;
- X. in der Erwägung, dass die intermediäre Ebene der Tarifverhandlungen offenbar zu einer komprimierteren Lohnstruktur führt; in der Erwägung, dass die Aushöhlung der Tarifverhandlungen in mehreren Mitgliedstaaten mit der Zunahme des Niedriglohnsektors (Arbeitnehmer, die weniger als zwei Drittel des Medianlohns erhalten) zusammenfiel;
- Y. in der Erwägung, dass eine gute psychische Gesundheit ein wesentlicher Bestandteil des individuellen Wohlbefindens ist; in der Erwägung, dass 2016 in den Mitgliedstaaten der EU mehr als jeder sechste Mensch ein psychisches Problem hatte; in der Erwägung, dass Menschen mit chronischer Depression in allen Mitgliedstaaten mit deutlich geringerer Wahrscheinlichkeit einer Beschäftigung nachgehen;
- Z. in der Erwägung, dass sich die Gesamtkosten, die EU-weit durch psychische Erkrankungen entstehen, Schätzungen zufolge auf über 600 Mrd. EUR bzw. über 4 % des BIP belaufen;
- AA. in der Erwägung, dass das verfügbare Pro-Kopf-Bruttoeinkommen der privaten Haushalte das Vorkrisenniveau von 2008 im Euro-Währungsgebiet im Jahr 2017 überschritten hat, was allerdings in acht Mitgliedstaaten bzw. vielen Regionen nicht der Fall war; in der Erwägung, dass die Gesamteinkommen der Haushalte langsamer wuchsen als das BIP, was darauf hindeutet, dass die Einkommenszuwächse aus der Konjunkturbelebung die privaten Haushalte nur bis zu einem gewissen Grad erreicht haben, und vermuten lässt, dass es sich bei dem neuerlichen Wachstum nicht um inklusives Wachstum handelt; in der Erwägung, dass die Durchschnittslöhne real in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor unter dem Vorkrisenniveau liegen und das Lohnwachstum 2017 hinter dem Produktivitätszuwachs zurückblieb; in der Erwägung, dass die Einkommensunterschiede häufig mit einem ungleichen Zugang zu Bildung, Ausbildung und Sozialschutz einhergehen;

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- AB. in der Erwägung, dass die sozioökonomische Lage und Umweltfragen einer Eurobarometer-Erhebung von 2018 zufolge die wichtigsten persönlichen Anliegen der Unionsbürger sind;
- AC. in der Erwägung, dass globale Entwicklungen wie etwa die Digitalisierung und der Klimawandel deutlich machen, dass die EU dringend eine gemeinsame Vorgehensweise finden muss; in der Erwägung, dass diese globalen Herausforderungen die Regionen und Gebiete in unterschiedlichem Maße betreffen; in der Erwägung, dass der soziale Dialog, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft bei einem inklusiven Wandel eine wichtige Rolle spielen; in der Erwägung, dass die Sozialpartner in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor kaum in die Politikgestaltung eingebunden sind;
- AD. in der Erwägung, dass die Wirtschaftszweige, die für annähernd 90 % des gesamten CO₂-Ausstoßes verantwortlich zeichnen, etwa 25 % der Arbeitsplätze in der EU stellen; in der Erwägung, dass die Umschulung dieser Arbeitskräfte einen wichtigen Teil des Wandels hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft darstellt;
- AE. in der Erwägung, dass eine ambitionierte Klimaschutzpolitik Wachstum und Arbeitsplätze schafft und sich positiv auf das Wohlbefinden auswirkt; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge zusätzlich zu den ohnehin erwarteten 12 Millionen neuen Arbeitsplätzen bis 2030 weitere 1,2 Millionen Arbeitsplätze in der EU geschaffen werden, wenn das Übereinkommen von Paris uneingeschränkt umgesetzt wird;
- AF. in der Erwägung, dass im Zeitraum von 2011 bis 2018 nur 9 % der länderspezifischen Empfehlungen vollständig umgesetzt wurden, während bei 17 % wesentliche und bei 44 % einige, bei 25 % dagegen lediglich begrenzte und bei 5 % gar keine Fortschritte erzielt wurden;
- AG. in der Erwägung, dass die Kommission 2019 an 15 Mitgliedstaaten Empfehlungen gerichtet hat, die die Verbesserung der Effizienz, der Zugänglichkeit und der Nachhaltigkeit der medizinischen Versorgung betreffen;
- AH. in der Erwägung, dass die Wohnkosten und die finanzielle Belastung in der EU im Durchschnitt zwar gesunken sind, das knappe Angebot an angemessenem und erschwinglichem Wohnraum aber in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor zunehmend ein Problem darstellt, und dass 2017 jeder zehnte Europäer mindestens 40 % des Haushaltseinkommens für Wohnkosten ausgegeben hat;
- AI. in der Erwägung, dass ein gut funktionierender sozialer Dialog ein wichtiger Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft in Europa ist, die soziale Kohäsion stärkt und zum gemeinsamen Nutzen der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der staatlichen Verwaltungen gesellschaftliche Konflikte eindämmt; in der Erwägung, dass sozialer Dialog und Kollektivverhandlungen unabdingbar dafür sind, dass politische Maßnahmen konzipiert und umgesetzt werden, mit denen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen verbessert werden können;
- AJ. in der Erwägung, dass zivilgesellschaftliche Organisationen einen wesentlichen Beitrag leisten, wenn es gilt, der Inklusion dienende Angebote bereitzustellen und dafür zu sorgen, in Bezug auf die Politikgestaltung verschiedene Ansichten einzubringen;
1. stellt fest, dass die wirtschaftlichen Bedingungen in der EU derzeit zwar günstig sind und die Beschäftigung insgesamt kontinuierlich zunimmt, dass jedoch die Jugendarbeitslosigkeit und die Probleme von NEET unbedingt rasch in Angriff genommen werden müssen und in Bezug auf die Langzeitarbeitslosigkeit, die Arbeitsmarktsegmentierung und Ungleichheiten, die Inklusion Angehöriger von schutzbedürftigen Gruppen, Erwerbstätigenarmut und Produktivität insbesondere vor dem Hintergrund einer potenziellen globalen Konjunkturabschwächung bzw. Rezession nach wie vor dringend Verbesserungsbedarf besteht; bedauert zutiefst, dass die Reallöhne auf Unionsebene nicht in dem Maße steigen, das die positive Entwicklung des Arbeitsmarkts und die positive Wirtschaftsleistung erwarten ließen; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine europäische Arbeitslosenrückversicherung vorzulegen, um die Bürger zu schützen und den Druck auf die öffentlichen Finanzen bei externen Schocks zu reduzieren;
 2. nimmt die länderspezifischen Empfehlungen der Kommission 2019 zur Kenntnis und begrüßt, dass der Schwerpunkt stärker auf Investitionen gelegt wird; stellt fest, dass fast ein Drittel der bis 2018 herausgegebenen länderspezifischen Empfehlungen bislang nicht umgesetzt worden sind; stellt fest, dass der Fortschritt in Bezug auf die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen betreffend Rechtsvorschriften über Arbeitsbeziehungen und Beschäftigungsschutz beachtlich ist; bedauert allerdings, dass insbesondere kaum Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen betreffend die Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege erzielt wurden und die Fortschritte in Bezug auf die länderspezifischen Empfehlungen 2018 schlechter sind als in den Vorjahren, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, den erforderlichen Druck auf die Mitgliedstaaten auszuüben, die Empfehlungen umzusetzen, und zwar unabhängig davon, ob sie dem Euro-Währungsgebiet angehören oder nicht; ist der Ansicht, dass die Umsetzung zukunftsorientierter Reformen von entscheidender Bedeutung ist, um das Wachstumspotenzial der Wirtschaft in der EU zu stärken, die soziale Inklusion zu fördern sowie die sozialen Rechte und das Wohlbefinden aller Personen, die in der EU ansässig sind, zu verbessern;

Donnerstag, 10. Oktober 2019

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Empfehlungen Folge zu leisten, die darauf abzielen, dass anstelle des Faktors Arbeit andere Faktoren besteuert werden, die dem nachhaltigen Wachstum weniger schaden;
4. weist darauf hin, dass zwischen Ländern, Regionen und Bevölkerungsgruppen nach wie vor erhebliche Unterschiede bei der Beschäftigung bestehen, was dazu führt, dass sich Länder, Regionen und Bevölkerungsgruppen herausbilden, deren hauptsächlichster oder sogar einziger Wettbewerbsvorteil auf dem EU-Arbeitsmarkt darin besteht, dass niedrige Löhne gezahlt werden und/oder die Arbeitsbedingungen unangemessen sind; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission für die Umsetzung konkreter beschäftigungspolitischer Maßnahmen sorgen sollten, damit die Einschränkungen und Probleme von Regionen mit demografischen Nachteilen wie etwa entvölkerten oder dünn besiedelten Regionen angegangen werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Landwirtschaft gerichtet werden sollte, damit ihre Fähigkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen und einem Mehrwert im ländlichen Raum gefördert wird; hält es für notwendig, die Beschäftigungsquoten und die Löhne zu steigern und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze zu fördern, um das in der Strategie Europa 2020 vorgegebene Ziel einer Beschäftigungsquote von mindestens 75 % zu erreichen;
5. bedauert die Tatsache, dass das verfügbare Pro-Kopf-Bruttoeinkommen der privaten Haushalte in vielen Mitgliedstaaten noch nicht den Stand des Vorkrisenjahres 2008 erreicht hat; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, sich stärker für die Beseitigung von Ungleichheiten einzusetzen;
6. betont, dass gut konzipierte arbeitsmarktpolitische Strategien und Reformen notwendig sind, auf deren Grundlage hochwertige Arbeitsplätze entstehen, indem Maßnahmen aufgelegt werden, die angemessene Mindestlöhne und eine faire Bezahlung gewährleisten, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer schützen und begünstigen, der Wiedereingliederung von Arbeitslosen Vorrang einräumen, die Chancengleichheit und Gleichbehandlung sowie die Rechte der Arbeitnehmer fördern, und zwar auch im öffentlichen Dienst, den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, Sozialschutz für alle und Arbeitsmobilität ermöglichen, dem ländlichen Raum sowie abgelegenen Gebieten Rechnung tragen sowie der Bekämpfung von Ungleichheit und des Geschlechterungleichgewichts dienen;
7. nimmt mit großer Besorgnis das hohe Ausmaß der Jugendarbeitslosigkeit in mehreren Mitgliedstaaten zur Kenntnis sowie die Vulnerabilität junger, neu eingestellter Arbeitnehmer; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit Vorrang einzuräumen und Finanzierungsinstrumente wie die Jugendgarantie sowie EU-Programme wie Erasmus+ und maßgeschneiderte Maßnahmen in vollem Umfang zu nutzen, damit Jugendarbeitslosigkeit bekämpft und die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen gefördert wird; bedauert zutiefst, dass zahlreiche Europäer unfreiwillig einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen; stellt fest, dass sich dies abträglich auf ihren Sozialschutz auswirkt;
8. stellt fest, dass die Erwerbsbeteiligung von Frauen zwar weiter zunimmt, ist allerdings besorgt darüber, dass das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle seit 2013 annähernd unverändert ist und dass die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten mit Blick auf Beschäftigung und Bezahlung nach wie vor hoch sind; stellt mit Besorgnis fest, dass Frauen in schlechter bezahlten Branchen überrepräsentiert sind und häufiger einer Beschäftigung nachgehen, für die sie überqualifiziert sind; stellt fest, dass nur wenige Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles ergriffen haben; fordert alle Mitgliedstaaten eindringlich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um das geschlechtsspezifische Lohngefälle, das geschlechtsspezifische Rentengefälle und die negativen Arbeitsanreize zu verringern; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie über Lohntransparenz auszuarbeiten, um das geschlechtsspezifische Lohngefälle rasch zu beseitigen;
9. bedauert zutiefst, dass die Barcelona-Ziele, wonach für 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Beginn der Schulpflicht Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sein müssen, künftig nicht erreicht werden; fordert alle Mitgliedstaaten eindringlich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu verbessern und den Zugang zu bezahlbarer Kinderbetreuung, frühkindlicher Betreuung und Langzeitpflege zu ermöglichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausbildung und die Arbeitsbedingungen in diesen Bereichen (einschließlich im Gesundheitssektor) zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die kürzlich angenommene Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige uneingeschränkt und rasch umzusetzen und Anreize dafür zu schaffen, dass mehr Männer bezahlten Familienurlaub in Anspruch nehmen;
10. nimmt die länderspezifischen Empfehlungen zur Schaffung eines offenen, wettbewerbsfähigen und dynamischen Binnenmarktes zur Kenntnis, zumal ein solcher von entscheidender Bedeutung ist, wenn es gilt, die Produktion zu fördern, für Wachstum zu sorgen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen; hebt hervor, dass in diesem Zusammenhang der Wohlstandszuwachs fair verteilt werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Produktivität im Wege von Reformen zu fördern, mit denen eine unnötige Regulierung des Binnenmarkts beseitigt wird; betont die Tatsache, dass Investitionen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz nicht nur zu einer Verbesserung der Arbeitsplatzqualität und des Wohlbefindens der Arbeitnehmer führen, sondern sich auch positiv auf die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft auswirken;

Donnerstag, 10. Oktober 2019

11. verweist auf die Notwendigkeit, Altersdiskriminierung auf den Arbeitsmärkten zu bekämpfen, beispielsweise indem die Kluft zwischen der jüngeren und der älteren Generation geschlossen wird, für die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁽³⁰⁾ sensibilisiert wird, und zwar auch im öffentlichen Dienst, der Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens im Wege von maßgeschneiderten Kursen und Ausbildungsangeboten sichergestellt wird, das Rentengefälle bekämpft wird und Programme für ältere EU-Bürger zur Förderung der Mobilität und zum Austausch von Kompetenzen unterstützt werden; stellt fest, dass ältere und weniger qualifizierte Arbeitnehmer mit deutlich geringerer Wahrscheinlichkeit an Programmen für lebenslanges Lernen teilnehmen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Umkehr dieser Tendenz zu verstärken; ist der Ansicht, dass das Augenmerk verstärkt auf ältere Arbeitnehmer und auf Maßnahmen gerichtet werden muss, in deren Rahmen eine Gesellschaft aktiv gefördert wird und entstehen kann, in der die Menschen lebenslang aktiv sind, und zwar insbesondere durch die Ausrichtung auf Arbeitnehmer im Alter von über 50 Jahren;

12. betont, dass die Diskriminierung von Angehörigen ethnischer Gruppen auf dem Arbeitsmarkt bekämpft werden und gegen das entsprechende Lohn- und Rentengefälle vorgegangen werden muss; fordert die Kommission auf, eine langfristige Planungsstrategie für die Integration von Angehörigen ethnischer Minderheiten in den Arbeitsmarkt auszuarbeiten, um das Exklusionsrisiko einzudämmen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder einer Minderheitensprache zu verstärken, indem Sensibilisierungsmaßnahmen aufgelegt, Strategien für Vielfalt umgesetzt und belastbare, aufgeschlüsselte Daten zu Diskriminierung erhoben und analysiert werden;

13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um für eine bessere Inklusion der Gruppen, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt sind — wie etwa Alleinerziehende, Pflegepersonen, Menschen mit langwierigen Krankheiten, Behinderungen, gesundheitlichen Problemen oder komplexen chronischen Erkrankungen, Migranten und Flüchtlinge sowie Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten –, in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu sorgen;

14. begrüßt die im Rahmen der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 erzielten Fortschritte und insbesondere die Richtlinie (EU) 2019/882 über Barrierefreiheit⁽³¹⁾; hebt jedoch hervor, dass die Bemühungen noch verstärkt werden müssen; bedauert zutiefst, dass Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Integration nach wie vor systematisch benachteiligt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung spezifischer Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigungs-, Bildungs- und Sozialpolitik fortzusetzen, um die wirksame Inklusion von Menschen mit Behinderungen oder langwierigen oder chronischen Krankheiten, darunter auch psychische Störungen und psychosoziale Behinderungen, sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, über unterstützende Maßnahmen hinauszugehen und mehr Beschäftigungsanreize, eine bessere Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen⁽³²⁾ zu schaffen, auch indem die Chancen für wirtschaftliche und soziale Inklusion, die die Digitalisierung bietet, in vollem Umfang genutzt werden;

15. nimmt die Zunahme neuer Beschäftigungsformen sowie den durch die Digitalisierung und die Automatisierung verursachten Wandel zur Kenntnis; betont, dass solche Trends gleichzeitig Vorteile und Herausforderungen mit sich bringen; betont, wie wichtig Maßnahmen im Bereich des lebenslangen Lernens sind, um Arbeitnehmern die Vorbereitung auf Arbeitsmarktübergänge zu ermöglichen; unterstreicht die Bedeutung des sozialen Dialogs, insbesondere bei der Entwicklung weiterer Strategien zur Bewältigung dieser Herausforderungen; stellt fest, dass dieser Wandel zu atypischen und prekären Beschäftigungsverhältnissen führen kann; nimmt mit Besorgnis die Unzulänglichkeit der Sozialschutzsysteme und den mangelnden Zugang dazu zur Kenntnis, unter dem atypisch Beschäftigte und Selbständige leiden, unter anderem in Bezug auf bezahlte Abwesenheitszeit und bezahlten Urlaub; betont, dass Scheinselbstständigkeit ein anhaltendes Problem

⁽³⁰⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

⁽³¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

⁽³²⁾ Gemäß dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) „bedeutet ‚angemessene Vorkehrungen‘ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (<https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/>). Artikel 5 der Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung besagt: „Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen des betreffenden Mitgliedstaats ausreichend ausgeglichen wird“ (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000L0078&from=DE>). Auf der Website der Kommission heißt es: „Als angemessene Vorkehrungen gelten alle Änderungen an einem Arbeitsplatz oder einem Arbeitsumfeld, die erforderlich sind, damit eine Person mit einer Behinderung sich bewerben, eine Tätigkeit ausüben und eine berufliche Laufbahn verfolgen oder eine Schulung absolvieren kann“ (<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=147>).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

darstellt, das angegangen werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere in Anbetracht der am 6. Dezember 2018 vereinbarten Empfehlung des Rates zum Zugang zu Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige Maßnahmen einzuführen, mit denen diese Probleme in Angriff genommen werden; begrüßt diese Empfehlung zwar als ersten Schritt, hebt aber hervor, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, damit jedermann in den Genuss von Sozialschutz kommt;

16. stellt fest, dass die Arbeit auf Online-Plattformen in der EU in den letzten beiden Jahren um mehr als 25 % zugenommen hat, sodass nunmehr bis zu fünf Millionen Menschen einer solchen Tätigkeit nachgehen, und dass ein Drittel aller Plattform-Transaktionen grenzüberschreitend stattfindet; weist darauf hin, dass auf Online-Plattformen tätige Personen häufig nicht sozial abgesichert sind; betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bessere und stärker harmonisierte Daten zur Zahl der auf Online-Plattformen tätigen Personen, ihrem Beschäftigungsstatus, ihrer Tätigkeit und ihrem Einkommen erheben müssen; fordert eine abgestimmte Initiative der EU, damit auf Online-Plattformen tätige Personen Zugang zu Sozialschutz haben und ihre sozialen Rechte und Arbeitnehmerrechte ungeachtet ihres Beschäftigungsstatus gewährleistet sind und damit Tarifverträge auch für diese Personen gelten;

17. hebt hervor, dass neue Kommunikationstechnologien und Flexibilität bei der Arbeitsorganisation häufig längere Arbeitszeiten und eine Überlappung zwischen Erwerbstätigkeit, Privatleben und der für eigene Interessen vorgesehenen Zeit nach sich ziehen können; hält es insbesondere für geboten, dass ein Recht auf digitale Unerreichbarkeit eingeführt und die Begriffe der Zeitarbeit und der Autonomie über die Arbeitszeit erforscht werden;

18. betont, dass eine Umgestaltung der Bildungs- und Ausbildungssysteme notwendig ist, um die Chancen, die die Digitalisierung und die umweltgerechtere Gestaltung der Wirtschaft bieten, umfassend zu nutzen und um die Fertigkeiten und Kompetenzen, einschließlich persönlicher Kompetenzen, zu entwickeln, die erforderlich sind, um den Anforderungen des Arbeitsmarkts gerecht zu werden und den wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Herausforderungen von heute und morgen zu begegnen; ist der Ansicht, dass Fachkräftemangel und Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage große Investitionshemmnisse darstellen können; betont, dass es für den Erwerb angemessener Kompetenzen notwendig ist, die Qualität, Verfügbarkeit, Inklusivität, Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit von Bildung und Ausbildung einschließlich der beruflichen Bildung sowie die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen zu verbessern; betont, dass es wichtig ist, Anreize für Unternehmen zu schaffen, ihre Investitionen in die Ausbildung zu erhöhen; betont, dass Investitionen in Bildung entscheidend für den sozialen Zusammenhalt sind; hält es für geboten, dass das Problem der Schulabbrecher angegangen wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine zweigleisige Strategie zu verfolgen, indem sie die reguläre Bildung inklusiv gestalten und maßgeschneiderte Programme für die schutzbedürftigsten Menschen anbieten; fordert die Mitgliedstaaten auf, Investitionen in Weiterbildung, Umschulung sowie in umfassende Lehrangebote zum Erwerb digitaler, beruflicher und unternehmerischer Kompetenzen zu erhöhen und zu mobilisieren, um dem Übergang zu einer digitalen und umweltverträglicheren Wirtschaft und dem Bedarf an qualifiziertem Fachpersonal in zahlreichen Ländern und Regionen Rechnung zu tragen; hebt hervor, dass angemessene Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ein wichtiger Faktor dafür sind, dass gut ausgebildete Arbeitnehmer gewonnen werden können;

19. ist sich mit der Kommission einig, dass rasch Bemühungen zur Bewältigung der Digitalisierung unternommen werden müssen, dass die EU in ihrer Gesamtheit diesen Prozess beschleunigen muss und dass es einer besseren Abstimmung zwischen den Maßnahmen der Union, der Mitgliedstaaten und der Regionen, einer Bündelung öffentlicher und privater Ressourcen zur Erhöhung von Investitionen und einer Schaffung stärkerer Synergien in der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft bedarf; hebt hervor, dass für einen effektiven und gerechten digitalen Wandel von Dienstleistungen gesorgt werden muss, bei dem niemand zurückgelassen wird; betont, dass sich Programme zum Erwerb digitaler Kompetenzen auch mit der Privatsphäre und dem Datenschutz befassen sollten;

20. ist der Ansicht, dass Gesellschaft, Arbeitnehmer und Unternehmen — insbesondere in den am stärksten betroffenen Regionen — angesichts der Herausforderungen des Klimawandels und des Übergangs zu einer umweltverträglicheren Wirtschaft entschieden unterstützt werden müssen, damit sie mit diesen wesentlichen Änderungen umgehen können, indem die Angebote der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick auf die Anpassung der Kompetenzen verbessert werden und neue Arbeitsplätze in der Umwelt- und der Digitalbranche geschaffen werden; fordert, dass besonderes Augenmerk auf die schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen wie etwa auf von Armut und/oder ausgeprägter materieller Not bedrohte Menschen gerichtet wird;

21. hebt hervor, dass eine bessere Nutzung und Entwicklung von Kompetenzen mit Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einhergeht und im Zentrum der Maßnahmen der EU stehen sollte, mit denen im Wege von Investitionen in Kompetenzen das Wirtschaftswachstum gefördert werden soll; weist darauf hin, dass Kompetenzen zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für Wachstum sind; fordert deshalb zusätzlich zu den Investitionen in die Erstausbildung ergänzende Maßnahmen, damit auf dem Arbeitsmarkt hochwertige Arbeitsplätze geschaffen und konzipiert werden, mit denen die Kompetenzen der Arbeitnehmer bestmöglich genutzt werden;

Donnerstag, 10. Oktober 2019

22. bekundet seine Besorgnis über die anhaltend hohe Zahl von Menschen in Europa, denen es an grundlegenden Rechen-, Lese- und Schreibkompetenzen fehlt, da diese Kompetenzen eine grundlegende Voraussetzung dafür sind, dass sich Menschen aktiv in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt einbringen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, entschlossene Maßnahmen zur Verbesserung des Ausbildungsangebots für grundlegende Kompetenzen insbesondere für die am stärksten von Ausgrenzung betroffenen Bevölkerungsgruppen zu ergreifen; hält umfassende Regelungen für die Validierung des nichtformalen und des informellen Lernens für geboten, damit Fertigkeiten und Kompetenzen möglichst umfassend anerkannt werden und die Flexibilität zwischen verschiedenen Wegen der allgemeinen und beruflichen Bildung gefördert wird;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in enger Zusammenarbeit mit Unternehmenswelt und Wissenschaft Anreize zu schaffen und technische Hilfe zu leisten, die die Möglichkeiten für die Förderung angemessener Beschäftigung für junge Menschen im Wege von Beschäftigungsprogrammen, für die Unterstützung von Jungunternehmern im Wege von EntreComp, für hochwertige Ausbildungsprogramme und Sprachlernangebote und für Berufsbildungsmaßnahmen unter anderem mittels der schulischen Lehrpläne in den Mitgliedstaaten erhöht;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, die öffentlichen Arbeitsämter auf allen territorialen Ebenen zu stärken und zu modernisieren, indem die Beschäftigten kontinuierlich weitergebildet, hoch spezialisierte Berater und Tutoren eingebunden und maßgeschneiderte Maßnahmen für jede Arbeitsmarktkategorie umgesetzt werden;

25. betont, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Union gleichrangig sein sollten und im nächsten Haushaltsplan Mittel hierfür gesichert werden sollten, und dass das Europäische Semester dergestalt ausgeweitet werden sollte, dass über den gesamten Zyklus eine soziale Dimension einbezogen wird, an der die für Sozialpolitik zuständigen Organe der EU und der Mitgliedstaaten beteiligt werden; fordert die Kommission eindringlich auf, die länderspezifischen Empfehlungen für die Mitglieder des Euro-Währungsgebiets zu stärken, indem sie ein Rahmengerüst ausarbeitet, bei dem soziale Strategien im Zusammenhang mit der europäischen Säule sozialer Rechte, wie etwa der inklusive Zugang zu Bildung, Gesundheit, Nahrung, Beschäftigung und Wohnen, und die Bewahrung sozialer Rechte für jedes soziale Segment wie beispielsweise Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Minderheiten, Migranten und Menschen mit Behinderungen getrennt analysiert werden, sodass ein sehr viel präziseres Abbild des wirtschaftlichen und sozialen Befindens in den Mitgliedstaaten gewonnen werden kann, wobei zudem geprüft werden sollte, ob diese neue Komponente der länderspezifischen Empfehlungen auch auf die Mitgliedstaaten ausgeweitet werden kann, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören; weist darauf hin, dass die länderspezifischen Empfehlungen mit den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen der EU im Einklang stehen und sich verstärken sollten, anstatt im Widerspruch zueinander zu stehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine europäische Nachhaltigkeitsstrategie festzulegen, mit der soziale, wirtschaftliche und klimabezogene Herausforderungen bewältigt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die sozialen Rechte zu stärken, indem sie Rechtsvorschriften — sofern angebracht und im Anschluss an eine Überprüfung einschließlich von Finanzinstrumenten — vorschlagen, um die europäische Säule sozialer Rechte innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten umzusetzen;

26. hält es für unabdingbar, dass die soziale Dimension der Europäischen Union festgelegt und vollendet wird; ist der Ansicht, dass die Rechte auf angemessene Lebensbedingungen, auf adäquates Wohnen, auf ein effizientes und zugängliches Gesundheitswesen und auf Langzeitpflege hierzu umfassend garantiert werden müssen;

27. hebt hervor, dass ein gut funktionierender sozialer Dialog ein wichtiges Instrument für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ist, wobei eine Vielzahl von Akteuren auf verschiedenen Ebenen einbezogen werden muss, und dass er einen Interessensausgleich zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern herstellt und sowohl zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit als auch zum sozialen Zusammenhalt beiträgt; fordert die Mitgliedstaaten auf, den sozialen Dialog in ganz Europa weiter zu stärken, damit die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern ausgewogen sind, und die Möglichkeiten für Tarifverhandlungen erforderlichenfalls auszuweiten;

28. bedauert, dass die Armut nach wie vor auf einem inakzeptabel hohen Niveau liegt; betont, dass in Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs ein höheres Armutsrisiko besteht; betont, dass die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen in der EU im Jahr 2017 zwar weiter zurückgegangen ist, dass jedoch 2017 in der EU noch etwa 113 Millionen Menschen und im Euro-Währungsgebiet 74 Millionen von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht waren; bedauert, dass das in der Strategie Europa 2020 verankerte Ziel bezüglich der Verringerung der Armut aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erreicht wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Armut einschließlich der Armut trotz Erwerbstätigkeit sowie der Armut schutzbedürftiger Gruppen zu ergreifen; unterstreicht, dass Kinderarmut gänzlich beseitigt werden muss, und fordert die Kommission auf, Rechtsvorschriften für die Umsetzung einer Europäischen Kindergarantie vorzuschlagen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine auf Rechten und auf einer integrierten aktiven Inklusion beruhende Strategie zur Bekämpfung der Armut zu fördern, bei der die Umsetzung grundlegender sozialer Rechte und hochwertige Dienstleistungen und Arbeitsplätze mit einem fairen existenzsichernden Arbeitsentgelt kombiniert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um den sozialen Bedürfnissen derjenigen Rechnung zu tragen, für die der Arbeitsmarkt nicht zugänglich ist;

29. betont, dass menschenwürdige Arbeitsplätze, der Zugang zu angemessenem sozialem Schutz ungeachtet des Beschäftigungsverhältnisses oder der Vertragsart, das Lohnwachstum sowie finanziell gut ausgestattete und hochwertige öffentliche Dienstleistungen einschließlich der Bildungssysteme und des Zugangs zu lebenslangem Lernen erhebliche Auswirkungen auf den Abbau von Ungleichheiten und die Minderung des Risikos von Armut und sozialer Ausgrenzung haben und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen verbessern; begrüßt die erheblichen Auswirkungen von

Donnerstag, 10. Oktober 2019

Sozialleistungen auf die Verringerung der Armut; bedauert jedoch, dass sich dies nicht in den nationalen Strategien aller Mitgliedstaaten widerspiegelt; hält eine transparente Evaluierung der Strategie Europa 2020 insbesondere im Bereich der Armutsbekämpfung und die Konzipierung einer sozialen und nachhaltigen Strategie für die Zeit nach 2020 für erforderlich, die der Beseitigung der Armut Vorrang einräumt und die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und der Ziele für nachhaltige Entwicklung fördert, indem auf Ebene der EU und auf nationaler Ebene sinnvolle Dialoge mit der Zivilgesellschaft und mit unmittelbar von Armut Betroffenen geführt werden;

30. stellt fest, dass 2017 9,4 % aller Erwerbstätigen in der EU von Armut bedroht waren und dass die Armut trotz Erwerbstätigkeit in vielen Mitgliedstaaten zunimmt; hebt hervor, dass es sich bei der Armut trotz Erwerbstätigkeit um ein untrügliches Zeichen für soziale Ungerechtigkeit handelt, und ist der Ansicht, dass die Kaufkraft von Arbeitnehmern unbedingt erhöht, Tarifverhandlungen ein höherer Stellenwert eingeräumt und ein robustes und harmonisiertes System mit Rechten und Schutzmechanismen für alle Formen der Erwerbstätigkeit festgelegt werden muss; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, damit die Menschen ein angemessenes Auskommen für sich selbst und für ihre Familien sicherstellen können; fordert die Kommission auf, ein Rechtsinstrument vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass jeder Arbeitnehmer in der Union über einen gerechten Mindestlohn verfügt, der gemäß den nationalen Traditionen oder durch Tarifverträge oder Rechtsvorschriften festgelegt werden kann;

31. vertritt die Auffassung, dass die zunehmende Verbreitung von befristeten oder prekären Arbeitsverhältnissen abträgliche Auswirkungen mit Blick auf die Angemessenheit der Renten und auf die Stabilität der Systeme der sozialen Sicherheit zeitigen könnte, insbesondere für die jungen Generationen, da diese häufig Brüche in ihren Erwerbsbiografien und bei ihren Beitragszahlungen aufweisen;

32. nimmt die besorgniserregenden Entwicklungen auf den überlasteten Wohnungsmärkten in mehreren Mitgliedstaaten und die abträglichen Konsequenzen insbesondere für Menschen mit niedrigem Einkommen und in manchen Regionen zur Kenntnis; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich stärker um die Befolgung der Empfehlungen der Kommission (Abbau von Angebotsengpässen, Beseitigung von Verzerrungen und Abbau von vom Steuersystem verursachten Missständen) zu bemühen und im Einklang mit der Empfehlung Nr. 19 der europäischen Säule sozialer Rechte tätig zu werden;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Europäische Semester besser dafür zu nutzen, die Fortschritte bei der Erschwinglichkeit von Wohnraum und bei der Bekämpfung der Obdachlosigkeit zu überwachen und voranzutreiben; fordert die Kommission auf, einen europäischen Rahmen für soziales und erschwingliches Wohnen vorzuschlagen, mit dem die Strategien der Mitgliedstaaten effizient koordiniert werden;

34. weist darauf hin, dass Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung von entscheidender Bedeutung sind; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die meisten Mitgliedstaaten länderspezifische Empfehlungen erhalten haben, wonach sie die Wirksamkeit, die Zugänglichkeit und die Tragfähigkeit ihres öffentlichen Gesundheitswesens verbessern sollen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit, Qualität und Kostenwirksamkeit ihres Gesundheitswesens zu verstärken; hält Präventions- und Gesundheitsförderungskampagnen für geboten, die sich insbesondere an junge Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen richten; fordert die Mitgliedstaaten auf, zu investieren, um die Prävention zu einer Priorität in ihrer Gesundheitspolitik zu machen; fordert, dass Kampagnen zur Gesundheitsförderung sowohl für körperliche als auch für geistige Gesundheit aktiv betrieben werden; weist erneut darauf hin, dass die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt von Personen im erwerbsfähigen Alter, die sich von einer Erkrankung erholen, erleichtert werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Pflegeleistungen für Menschen in jedem Lebensstadium zu investieren, auch künftig die Verwirklichung der Barcelona-Ziele von 2002 für Kinderbetreuung anzustreben und Zielvorgaben für die Betreuung älterer und abhängiger Personen auszuarbeiten;

35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Folgemaßnahmen zum Europäischen Aktionsrahmen zur Förderung von psychischer Gesundheit und Wohlbefinden und zum EU-Kompass für Maßnahmen für psychische Gesundheit und Wohlbefinden zu konzipieren; ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen Aktionen zur Förderung der geistigen Gesundheit und zur Prävention beinhalten und mit anderen Politikinstrumenten kohärent sein sollten, damit die für geistige Gesundheit bestimmenden sozialen Faktoren verringert werden;

36. betont, wie wichtig es ist, die Mittel der Union genau zu überwachen und erforderlichenfalls zu überarbeiten, um eine wirksame Finanzierung im Einklang mit den Zielen der EU sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen Missbrauch, Betrug und Korruption im Zusammenhang mit EU-Mitteln vorzugehen;

37. betont, wie wichtig es ist, dass die Empfehlungen der EU-Prüfer befolgt werden;

Donnerstag, 10. Oktober 2019

38. ist der Auffassung, dass der für die Arbeitsmärkte geltende Regulierungsrahmen der Mitgliedstaaten eindeutig, einfach und flexibel sein muss und gleichzeitig auch künftig für hohe Arbeitsstandards sorgen müssen, wenn die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt erhalten bleiben bzw. gesteigert werden soll;

39. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 23. Oktober 2019

P9_TA(2019)0041

Einwand gegen einen delegierten Rechtsakt: Die Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2019 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen (D045385/06 — 2019/2776(RPS))

(2021/C 202/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen (D045385/06,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4, Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c und Anhang II Nummer 3.8.3,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽³⁾ und auf die Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die am 27. Juni 2013 gebilligten und zuletzt am 4. Juli 2014 aktualisierten Leitlinien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die Bewertung potenzieller Risiken für Honigbienen, Hummeln und Solitärbiene durch den Einsatz von Pestiziden⁽⁵⁾ („EFSA-Bienenleitlinien von 2013“),
- gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2019 zu dem Zulassungsverfahren der EU für Pestizide⁽⁷⁾,
- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 127.

⁽³⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 85.

⁽⁵⁾ EFSA Guidance Document on the risk assessment of plant protection products on bees (*Apis mellifera*, *Bombus* spp. and solitary bees), EFSA Journal 2013; 11(7):3295, <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/3295>

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0023.

Mittwoch, 23. Oktober 2019

- A. in der Erwägung, dass es nach Aussage der Kommission in letzter Zeit einen „dramatische[n] Rückgang des Vorkommens und der Vielfalt aller Arten von europäischen wilden Bestäuberinsekten, einschließlich Wildbienen, Schwebfliegen, Schmetterlingen und Motten“, gibt und „zahlreiche Bestäuberarten [...] ausgestorben oder vom Aussterben bedroht“ sind ⁽⁸⁾;
- B. in der Erwägung, dass in dem externen wissenschaftlichen Bericht der EFSA vom 29. Februar 2016 aufgezeigt wurde, dass die langfristige Toxizität über die auf kurzfristigen Tests gestützten Voraussagen um eine Größenordnung hinausgehen kann ⁽⁹⁾;
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Ziel dieser Verordnung „die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion“ ist;
- D. in der Erwägung, dass es in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 heißt: „Ein Wirkstoff wird gemäß Anhang II genehmigt, wenn aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien in den Nummern 2 und 3 jenes Anhangs Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen“;
- E. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Pflanzenschutzmittel „keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben“ dürfen, „und zwar unter besonderer Berücksichtigung [bestimmter] Aspekte, soweit es von der Behörde anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt“, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer „Auswirkung auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, einschließlich des dauerhaften Verhaltens dieser Arten“;
- F. in der Erwägung, dass gemäß Ziffer 3.8.3 von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein Wirkstoff, Safener oder Synergist nur genehmigt werden kann, „wenn auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung nach gemeinschaftlich oder international akzeptierten Testrichtlinien festgestellt wird, dass seine Verwendung unter den vorgeschlagenen Bedingungen für die Verwendung des Pflanzenschutzmittels, das diesen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, [...] unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Honigbienenlarven und das Verhalten von Honigbienen keine unannehmbaren akuten oder chronischen Auswirkungen auf das Überleben und die Entwicklung des Bienenvolks hat“;
- G. in der Erwägung, dass somit die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über die alte Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁰⁾ hinausging, unter anderem dadurch, dass explizit ausdrückliche Voraussetzungen hinsichtlich der chronischen Auswirkungen der Verwendung eines Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten auf das Überleben und die Entwicklung des Bienenvolks eingeführt wurden;
- H. in der Erwägung, dass die Datenanforderungen für Wirkstoffe sowie für Pflanzenschutzmittel 2013 so geändert wurden, dass Studien über die chronischen Auswirkungen solcher Stoffe und Produkte auf Bienen sowie eine Studie über die Auswirkungen solcher Stoffe und Produkte auf die Entwicklung von Honigbienen und andere Lebensstadien von Honigbienen aufgenommen wurden ⁽¹¹⁾;
- I. in der Erwägung dass die EFSA 2013 die Risikobewertungsmethodik entsprechend aktualisiert hat, unter anderem indem sie chronische Auswirkungen auf Bienen sowie nachteilige Auswirkungen auf Hummeln und Solitärbiene berücksichtigt;

⁽⁸⁾ Mitteilung der Kommission vom 1. Juni 2018 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — EU-Initiative für Bestäuber (COM(2018)0395).

⁽⁹⁾ EFSA External Scientific Report on chronic oral lethal and sub-lethal toxicities of different binary mixtures of pesticides and contaminants in bees (*Apis mellifera*, *Osmia bicornis* and *Bombus terrestris*) (Externer wissenschaftlicher Bericht der EFSA über die chronische orale letale und subletale Toxizität verschiedener binärer Gemische von Pestiziden und Schadstoffen in Bienen — Europäische Honigbiene, Rote Mauerbiene und Dunkle Erdhummel), DOI: 10.2903/sp.efsa.2016.EN-1076, <https://www.efsa.europa.eu/en/supporting/pub/en-1076>.

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 283/2013 und Verordnung (EU) Nr. 284/2013.

Mittwoch, 23. Oktober 2019

- J. in der Erwägung, dass die aktualisierte Risikobewertungsmethodik in den EFSA-Bewertungen von bestätigenden Daten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 der Kommission⁽¹²⁾ in Bezug auf drei Neonikotinoide angewandt wurde, was 2018 zu fast vollständigen Einschränkungen führte⁽¹³⁾;
- K. in der Erwägung, dass die EFSA-Bienenleitlinien von 2013 dennoch von dem gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichteten Ständigen Ausschuss („Ständiger Ausschuss“) immer noch nicht genehmigt worden sind;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission davon ausgeht, dass sie sich nur bei Beschlüssen im Zusammenhang mit Ad-hoc-Überprüfungen von Genehmigungen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf die EFSA-Bienenleitlinien von 2013 stützen kann, nicht aber bei Standardbeschlüssen über Anträge auf Genehmigung oder Erneuerung, wenn die Leitlinien von den Mitgliedstaaten nicht gebilligt werden;
- M. in der Erwägung, dass die Kommission versucht hat, die Anwendung der EFSA-Bienenleitlinien von 2013 zu veranlassen, sodass sie auch für Standardbeschlüsse über die Genehmigung oder die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassung oder Wiedertzulassung von Pflanzenschutzmitteln anwendbar werden;
- N. in der Erwägung, dass die Anwendung der EFSA-Bienenleitlinien von 2013 zum Teil dadurch erreicht werden kann, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 festgelegten einheitlichen Grundsätze geändert werden;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission davon jedoch Abstand nahm, als sich 2018 16 Mitgliedstaaten dagegen aussprachen, die EFSA-Bienenleitlinien von 2013 ohne eine weitere Überprüfung anzuwenden⁽¹⁴⁾, insbesondere ohne eine Überprüfung der Teile, die sich auf die Bewertungsmethodik für chronische Risiken beziehen;
- P. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bei Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der neueste Stand von Wissenschaft und Technik Berücksichtigung finden muss;
- Q. in der Erwägung, dass es in Erwägung 2 des Entwurfs einer Verordnung der Kommission heißt, dass „diese einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln [...] angesichts der jüngsten Entwicklungen des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands geändert werden“ sollten;
- R. in der Erwägung, dass in dem Entwurf einer Verordnung der Kommission nur in den EFSA-Bienenleitlinien von 2013 aufgeführte Änderungen in Bezug auf akute Toxizität für Honigbienen eingeführt werden, chronische Toxizität für Honigbienen sowie Toxizität für Hummeln und Solitärbienen jedoch unerwähnt bleiben;
- S. in der Erwägung, dass somit der Entwurf einer Verordnung der Kommission entgegen der Feststellung in seiner Erwägung 2 und entgegen den in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 formulierten Anforderungen nicht die jüngsten Entwicklungen des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands darstellt, sondern dass damit in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Anforderung untergraben wird, Stoffe „aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes“ zu genehmigen, womit folglich auch der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung formulierte Zweck untergraben wird, nämlich die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Tieren und für die Umwelt;
- T. in der Erwägung, dass es nach Angaben der EFSA für eine angemessene Bewertung des Risikos für Bienen wichtig ist, akute Toxizität, chronische Toxizität und Toxizität für Larven zu berücksichtigen⁽¹⁵⁾;

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 der Kommission vom 24. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid sowie des Verbots der Anwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit diese Wirkstoffe enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde (ABl. L 139 vom 25.5.2013, S. 12).

⁽¹³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/783 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Imidacloprid (ABl. L 132 vom 30.5.2018, S. 31), Durchführungsverordnung (EU) 2018/784 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Clothianidin (ABl. L 132 vom 30.5.2018, S. 35) und Durchführungsverordnung (EU) 2018/785 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Thiamethoxam (ABl. L 132 vom 30.5.2018, S. 40).

⁽¹⁴⁾ Siehe den Kurzbericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (PAFF) vom 23. und 24. Oktober 2018 unter https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/sc_phyto_20181023_ppl_sum.pdf

⁽¹⁵⁾ Siehe EFSA-Bienenleitlinien von 2013, S. 14.

Mittwoch, 23. Oktober 2019

- U. in der Erwägung, dass es überaus wichtig ist, dass chronische Toxizität und Toxizität für Larven bewertet werden, um in der Lage zu sein, die Risiken, die durch die neue Generation systemischer Pflanzenschutzmittel aufkommen, die statt zu kurzfristiger akuter Exposition zu langfristiger chronischer Exposition führen;
- V. in der Erwägung, dass sich die von der Kommission in dem Entwurf einer Verordnung vorgeschlagenen Änderungen nur in einer Verfeinerung der Test in Bezug auf akute Toxizität niederschlagen würden⁽¹⁶⁾, womit sich nach einer Folgenabschätzung der Pestizidindustrie das Schutzniveau nicht ändern würde⁽¹⁷⁾;
- W. in der Erwägung, dass es weder ausreichend noch angemessen ist noch den Genehmigungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entspricht, die von der EFSA vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf einer Verordnung der Kommission nur in Bezug auf akute Toxizität einzubeziehen;
- X. in der Erwägung, dass die Antragsteller gemäß der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 einschlägige Daten über chronische Toxizität bereitstellen müssen;
- Y. in der Erwägung, dass es der Kommission und den Mitgliedstaaten in Ermangelung von Vorschriften über chronische Toxizität in der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 schwerfällt, chronische Auswirkungen solcher Stoffe und Produkte auf Bienen in ihren Genehmigungs- bzw. Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen;
- Z. in der Erwägung, dass dadurch die angemessene Anwendung der Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Bienen untergraben wird, was wiederum den Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 untergräbt, nämlich die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Tieren und für die Umwelt;
- AA. in der Erwägung, dass es nicht hinnehmbar ist, dass sich Mitgliedstaaten gegen die vollständige Anwendung der EFSA-Bienenleitlinien von 2013 aussprechen und dadurch die korrekte Anwendung der Genehmigungskriterien in Bezug auf Bienen verhindern;
- AB. in der Erwägung, dass solcher Widerspruch umso weniger hinnehmbar ist, als Testrichtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Bezug auf Tests der chronischen Toxizität für Honigbienen und der Auswirkungen auf Honigbienenlarven (OECD-Testrichtlinien 245 und 239) und für Tests der akuten Toxizität für Hummeln (OECD-Testrichtlinien 246 und 247) verfügbar sind;
- AC. in der Erwägung, dass die Kommission noch nicht einmal dem Ständigen Ausschuss einen Entwurf vorgelegt hat, der den EFSA-Bienenleitlinien von 2013 entsprochen hätte; in der Erwägung, dass sie dadurch die im Artikel 5a Absatz 4 des Beschlusses 1999/468/EG formulierte Verpflichtung umgangen hat, dem Rat einen Vorschlag zu unterbreiten, wonach sie die Maßnahme hätte erlassen können, solange sich der Rat nicht mit qualifizierter Mehrheit Einwände dagegen ausgesprochen hätte;
- AD. in der Erwägung, dass es höchst bedauerlich ist, dass die Kommission ihre Befugnisse gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG nicht genutzt hat, was effektiv dazu geführt hat, dass 16 Mitgliedstaaten, die dennoch keine qualifizierte Mehrheit darstellen, die angemessene Anwendung der Genehmigungskriterien in Bezug auf Bienen erfolgreich verhindert haben;
- AE. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 16. Januar 2019 die Auffassung vertrat, dass sowohl die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als solche als auch ihre Umsetzung verbessert werden müssen, damit sie ihrem Ziel gerecht werden kann, und dass es die Kommission und die Mitgliedstaaten aufforderte, die aktualisierten Leitlinien für Bienen, die die EFSA verwendet hatte, unverzüglich zu verabschieden;

⁽¹⁶⁾ Technischer Bericht der EFSA vom 18. Dezember 2015: Outcome of the pesticides peer review meeting on general recurring issues in ecotoxicology (Ergebnis des Treffens zur gegenseitigen Begutachtung über wiederkehrende Probleme in der Ökotoxikologie), DOI: 10.2903/sp.efsa.2015.EN-924, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/sp.efsa.2015.EN-924>, S. 44.

⁽¹⁷⁾ „Possibly there will be no overall significant changes in the risk assessment outcome for acute risk assessment for foliar applied products, i.e. the overall protection level is similar“ (Möglicherweise wird es keine umfassenden erheblichen Änderungen am Ergebnis bei der Bewertung des akuten Risikos bei am Blatt angewandten Produkten geben, d. h. das Gesamtschutzniveau ist ähnlich): Miles u. a., 2018, „Improving pesticide regulation by use of impact analyses: A case study for bees“, S. 87–88, https://www.researchgate.net/publication/326711149_Improving_pesticide_regulation_by_use_of_impact_analyses_A_case_study_for_bees.

Mittwoch, 23. Oktober 2019

1. lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission ab;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vereinbar ist;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Verordnungsentwurf zurückzuziehen und dem Ständigen Ausschuss unverzüglich einen neuen Entwurf vorzulegen;
 4. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sich der neue Entwurf auf den jüngsten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand stützt, und schlägt daher vor, die einheitlichen Grundsätze nicht nur wie im vorliegenden Entwurf im Hinblick auf akute Toxizität für Honigbienen, sondern zumindest auch im Hinblick auf chronische Toxizität und Larventoxizität für Honigbienen sowie akute Toxizität für Hummeln zu ändern, insbesondere weil für alle diese Parameter Testrichtlinien der OECD verfügbar sind;
 5. fordert die Kommission auf, nötigenfalls ihre Befugnisse gemäß dem Beschluss 1999/468/EG voll auszuschöpfen, damit dem Europäischen Parlament und dem Rat ein angemessener Vorschlag zur Prüfung unterbreitet wird;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. Oktober 2019

P9_TA(2019)0042

Lage von LGBTI in Uganda

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu der Lage von LGBTI-Personen in Uganda (2019/2879(RSP))

(2021/C 202/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Uganda,
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, insbesondere die Entschließung vom 4. Februar 2014 zu dem EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität⁽¹⁾ und jene vom 14. Februar 2019 zur Zukunft der Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI-Personen (2019–2024)⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und des Generalsekretärs des Europarates vom 9. Oktober 2019 zum Europäischen Tag und Welttag gegen die Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die Erklärung, die die Hohe Vertreterin Federica Mogherini im Namen der Europäischen Union anlässlich des Internationalen Tages gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie am 17. Mai 2019 abgab,
- unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2018, der vom Europäischen Rat am 13. Mai 2019 angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und die Artikel 21, 24, 29 und 31 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 10 und 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren Beziehungen zur übrigen Welt die allgemeinen Menschenrechte und den Schutz von Menschen zu wahren und zu fördern und bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen restriktive Maßnahmen zu erlassen,
- unter Hinweis auf die internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, die unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind,
- unter Hinweis auf den Maßnahmenkatalog des Rates der Europäischen Union zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen (LGBT-Maßnahmenkatalog),
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender-Personen und Intersexuelle,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, die EU-Leitlinien betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die neueste allgemeine regelmäßige Überprüfung von Uganda durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 21, der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung untersagt,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966, zu dessen Vertragsparteien Uganda seit 1995 gehört,

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 24.3.2017, S. 21.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0129.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- unter Hinweis auf das von 70 Mitgliedern des Europäischen Parlaments am 15. Oktober 2019 unterzeichnete parteienübergreifende Schreiben zur Verfolgung der LGBTI-Gemeinschaft in Uganda,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2014 zur Aufnahme von Konsultationen über einen befristeten Ausschluss Ugandas und Nigerias aus dem Abkommen von Cotonou angesichts der dort unlängst erlassenen Gesetze, mit denen Homosexualität kriminalisiert wird ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (Abkommen von Cotonou) und insbesondere auf dessen Artikel 8 Absatz 4 zum Diskriminierungsverbot,
 - unter Hinweis auf die im November 2006 verabschiedeten Yogyakarta-Prinzipien („Grundsätze und Verpflichtungen der Staaten betreffend die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen zu sexueller Ausrichtung, geschlechtlicher Identität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmalen“) und die am 10. November 2017 verabschiedeten zehn ergänzenden Prinzipien („Plus 10“),
 - unter Hinweis auf die Verfassung der Republik Uganda,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in Uganda in den letzten Wochen ein Anstieg der äußerst homophoben Rhetorik der Staatsorgane zu verzeichnen war, insbesondere von Simon Lokodo, dem ugandischen Minister für Ethik und Integrität, der am 10. Oktober 2019 Pläne zur Wiedereinführung des Gesetzes gegen Homosexualität ankündigte, das unter anderem die Verhängung der Todesstrafe für „schwerwiegende homosexuelle Handlungen“ (aggravated homosexuality) vorsieht; in der Erwägung, dass auch mehrere Mitglieder des ugandischen Parlaments das vorgeschlagene neue Gesetz unterstützen;
- B. in der Erwägung, dass Regierungssprecher Ofwono Opondo am 12. Oktober bekräftigte, dass die Regierung nicht die Absicht habe, ein neues Gesetz in Bezug auf LGBTI-Handlungen einzuführen, da die derzeitigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ausreichen; in der Erwägung, dass dies vom Pressereferenten des Präsidenten Museveni bestätigt wurde;
- C. in der Erwägung, dass die geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs die Menschenrechte verletzen und Homosexualität unter Strafe stellen; in der Erwägung, dass sexuelle Handlungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts nach wie vor rechtswidrig sind und gemäß den Artikeln 145 und 146 des ugandischen Strafgesetzbuches, nach denen unter anderem der sogenannte widernatürliche Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person unter Strafe gestellt wird, mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe geahndet werden können, und in der Erwägung, dass viele geltende Gesetze die Diskriminierung von LGBTI-Personen zulassen und ihren Zugang zu Beschäftigung, Wohnraum, sozialer Sicherheit, Bildung oder Gesundheitsdiensten einschränken;
- D. in der Erwägung, dass das Gesetz gegen Homosexualität, mit dem Homosexualität verboten und die Todesstrafe für homosexuelle Handlungen verhängt wird, bereits 2014 auf Initiative von Präsident Museveni eingeführt wurde, vom ugandischen Verfassungsgericht jedoch letzten Endes für nichtig erklärt wurde; in der Erwägung, dass die gesamte internationale Gemeinschaft das vorgeschlagene Gesetz scharf verurteilte und dass viele Geber, unter anderem die EU-Mitgliedstaaten, die Vereinigten Staaten und die Weltbank, beschlossen, ihre Entwicklungshilfe für das Land zurückzuhalten;
- E. in der Erwägung, dass dieses Ereignis auf traurige Weise die furchtbare Lage von LGBTI-Personen in Uganda vor Augen führt, wo homophobe Ansichten weit verbreitet sind; in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen regelmäßig über gesellschaftliche Diskriminierung, Hassverbrechen und Kampagnen gegen Homosexuelle berichten, wozu Belästigung, körperliche Gewalt, Erpressung, Zwangsräumungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen und Tötungen zählen;
- F. in der Erwägung, dass nach Angaben von Menschenrechtsgruppen Angriffe auf LGBTI-Personen in Uganda in alarmierendem Maße zugenommen haben; in der Erwägung, dass nach Angaben von Sexual Minorities Uganda, einem Bündnis von LGBTI-Organisationen, in diesem Jahr drei homosexuelle Männer und eine Transgender-Frau getötet wurden und dass das bislang letzte Todesopfer der am 4. Oktober 2019 in seiner Wohnung überfallene LGBTI-Aktivist Brian Wasswa war;
- G. in der Erwägung, dass Diskriminierung in der ugandischen Verfassung aus mehreren Gründen verboten ist, Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung aber nicht zu diesen Gründen gehört;

⁽³⁾ ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 253.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- H. in der Erwägung, dass es ein Ziel der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union ist, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ebenso weiterzuentwickeln und zu festigen wie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten; in der Erwägung, dass sich die Entwicklungshilfe der EU für Uganda im Rahmen des Nationalen Richtprogramms für den Zeitraum 2014–2020 auf 578 Mio. EUR beläuft; in der Erwägung, dass eines seiner zentralen Ziele in der Förderung und Sicherstellung der verantwortungsvollen Staatsführung und der Achtung der Menschenrechte besteht;
- I. in der Erwägung, dass für Begünstigte des Europäischen Entwicklungsfonds strenge Auflagen gelten, was die Achtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Religionsfreiheit und Minderheitenschutz betrifft;
- J. in der Erwägung, dass Uganda und die Europäische Union im Mai 2019 im Einklang mit Artikel 8 des Partnerschaftsabkommens von Cotonou ihre enge Partnerschaft in einem politischen Dialog bekräftigten;
- K. in der Erwägung, dass die EU im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Anstrengungen der AKP-Staaten unterstützen sollte, günstige rechtliche und politische Rahmenbedingungen zu schaffen und die Menschenrechte beeinträchtigenden Strafgesetzen, Strategien, Praktiken, Stigmatisierungen und Diskriminierungen ein Ende zu bereiten;
- L. in der Erwägung, dass in 32 der insgesamt 54 afrikanischen Länder gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Strafe stehen, und in der Erwägung, dass auf Homosexualität in Mauretanien, dem Sudan, Nordnigeria und Somalia die Todesstrafe steht;
1. ist zutiefst besorgt darüber, dass in der ugandischen Politik erneut über das Gesetz gegen Homosexualität diskutiert wird; prangert die Aussagen von Simon Lokodo nachdrücklich an, weil damit Homophobie und Hass geschürt werden, und bekräftigt, dass es jegliche Form von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung sowie jegliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt gegenüber LGBTI-Personen aufs Schärfste ablehnt;
 2. nimmt die Erklärung des Sprechers von Präsident Museveni zur Kenntnis, die Regierung beabsichtige keineswegs, ein neues Gesetz vorzuschlagen, und fordert die ugandische Regierung auf, sich an diese Erklärung zu halten;
 3. hebt hervor, dass die Diskriminierung von LGBTI-Personen die grundlegendsten, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Menschenrechtsgrundsätze verletzt; bekräftigt, dass sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität Angelegenheiten sind, für die das durch das Völkerrecht und die einzelstaatlichen Verfassungen garantierte Recht des Einzelnen auf Privatsphäre gilt;
 4. lehnt die Anwendung der Todesstrafe entschieden und unter allen Umständen ab, was auch für Rechtsvorschriften gilt, die die Todesstrafe für Homosexualität vorsehen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Regierung Ugandas weiter zu drängen, dass sie ihren Standpunkt zur Todesstrafe überdenkt;
 5. bedauert, dass LGBTI-Personen nach ugandischem Recht noch immer stark diskriminiert werden, und fordert die Staatsorgane Ugandas nachdrücklich auf, alle Gesetze zu überprüfen, die Strafen für Homosexualität und LGBTI-Aktivisten vorsehen, insbesondere Artikel 145 und 146 des Strafgesetzbuchs;
 6. weist die Regierung Ugandas erneut auf ihre Verpflichtungen gemäß dem Völkerrecht und dem Abkommen von Cotonou hin, in dem die Achtung der allgemeinen Menschenrechte gefordert wird;
 7. ist zutiefst besorgt über die allgemeine Verschlechterung der Menschenrechtslage von LGBTI-Personen in Uganda, was die immer zahlreicheren Verstöße gegen ihre sozialen Rechte, die Meinungsfreiheit, die Gleichstellung der Geschlechter und das Recht auf Wohnung umfasst; verurteilt, dass unlängst Brian Wasswa getötet wurde, und beklagt die besorgniserregend hohe Zahl der Opfer, die — unter anderem von nationalen Sicherheitskräften — wegen ihrer sexuellen Orientierung angegriffen werden; fordert die Staatsorgane Ugandas nachdrücklich auf, Gewalt gegen oder Übergriffe auf LGBTI-Personen gründlich und unparteiisch zu untersuchen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;
 8. fordert die Regierung Ugandas auf, die für Menschenrechtsverletzungen vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren im Polizeibereich zu stärken, damit Polizeibeamte tatsächlich ihrer Pflicht nachkommen, die Rechte aller Personen — auch der Angehörigen der LGBTI-Gemeinschaft — zu schützen, und damit dafür gesorgt wird, dass alle im Namen der LGBTI-Gemeinschaft in Uganda tätigen Menschenrechtsverfechter und nichtstaatlichen Organisationen ihre legitimen Tätigkeiten, darunter das Recht auf Vereinigungsfreiheit, unter allen Umständen, ohne Furcht vor Repressalien und frei von jeglichen Einschränkungen ausüben können;
 9. weist darauf hin, dass sich Uganda im Rahmen des Abkommens von Cotonou und des Völkerrechts zur Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten verpflichtet hat;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

10. fordert die Delegation der EU in Uganda auf, die Situation von LGBT-Personen auch künftig genau zu beobachten und Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsvertefchter und LGBTI-Personen vor Ort aktiv zu unterstützen; betont, wie wichtig es ist, mehr Bewusstsein und Verständnis für die Lage von LGBTI-Personen und ihren Familien zu schaffen;
 11. fordert die EU auf, bei ihrem Dialog mit den Staatsorganen Ugandas den politischen Dialog gemäß Artikel 8 des Abkommens von Cotonou sowie den LGBTI-Maßnahmenkatalog und die dazugehörigen Leitlinien in vollem Umfang zu nutzen und so zur Entkriminalisierung der Homosexualität beizutragen, Gewalt und Diskriminierung einzudämmen und LGBTI-Menschenrechtsvertefchter zu schützen;
 12. bekräftigt seine früheren Aufforderungen an die Kommission und den Rat, dafür zu sorgen, dass das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in allen künftigen Abkommen, die das Abkommen von Cotonou ersetzen, erwähnt wird;
 13. fordert die EU auf, die Verteidigung und Förderung der Menschenrechte in Uganda vor allem dadurch zu stärken, dass Organisationen der Zivilgesellschaft gezielt unterstützt und die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vollständig umgesetzt werden;
 14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Präsidenten und dem Parlament von Uganda und der Afrikanischen Union und ihren Organen zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. Oktober 2019

P9_TA(2019)0043

Ägypten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu Ägypten (2019/2880(RSP))

(2021/C 202/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Ägypten, insbesondere diejenigen vom 17. Juli 2014 zur Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Ägypten⁽¹⁾, vom 15. Januar 2015 zur Lage in Ägypten⁽²⁾, vom 10. März 2016 zu Ägypten, insbesondere dem Fall Giulio Regeni⁽³⁾, vom 8. Februar 2018 zu den Hinrichtungen in Ägypten⁽⁴⁾ und vom 13. Dezember 2018 zu Ägypten, insbesondere der Lage von Menschenrechtsverteidigern⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom August 2013 und vom Februar 2014 zu Ägypten,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Ägypten von 2001, das 2004 in Kraft trat und durch den Aktionsplan von 2007 konsolidiert wurde; unter Hinweis auf die Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten für den Zeitraum 2017–2020, die am 25. Juli 2017 offiziell angenommen wurden, auf die gemeinsame Erklärung, die im Anschluss an die Tagung des Assoziationsrats EU-Ägypten von 2017 abgegeben wurde, und auf die gemeinsame Erklärung über die sechste Sitzung des Unterausschusses für politische Fragen, Menschenrechte und Demokratie im Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und Ägypten im Juni 2019,
- unter Hinweis auf die Erklärung der EU zu Punkt 4 im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen vom 19. September 2019, in der Ägypten genannt wird,
- unter Hinweis auf den neuen Strategischen Rahmen der EU und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte, mit dem der Schutz und die Kontrolle der Achtung der Menschenrechte in den Mittelpunkt aller EU-Strategien gerückt werden sollen,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Todesstrafe, zu Folter, zur Freiheit der Meinungsäußerung und zu Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die allesamt von Ägypten ratifiziert worden sind,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, vom 27. September 2019 zu den Protesten in Ägypten,
- unter Hinweis auf die Verfassung Ägyptens, insbesondere auf Artikel 52 (zum Verbot aller Arten und Formen von Folter), Artikel 73 (zur Versammlungsfreiheit) und Artikel 93 (zur Verbindlichkeit der internationalen Menschenrechtsnormen),
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981, die Ägypten am 20. März 1984 ratifiziert hat,
- unter Hinweis auf die Arabische Menschenrechtscharta, der Ägypten als Vertragspartei angehört,
- unter Hinweis auf die im Juni 2019 angenommene Resolution 2473 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in der Maßnahmen zur Durchsetzung des Waffenembargos gegen Libyen verlängert wurden,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 21.6.2016, S. 5.

⁽²⁾ ABl. C 300 vom 18.8.2016, S. 34.

⁽³⁾ ABl. C 50 vom 9.2.2018, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. C 463 vom 21.12.2018, S. 35.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0526.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- A. in der Erwägung, dass Berichten zufolge die ägyptischen Behörden in den vergangenen Wochen als Reaktion auf friedliche Demonstrationen, die am 20. September 2019 begannen, über 4 300 Personen willkürlich festgenommen haben (von denen sich noch fast 3 000 in Untersuchungshaft befinden), darunter mindestens 114 Frauen — und nach Angaben von Amnesty International und der Belady-Stiftung mindestens 111 Minderjährige; in der Erwägung, dass die Polizei und die Sicherheitsdienste dem Vernehmen nach übermäßige Gewalt anwandten, um die Demonstranten zu zerstreuen;
- B. in der Erwägung, dass auf den Demonstrationen gegen die Regierung gegen Sparmaßnahmen, endemische staatliche Korruption und systematische Unterdrückung protestiert und der Rücktritt des ägyptischen Präsidenten Abdel Fattah al-Sisi gefordert wurde;
- C. in der Erwägung, dass die jüngsten Handlungen der ägyptischen Behörden die Grundfreiheiten, nämlich das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit, die alle in der ägyptischen Verfassung sowie in internationalen Menschenrechtsnormen verankert sind, untergraben; in der Erwägung, dass dies Teil eines umfassenderen scharfen Vorgehens gegen die Zivilgesellschaft und die Grundrechte in Ägypten ist, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, des politischen Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit;
- D. in der Erwägung, dass der ägyptische Staat unter Verletzung der Rechte auf Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten und auf freie Meinungsäußerung weiterhin scharf gegen friedliche demokratische Oppositionsparteien in Ägypten vorgeht, wozu auch die willkürliche Festnahme von Dutzenden von Bürgern im Fall „Hope“ und die Inhaftierung von Dutzenden weiterer Mitglieder friedlicher politischer Parteien seit September 2019 gehören;
- E. in der Erwägung, dass Menschenrechtsanwälte, Journalisten, Aktivisten und Mitglieder der Opposition unter schweren Anschuldigungen, wozu auch mit Terrorismus zusammenhängende Straftaten gehören, inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass friedliche Andersdenkende, prodemokratische Aktivisten und Menschenrechtsverteidiger dadurch gefährdet werden, dass sie als Terroristen abgestempelt werden; in der Erwägung, dass sich diese Inhaftierungen alleine auf ihre friedliche und legitime Arbeit zur Verteidigung der Menschenrechte beziehen;
- F. in der Erwägung, dass das Verschwindenlassen von Menschenrechtsverteidigern zu einer systematischen Praxis des ägyptischen Staats wird, ehe die meisten in der Gewalt der staatlichen Strafverfolgung wieder auftauchen, wie es bei Alaa Abdel Fattah, Asmaa Daabes, Israa Abdel Fattah, Iman al-Helw, Mohamed Ibrahim, Abdelrahman Tarek, Izzat Ghunaim, Haitham Mohamadine und Ibrahim Metwally Hegazy der Fall ist; in der Erwägung, dass weitere, zu denen auch Ibrahim Ezz el-Din gehört, immer noch nicht wieder aufgetaucht sind;
- G. in der Erwägung, dass übermäßig auf Vorbeugehaft im Vorfeld eines Verfahrens und auf Vorsorgemaßnahmen zurückgegriffen wird, um Menschenrechtsverteidiger und ihre Anwälte wie etwa Mahinur al-Masri, Mohamed al-Baqr, Israa Abdel Fattah und Mohamed Ramadan daran zu hindern, in Ägypten ihrer legitimen Menschenrechtsarbeit nachzugehen;
- H. in der Erwägung, dass die ägyptischen Behörden die Untersuchung der Entführung, Folter und Tötung des italienischen wissenschaftlichen Mitarbeiters Giulio Regeni und die Enthüllung der Wahrheit darüber behindert haben, sodass diese nicht vorangekommen sind; in der Erwägung, dass das italienische Parlament seine diplomatischen Beziehungen zum ägyptischen Parlament ausgesetzt hat und die Parlamente der Mitgliedstaaten aufgefordert hat, es ihm aus Solidarität gleichzutun;
- I. in der Erwägung, dass Reporter ohne Grenzen Fälle von mindestens 31 Medienschaffenden dokumentiert hat, die derzeit in Ägypten auf der Grundlage politischer Verfolgung und mehrfacher Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren wegen ihrer Tätigkeit inhaftiert sind; in der Erwägung, dass sechs dieser Journalisten im Zusammenhang mit den jüngsten Protesten inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass auch ausländische Medienmitarbeiter ins Visier genommen werden und dass mehrere internationale Medienkorrespondenten aus Ägypten abgeschoben wurden oder ihnen die Einreise nach Ägypten verweigert wurde; in der Erwägung, dass internationale Organisationen die Sperrung der Websites von Nachrichtenmedien und die Sperrung oder Einschränkung des Zugangs zu Online-Nachrichtenversandanwendungen dokumentiert haben, insbesondere während der letzten Wochen;
- J. in der Erwägung, dass zwar im ägyptischen Gesetz über nichtstaatliche Organisationen von 2019 Hafturteile abgeschafft werden und auch die sicherheitslastige Behörde, die zuvor dazu bestimmt war, ausländische Finanzierung zu genehmigen und zu kontrollieren, entfällt, es aber dennoch die Zivilgesellschaft erheblich einzuschränken droht, weitere problematische Einschränkungen des Rechts auf Vereinigungsfreiheit enthält und die Tätigkeiten sowohl einheimischer als auch ausländischer nichtstaatlicher Organisationen erheblich einschränkt;
- K. in der Erwägung, dass Menschenrechtsaktivistinnen in Ägypten weiterhin verschiedenen Formen staatlich gesteuerter Schikanie, vor allem in Form von Diffamierungskampagnen und gerichtlicher Verfolgung, ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Aktivisten, die die Rechte von LGBTQI-Personen und Frauen verteidigen, ständiger Unterdrückung, auch unter dem Deckmantel der Bewahrung der „öffentlichen Moral“, ausgesetzt sind;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- L. in der Erwägung, dass in Ägypten nach wie vor schwere Verstöße gegen das Recht auf Leben seitens der Justiz begangen werden, die so viele Todesurteile wie nie zuvor gegen zahlreiche Menschen — sogar gegen Kinder — verhängt und vollstreckt hat, auch nach Militär- und Massenprozessen, denen es an den Mindestgarantien eines fairen Verfahrens fehlte; in der Erwägung, dass Straf- und Militärgerichte seit 2014 über 3 000 Todesurteile ausgesprochen haben und 50 Personen kurzfristig die Hinrichtung droht;
- M. in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) erklärt hat, dass bei den Gerichten mehrere Fälle gegen Personen anhängig sind, die auf der Grundlage von Indizien überführt wurden, die angeblich unter Folter erzwungen wurden, und denen die Todesstrafe droht; in der Erwägung, dass mit diesen Urteilen offenbar sowohl ägyptisches als auch internationales Recht und entsprechende Verfahren unmittelbar missachtet wird;
- N. in der Erwägung, dass die Rechenschaftspflicht der ägyptischen Sicherheitskräfte für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen nach wie vor fast vollständig inexistent ist und dass es keinerlei ordnungsgemäße Untersuchung von Korruptionsvorwürfen gegen das Militär gibt;
- O. in der Erwägung, dass während der Proteste auf dem Rabaa-Platz 2013 mindestens 900 Menschen von ägyptischen Sicherheitskräften getötet wurden; in der Erwägung, dass zwar während des anschließenden Gerichtsverfahrens zahlreiche Unregelmäßigkeiten kritisiert wurden und der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte es als schweres massives Scheitern der Justiz beschrieb, allerdings niemand von den für das Massaker Verantwortlichen bisher vor Gericht gestellt wurde;
- P. in der Erwägung, dass der Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Ägyptens vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, der im November 2019 beginnt, der internationalen Gemeinschaft eine einmalige Gelegenheit bietet, die Menschenrechtsbilanz Ägyptens genau zu untersuchen und Empfehlungen für Verbesserungen vorzutragen;
- Q. in der Erwägung, dass viele Menschenrechtsaktivisten repressiven Maßnahmen ausgesetzt sind, manche von ihnen wegen ihrer Teilnahme an der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Ägyptens 2014; in der Erwägung, dass zehn Menschenrechtsverteidigern und sieben nichtstaatlichen Organisationen, die in der Rechtssache 173/2011 (dem Fall „Finanzierung aus dem Ausland“) genannt sind, das Vermögen so eingefroren wurde, dass sie handlungsunfähig sind; in der Erwägung, dass für mindestens 31 Menschenrechtsverteidiger und Mitarbeiter an der Rechtssache 173/2011 beteiligter unabhängiger ägyptischer nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen weiterhin Reisebeschränkungen gelten, obwohl 43 Mitarbeiter ausländischer zivilgesellschaftlicher Organisationen, die 2013 in derselben Sache verurteilt wurden, seither freigesprochen wurden;
- R. in der Erwägung, dass Ägypten seit der Revolution von 2011 mehrere schwierige Entwicklungen durchlebt hat und die internationale Gemeinschaft das Land damit unterstützt, dass sie seine vielfältigen Probleme anspricht; in der Erwägung, dass die Sicherheitslage in Ägypten fragil ist und dass auf der Halbinsel Sinai und landesweit in großen Städten ein hohes Risiko terroristischer Angriffe verschiedener islamistischer Organisationen besteht, obwohl die Regierung zu ihrer Bekämpfung aggressive und zeitweise brutale Taktiken einsetzt; in der Erwägung, dass bei Terroranschlägen eine große Zahl unschuldiger Zivilisten, auch Kopten, ums Leben kam; in der Erwägung, dass die Militäroperationen im Norden Sinais seit Ende 2013 weiter eskaliert sind und die Regierung Massenerstörungen und Zwangsvertreibungen Zehntausender Einwohner durchgeführt hat, wobei sie unabhängige Berichterstattung dadurch verhinderte, dass sie innerhalb und außerhalb Sinais für die Medien eine fast vollständige Nachrichtensperre und Einschränkungen der Freizügigkeit verhängte;
- S. in der Erwägung, dass seitens der EU und ihrer Mitgliedstaaten noch keine offizielle, nachdrückliche und öffentliche Reaktion auf die Unterdrückung im September und Oktober 2019 in Ägypten ergangen ist; in der Erwägung, dass die im Juni 2017 beschlossenen Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten 2017–2020 auf dem gemeinsamen Bekenntnis zu den universellen Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte beruhen und einen neuen Rahmen für politisches Engagement und eine verstärkte Zusammenarbeit, beispielsweise in den Bereichen Sicherheit, Justizreformen und Terrorismusbekämpfung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bilden; in der Erwägung, dass europäische Bemühungen, Ägypten dazu zu verpflichten, die schlimmsten Aspekte von Menschenrechtsverletzungen in Angriff zu nehmen, noch keine nennenswerten Ergebnisse hervorgebracht haben;
- T. in der Erwägung, dass Ägypten für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in vielen Bereichen, zu denen auch Handel, Sicherheit und zwischenmenschliche Kontakte gehören, ein wichtiger Partner ist; in der Erwägung, dass der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) die Hohe Vertreterin am 21. August 2013 mit der Aufgabe betraute, die Unterstützung der EU für Ägypten zu überprüfen; in der Erwägung, dass der Rat beschlossen hat, die Zusammenarbeit der EU mit Ägypten entsprechend den Entwicklungen vor Ort neu auszurichten; in der Erwägung, dass die EU und Ägypten im Juni 2017 Partnerschaftsprioritäten angenommen haben, die darauf abzielen, unter gebührender Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Zusammenarbeit in vielen Bereichen, unter anderem der Terrorismusbekämpfung, zu verstärken;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

U. in der Erwägung, dass es in den Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 21. August 2013 heißt, die „Mitgliedstaaten sind ferner übereingekommen, die Genehmigungen für die Ausfuhr von Ausrüstungen, die zur internen Repression genutzt werden könnten, nach Ägypten auszusetzen und von Ausrüstungen, die unter den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP fallen, zu überprüfen und ihre Unterstützung für Ägypten in Sicherheitsfragen auf den Prüfstand zu stellen“; in der Erwägung, dass in mehreren EU-Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen weiterhin Überwachungstechnologie und andere Sicherheitsausrüstung nach Ägypten exportiert und damit Hacken und Malware sowie weitere sowohl physische als auch online begangene Formen von Angriffen gegen Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten der Zivilgesellschaft ermöglicht haben; in der Erwägung, dass dadurch die Meinungsfreiheit im Internet unterdrückt wird;

1. verurteilt aufs Schärfste das derzeitige repressive Vorgehen und die fortwährenden Einschränkungen der Grundrechte in Ägypten, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, des politischen Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit; verurteilt die übermäßige Gewaltanwendung gegen Demonstranten und erinnert Ägypten daran, dass die Reaktion der Sicherheitskräfte stets mit internationalen Normen und Standards sowie mit der eigenen Verfassung im Einklang stehen sollte;

2. fordert ein Ende aller gegen Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Demonstranten, Journalisten, Blogger, Gewerkschafter, Studierende, Minderjährige, Frauenrechtsaktivisten, LGBTI-Personen, Organisationen der Zivilgesellschaft, politische Gegner und Minderheiten gerichteten Fälle von Gewalt, Aufstachelung, Hetze, Schikanen, Einschüchterungen, Verschwindenlassen und Zensur durch staatliche Stellen, Sicherheitskräfte und -dienste und andere Gruppen in Ägypten; fordert, dass alle Menschenrechtsverletzungen unabhängig und transparent untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden; unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte der einzige Weg sind, um in Ägypten langfristig für Stabilität und Sicherheit zu sorgen;

3. fordert die ägyptischen Behörden auf, alle Menschenrechtsverteidiger, die allein aufgrund ihres rechtmäßigen und friedlichen Einsatzes für die Menschenrechte festgenommen oder verurteilt wurden, umgehend und bedingungslos freizulassen, darunter Iman al-Helw, Mohamed Ibrahim, Mohamed Ramadan, Abdelrahman Tarek, Izzat Ghunaim, Haitham Mohamadin, Alaa Abdel Fattah, Ibrahim Metwally Hegazy, Mahinur al-Masri, Mohamed al-Baqr und Israa Abdel Fattah, und den Aufenthaltsort von Ibrahim Ezz el-Din unverzüglich festzustellen; fordert des Weiteren, dass Menschenrechtsverteidiger, Akademiker und weitere Untersuchungshäftlinge im Fall „Coalition Hope“ freigelassen werden, darunter Sijad el-Elaimi, Hassan Barbari und Rami Shaath, sowie Mitglieder der Parteien „Brot und Freiheit“ und Al-Dustur sowie der Ägyptischen Sozialdemokratischen Partei, die unlängst festgenommen wurden, ohne dass glaubwürdige Gründe für eine Strafanzeige vorgelegen hätten; fordert Ägypten auf, bis zu ihrer Freilassung ihren Aufenthaltsort zu nennen, ihnen den uneingeschränkten Kontakt zu ihren Familien und Rechtsanwälten ihrer Wahl und angemessene medizinische Versorgung zu gewähren und seriöse Untersuchungen sämtlicher Misshandlungs- und Foltervorwürfe zu veranlassen;

4. betont, wie wichtig es ist, dass die Gleichheit aller Ägypter, unabhängig von ihrem Glauben oder ihrer Weltanschauung, gewährleistet wird; fordert Ägypten auf, seine Blasphemiegesetze zu überarbeiten, damit religiöse Minderheiten geschützt sind; begrüßt die Erklärungen, in denen eine Erneuerung des islamischen Diskurses gefordert wird, damit Extremismus und Radikalisierung hinterfragt werden; fordert die ägyptischen Behörden, einschließlich der Militär- und Sicherheitskräfte, auf, die Rechte von Christen zu achten, sie vor Gewalt und Diskriminierung zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen für solche Vergehen strafrechtlich verfolgt werden;

5. unterstützt den Wunsch der Mehrheit der ägyptischen Bevölkerung nach einem freien, stabilen, wohlhabenden, inklusionsgeprägten und demokratischen Land, in dem die nationalen und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden; bekräftigt, dass das Recht auf friedliche Meinungsäußerung und Kritik gewährleistet werden muss;

6. fordert die ägyptischen Behörden eindringlich auf, die Websites von lokalen und internationalen Nachrichtenagenturen und Menschenrechtsorganisationen nicht länger zu blockieren und alle Medienschaffenden freizulassen, die aufgrund ihrer journalistischen Tätigkeit festgenommen wurden;

7. zeigt sich zutiefst besorgt, dass gegen Personen, die mit internationalen Menschenrechtsorganisationen oder den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen zusammenarbeiten oder eine solche Zusammenarbeit anstreben, Vergeltungsmaßnahmen eingeleitet wurden; fordert die ägyptischen Behörden auf, die Rechtssache 173/2011 (den Fall „Finanzierung aus dem Ausland“) zu schließen, sämtliche gegen mindestens 31 Menschenrechtsverteidiger und Mitarbeiter von nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen in diesem Fall verhängten Reiseverbote — sowie auch alle anderen willkürlich verhängten Reiseverbote — aufzuheben und den in dem Land lebenden ägyptischen Menschenrechtsverteidigern das Reisen zu ermöglichen, sodass diese an der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Ägyptens, die am 13. November 2019 beginnt, persönlich teilnehmen können;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

8. fordert, dass das unlängst erlassene Gesetz über nichtstaatliche Organisationen aufgehoben und durch einen neuen Legislativrahmen ersetzt wird, der bei einer authentischen Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ausgearbeitet wird und mit der ägyptischen Verfassung und internationalen Normen im Einklang steht;
9. bedauert, dass die Entführung, Folter und Ermordung des italienischen wissenschaftlichen Mitarbeiters Giulio Regeni im Jahr 2016 nicht glaubwürdig untersucht und dass niemand dafür zur Verantwortung gezogen wurde; bekräftigt seine Forderung gegenüber den ägyptischen Behörden, die Umstände des Todes von Giulio Regeni und Eric Lang aufzuklären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und dabei mit den Behörden der von diesen Fällen betroffenen Mitgliedstaaten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
10. fordert die Behörden auf, Rechtsvorschriften abzuändern, zu erlassen und wirksam umzusetzen, um jede Form von Diskriminierung zu beseitigen und alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe zu stellen, auch indem das Personenstandsgesetz geändert wird und gesetzliche Bestimmungen eingeführt werden, damit geschlechtsspezifische Gewalt sowie sexuelle Belästigung, Übergriffe und Vergewaltigung verboten werden; fordert die Behörden überdies auf, die nationale Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft zusammen mit unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die über anerkanntes Fachwissen in diesem Bereich verfügen, wirksam umzusetzen;
11. ist besorgt darüber, dass die Verhängung der Todesstrafe in Ägypten seit der Machtübernahme von Präsident Sisi massiv angestiegen ist; fordert die ägyptischen Behörden mit Nachdruck auf, ein Moratorium für Hinrichtungen zu verfügen, damit die Todesstrafe in dem Land abgeschafft wird, und bekräftigt seine Forderung gegenüber Ägypten, das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
12. spricht den Familien der Opfer von Terroranschlägen sein aufrichtiges Beileid aus; bekundet seine Solidarität mit dem ägyptischen Volk und bekräftigt, dass es entschlossen ist, gegen die Verbreitung radikaler Ideologien und terroristischer Vereinigungen vorzugehen; fordert die ägyptischen Behörden auf, sicherzustellen, dass ihre laufenden Militäreinsätze auf der Sinai-Halbinsel im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen durchgeführt werden, sämtliche Verstöße gründlich zu untersuchen und den Norden der Halbinsel umgehend für unabhängige Hilfsorganisationen sowie für unabhängige Beobachter und Journalisten zu öffnen;
13. bedauert, dass die jüngste Verhaftungswelle keine offizielle Reaktion der Hohen Vertreterin oder der Mitgliedstaaten auslöste; fordert die HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, auf das derzeitige repressive Vorgehen und die Menschenrechtsverletzungen einheitlich und entschlossen zu reagieren; erwartet, dass der EAD der Lage von Menschenrechtsverteidigern in Ägypten Priorität einräumt und dem Parlament über sein diesbezügliches Engagement gegenüber Kairo Bericht erstattet, auch was die einzelnen in dieser Entschließung angesprochenen Fälle betrifft; fordert die HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, auch bilaterale und multilaterale Instrumente, Handelsverhandlungen, die Europäische Nachbarschaftspolitik, Hilfen und — soweit erforderlich — gezielte restriktive Maßnahmen, um das repressive Vorgehen im Land zu stoppen und konkrete Fortschritte in der Menschenrechtsbilanz Ägyptens sicherzustellen;
14. fordert, dass die Beziehungen der EU zu Ägypten eingehend und umfassend überprüft werden; ist der Auffassung, dass die Menschenrechtslage in Ägypten eine ernsthafte Überarbeitung der Budgethilfen der Kommission erfordert, die in erster Linie auf die Unterstützung der Zivilgesellschaft beschränkt werden sollte;
15. fordert mit Nachdruck, dass die im Rahmen der Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten 2017–2020 eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden, und verlangt deren vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung; fordert die EU auf, mit Blick auf die Aushandlung neuer Partnerschaftsprioritäten klare Zielvorgaben festzulegen, in deren Rahmen die weitere Zusammenarbeit mit Ägypten von Fortschritten bei der Reform der demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten abhängig gemacht wird, und Menschenrechtsbelange bei allen Gesprächen mit den ägyptischen Behörden durchgängig zu berücksichtigen; bekräftigt, dass die Menschenrechte nicht durch Maßnahmen der Migrationssteuerung oder der Terrorismusbekämpfung ausgehöhlt werden dürfen;
16. bekräftigt seine Forderung gegenüber den EU-Mitgliedstaaten, ihre Schlussfolgerungen vom 21. August 2013 umzusetzen, in denen gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP die Aussetzung der Genehmigungen für die Ausfuhr von Ausrüstungen, die zur internen Repression genutzt werden könnten, angekündigt wird, und verurteilt, dass die EU-Mitgliedstaaten diese Verpflichtungen fortlaufend missachten; fordert daher, dass die für Ägypten bestimmten Ausfuhren von Überwachungstechnologien und sonstiger Sicherheitsausrüstung, die Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Aktivisten, auch über soziale Medien, sowie sonstige Formen interner Repression womöglich erleichtern, auf Eis gelegt werden; fordert die HR/VP auf, über den aktuellen Stand der militärischen und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten mit Ägypten zu berichten; fordert die EU auf, ihre Kontrolle der Ausfuhr von Gütern nach Ägypten, die für Repression, Folter oder die Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten, strikt durchzusetzen;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

17. betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass bei jeder zwischen der EU und Ägypten geschlossenen Vereinbarung über Migration die internationalen Menschenrechtsnormen strikt eingehalten und die Grundrechte von Migranten und Flüchtlingen geachtet werden, und für ein adäquates Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Ägyptens und der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

P9_TA(2019)0044

Das vorgeschlagene neue Strafrecht Indonesien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem vorgeschlagenen neuen Strafrecht Indonesiens (2019/2881(RSP))

(2021/C 202/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Indonesien,
 - unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen der EU und Indonesien, das am 1. Mai 2014 in Kraft trat,
 - unter Hinweis auf den 7. Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Indonesien vom 1. Februar 2018,
 - unter Hinweis auf die 8. Verhandlungsrunde über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indonesien im Juni 2019,
 - unter Hinweis auf den am 15. September 2019 vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuchs,
 - unter Hinweis auf die Yogyakarta-Prinzipien,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966, der 2006 von Indonesien ratifiziert wurde,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1987,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Indonesien gemessen an der Bevölkerung das viertgrößte Land der Welt, eine stabile Demokratie in der Region und das größte Land mit muslimischer Mehrheit ist und eine vielfältige Gesellschaft hat, die sich aus 265 Millionen Bürgern verschiedener Religionen, Ethnien, Sprachen und Kulturen zusammensetzt;
- B. in der Erwägung, dass die Regierung Indonesiens einen Entwurf eines Strafgesetzbuchs vorgelegt hat, mit dem das geltende Strafrecht geändert werden soll; in der Erwägung, dass dieser Entwurf eines Strafgesetzbuchs am 15. September 2019 fertiggestellt wurde;
- C. in der Erwägung, dass der Entwurf eines Strafgesetzbuchs Artikel enthält, die zu den Rechten von Frauen, religiösen Minderheiten und LGBTI-Personen sowie der Rede- und Vereinigungsfreiheit im Widerspruch stehen;
- D. in der Erwägung, dass sich im September Tausende Menschen, darunter auch Studierende, in ganz Indonesien versammelt haben, um gegen den Entwurf eines Strafgesetzbuchs zu protestieren und die Aussetzung seiner Annahme zu fordern;
- E. in der Erwägung, dass der Präsident Indonesiens das Parlament des Landes am 20. September 2019 anwies, die Annahme des Gesetzes infolge der massiven Proteste zu vertagen; in der Erwägung, dass der Beschluss über die Annahme nun in den Händen des indonesischen Repräsentantenhauses liegt;
- F. in der Erwägung, dass Artikel 2 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs, der sich auf „lebende Gesetze“ bezieht, als vage gilt, da darin keine strafbaren Handlungen aufgelistet werden, was eingesetzt werden könnte, um Hunderte bestehender und diskriminierender Bestimmungen der Scharia auf kommunaler Ebene zu rechtfertigen;
- G. in der Erwägung, dass außerehelicher Geschlechtsverkehr gemäß dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft wird; in der Erwägung, dass durch diese Bestimmung im Grunde alle gleichgeschlechtlichen Beziehungen strafbar werden; in der Erwägung, dass auf der Grundlage dieses Artikels alle in der Sexindustrie tätigen Personen strafrechtlich verfolgt werden können;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- H. in der Erwägung, dass das vorgeschlagene Strafgesetzbuch besagt, dass zusammenlebende unverheiratete Personen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt werden können;
- I. in der Erwägung, dass gleichgeschlechtliche Beziehungen von den indonesischen Behörden nicht offiziell anerkannt werden und daher ausdrücklich ins Visier genommen werden; in der Erwägung, dass es in Indonesien zu einer beispiellosen Anzahl an gewaltsamen und diskriminierenden Angriffen sowie zu zahlreichen Fällen von Belästigung von LGBTI-Personen kommt, wobei es immer mehr schikanöse Verbalattacken gegen LGBTI-Personen gibt;
- J. in der Erwägung, dass das geltende Blasphemiegesetz durch einige Bestimmungen des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs noch erweitert wird; in der Erwägung, dass bisher mehr als 150 Personen, die mehrheitlich religiösen Minderheiten angehören, nach dem 1965 angenommenen geltenden Blasphemiegesetz verurteilt wurden; in der Erwägung, dass religiöse Minderheiten durch das Blasphemiegesetz angesichts der zunehmenden Intoleranz gegenüber Minderheiten in Indonesien gefährdet werden;
- K. in der Erwägung, dass die Bereitstellung von Informationen über Verhütungsmittel und die Erleichterung des Zugangs zu Verhütungsmitteln für Personen unter 18 Jahren durch den Entwurf eines Strafgesetzbuchs eingeschränkt werden; in der Erwägung, dass ein eingeschränkter Zugang zu Verhütungsmitteln auf ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen, die bereits jetzt am stärksten von der HIV-Epidemie in Indonesien betroffen sind, besonders starke Auswirkungen hat;
- L. in der Erwägung, dass das vorgeschlagene Strafgesetzbuch besagt, dass Frauen, die eine Abtreibung haben vornehmen lassen, zu einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren verurteilt werden können; in der Erwägung, dass Personen, die schwangere Frauen dabei unterstützen, eine Abtreibung vornehmen zu lassen, zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verurteilt werden könnten;
- M. in der Erwägung, dass in Indonesien im September ein umstrittenes Gesetz verabschiedet wurde, das die auch als KPK bekannte Kommission zur Beseitigung von Korruption schwächt, die seit ihrer Einsetzung im Jahr 2002 Hunderte Politiker erfolgreich strafrechtlich verfolgt hat; in der Erwägung, dass die Bestimmungen des geltenden Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über elektronische Informationen und Transaktionen und der Rechtsvorschriften über die Terrorismusbekämpfung genutzt wurden, um die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern willkürlich einzuschränken;
- N. in der Erwägung, dass gezielt gegen Menschenrechtsverteidiger vorgegangen wurde, weil sie insbesondere im Zusammenhang mit den Protesten in Westpapua Menschenrechtsverletzungen anprangerten; in der Erwägung, dass seit dem Beginn der Proteste mindestens 40 Personen getötet und mindestens 8 000 indigene Einwohner Papuas sowie andere Bürger Indonesiens aus ihrer Heimat Westpapua vertrieben wurden; in der Erwägung, dass Journalisten und unabhängigen Gremien der Vereinten Nationen wiederholt der Zugang zu der Region verweigert wurde;
- O. in der Erwägung, dass Jakub Fabian Skrzypski, ein EU-Bürger aus Polen, am 2. Mai 2019 vom Bezirksgericht Wamena wegen seiner mutmaßlichen Beteiligung an der separatistischen Bewegung in Papua zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde;
- P. in der Erwägung, dass in Indonesien zwischen 2015 und 2018 mehr als 40 Personen zum Tode verurteilt wurden und sich nach wie vor mehr als 300 Gefangene in der Todeszelle befinden; in der Erwägung, dass die Todesstrafe eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Bestrafung ist und dem Recht auf Leben zuwiderläuft;
1. begrüßt es, dass die Beziehungen zwischen der EU und Indonesien auf den gemeinsamen Werten Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Förderung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlichem Fortschritt beruhen;
 2. ist zutiefst besorgt über die Bestimmungen des Entwurfs des überarbeiteten Strafgesetzbuches Indonesiens, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion oder der sexuellen Ausrichtung sowie eine Diskriminierung von Minderheiten ermöglichen;
 3. begrüßt die Anordnung von Präsident Widodo, die Annahme des neuen Strafgesetzbuchs zu verschieben; fordert das indonesische Parlament auf, das vorgeschlagene Strafgesetzbuch grundlegend zu überarbeiten, damit es den internationalen Menschenrechtsstandards entspricht, und alle diskriminierenden Bestimmungen zu streichen;
 4. fordert die indonesischen Staatsorgane auf, alle Rechtsvorschriften aufzuheben, die die Grundrechte und Grundfreiheiten einschränken, und alle indonesischen Gesetze mit den internationalen Menschenrechtsnormen und den internationalen Verpflichtungen Indonesiens in Einklang zu bringen;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

5. fordert die indonesischen Staatsorgane auf, die Rechte von LGBTI-Personen zu schützen, indem jede Verfolgung von LGBTI-Personen strafrechtlich verfolgt wird und Homosexualität durch Änderung des Strafgesetzbuchs entkriminalisiert wird; fordert die indonesischen Beamten auf, keine aufhetzenden Aussagen gegen LGBTI-Personen zu treffen, durch die diese nur weiter stigmatisiert werden; fordert die indonesischen Staatsorgane auf, den politischen Dialog mit wichtigen Akteuren der Zivilgesellschaft zu fördern, um die universelle Anwendung der Menschenrechte zu fördern und sicherzustellen;
6. fordert eine Überarbeitung der Bestimmungen des Blasphemiegesetzes, da dadurch religiöse Minderheiten und Atheisten gefährdet werden; unterstützt die Empfehlungen der Vereinten Nationen, die Artikel 156 und Artikel 156 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs, das Gesetz über die Verhinderung des Missbrauchs und der Diffamierung der Religion und das Gesetz über elektronische Transaktionen und Daten aufzuheben, die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus zu ändern und die Anklagen gegen die der Blasphemie beschuldigten Personen fallenzulassen und ihre strafrechtliche Verfolgung einzustellen;
7. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die freie Verbreitung lebenswichtiger Informationen zur sexuellen Gesundheit im Entwurf des Strafgesetzbuchs eingeschränkt wird; befürwortet den Zugang zu unzensurierten Informationen über Verhütungsmittel und Familienplanung für Frauen und Mädchen;
8. bekräftigt, dass der Zugang zu Gesundheitsversorgung, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ein Menschenrecht ist; betont, dass eine angemessene und erschwingliche Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit garantiert werden sollte, was auch sexuelle Aufklärung und Information, Familienplanung, Methoden der Verhütung sowie sichere und legale Abtreibungen umfassen sollte; weist darauf hin, dass diese Dienstleistungen wichtig sind, um das Leben von Frauen zu retten, die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern und sexuell übertragbare Krankheiten, einschließlich HIV/AIDS, zu verhindern;
9. bekräftigt seine Forderung an die Staatsorgane, mit Blick auf die Abschaffung der Todesstrafe erneut ein Moratorium für alle Hinrichtungen zu verhängen; stellt fest, dass Indonesien diese Empfehlung im letzten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung im Jahr 2017 akzeptiert hat; fordert die EU und die französische Regierung auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um dafür zu sorgen, dass Olivier Jover nicht zum Tode verurteilt wird;
10. fordert, dass die Menschenrechtslage in Indonesien weiterhin und genau beobachtet wird, insbesondere mittels regelmäßiger Berichterstattung durch die Delegation der Europäischen Union für Indonesien und Brunei; fordert die Delegation der Europäischen Union für Indonesien und Brunei und die Mitgliedstaaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Menschen, die sich in Gefahr befinden, Schutz in Notfällen und Unterstützung angeeignet zu lassen;
11. bedauert die Annahme der neuen Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung, durch die die KPK von einer unabhängigen Stelle zu einer Regierungsstelle wird, und fordert eine Überarbeitung dieser Rechtsvorschriften;
12. äußert sich besorgt über die Gewalt in Westpapua; fordert die indonesischen Staatsorgane auf, eine unabhängige Untersuchung der jüngsten Proteste in Westpapua durchzuführen; fordert Zurückhaltung bei der Entsendung von Sicherheitskräften in die Region; fordert die Regierung Indonesiens auf, sich im Rahmen eines politischen Dialogs mit der Lage in Westpapua zu befassen; fordert die Behörden auf, Beamten der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Journalisten ungehinderten Zugang zu Westpapua zu gewähren;
13. bekundet seine Besorgnis über den Fall des polnischen Staatsangehörigen Jakub Fabian Skrzypski, der in Indonesien als politischer Gefangener in Haft sitzt; ist angesichts der jüngsten Ereignisse in Papua besorgt, dass durch seine anhaltende Inhaftierung in Wamena nicht nur seine Menschenrechte, sondern auch sein Leben in Gefahr wären; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, den Fall Skrzypski während der bevorstehenden Dialoge mit Indonesien anzusprechen, und fordert die indonesischen Staatsorgane auf, Skrzypskis Überstellung nach Polen zu ermöglichen;
14. fordert Indonesien auf, eine ständige Einladung an Vertreter sämtlicher Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen auszusprechen, was den uneingeschränkten Zugang zum gesamten Land einschließen sollte;
15. fordert die indonesische Regierung auf, all ihren Verpflichtungen nachzukommen und die Rechte und Freiheiten, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert sind, zu achten, zu schützen und zu verteidigen;
16. erachtet es als äußerst wichtig, dass in das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indonesien, das derzeit ausgehandelt wird, verbindliche und durchsetzbare Bestimmungen über die Achtung der Menschenrechte aufgenommen werden;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

17. begrüßt den anhaltenden jährlichen Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Indonesien und sieht dem bevorstehenden Dialog im November erwartungsvoll entgegen;
 18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament Indonesiens, dem Generalsekretär des Verbands südostasiatischer Staaten (ASEAN) und der zwischenstaatlichen Kommission für Menschenrechte des ASEAN sowie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. Oktober 2019

P9_TA(2019)0046

Verwendungen von Chromtrioxid

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur teilweisen Erteilung einer Zulassung für die Verwendung von Chromtrioxid nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Cromomed S.A. und andere) (D063690/01 — 2019/2844(RSP))

(2021/C 202/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur teilweisen Erteilung einer Zulassung für eine Verwendung von Chromtrioxid nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Cromomed S.A. und andere) (D063690/01,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG⁽¹⁾ („REACH-Verordnung“) der Kommission, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 8,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung (Committee for Risk Assessment — RAC) und des Ausschusses für sozioökonomische Analysen (Committee for Socio-Economic Analysis — SEAC) der Europäischen Chemikalienagentur⁽²⁾ gemäß Artikel 64 Absatz 5 Unterabsatz 3 der REACH-Verordnung,
 - gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichts vom 7. März 2019 in der Rechtssache T-837/16⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Chromtrioxid im Jahr 2010 im Rahmen der REACH-Verordnung aufgrund seiner Einstufung als krebserzeugend (Kategorie 1A) und erbgutverändernd (Kategorie 1B) in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen wurde⁽⁵⁾;
- B. in der Erwägung, dass Chromtrioxid im Jahr 2013 in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen wurde⁽⁶⁾, nachdem es entsprechend eingestuft worden war und weil es in großen Mengen und an vielen Standorten in der Union verwendet wurde und das Risiko besteht, dass Arbeitnehmer diesem Stoff in erheblichem Maß ausgesetzt sein könnten⁽⁷⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Konsolidierte Fassung vom 9. Dezember 2016 der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung (Committee for Risk Assessment — RAC) und der Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analysen (Committee for Socio-Economic Analysis — SEAC) zu einem Antrag auf Zulassung für eine Verwendung von Chromtrioxid: Funktionalverchromen, ECHA/RAC/SEAC: Stellungnahme Nr. AFA-O-0000006522-78-02/F. <https://echa.europa.eu/documents/10162/50002b75-2f4c-5010-81de-bcc01a8174fc>

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichts vom 7. März 2019, Schweden gegen Kommission, T-837/16, ECLI:EU:T:2019:144 http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?docid=211428&text=&dir=&doclang=DE&part=1&occ=first&mode=-lst&pageIndex=0&cid=1573675

⁽⁵⁾ <https://echa.europa.eu/documents/10162/6b11ec66-9d90-400a-a61a-90de9a0fd8b1>

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 348/2013 der Kommission vom 17. April 2013 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 108 vom 18.4.2013, S. 1).

⁽⁷⁾ https://echa.europa.eu/documents/10162/13640/3rd_a_xiv_recommendation_20dec20_11_en.pdf

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- C. in der Erwägung, dass die Cromomed S.A. und vier weitere Unternehmen (die „Antragsteller“) gemeinsam einen Antrag auf Zulassung nach Artikel 62 der REACH-Verordnung für die Verwendung von Chromtrioxid für Funktionalverchromen in einer großen Bandbreite von Anwendungen, einschließlich allgemeinen Ingenieurwesens und Stahlproduktion, gestellt haben⁽⁸⁾;
- D. in der Erwägung, dass die Stellungnahmen des RAC und des SEAC der Kommission im Dezember 2016 übermittelt wurden; in der Erwägung, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission dem REACH-Ausschuss erst Ende August 2019 vorgelegt wurde;
- E. in der Erwägung, dass laut Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union⁽⁹⁾ das Hauptziel der REACH-Verordnung in Anbetracht des 16. Erwägungsgrunds in der „Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt“ besteht;
- F. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 55 und in Anbetracht des 12. Erwägungsgrunds der REACH-Verordnung ein zentrales Ziel der Zulassung darin besteht, besonders besorgniserregende Stoffe durch sicherere Alternativstoffe oder -technologien zu ersetzen;
- G. in der Erwägung, dass der RAC bestätigte, dass es nicht möglich sei, DNEL-Werte (Derived No-Effect Level — Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt) für die karzinogenen Eigenschaften von Chromtrioxid festzustellen; in der Erwägung, dass Chromtrioxid deshalb als Stoff ohne Schwellenkonzentration eingestuft werden muss, d. h. ein Stoff, für den kein sicherer Schwellenwert festgelegt werden kann;
- H. in der Erwägung, dass im Falle eines solchen Stoffes ohne Schwellenkonzentration nach der REACH-Verordnung automatisch davon ausgegangen wird, dass das Risiko nicht „angemessen beherrscht“ (im Sinne des Artikels 60 Absatz 2 jener Verordnung) werden kann, und dass in diesem Fall eine Zulassung nur erteilt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Artikels 60 Absatz 4 erfüllt sind;
- I. in der Erwägung, dass in Artikel 60 Absatz 4 der REACH-Verordnung vorgesehen ist, dass eine Zulassung nur erteilt wird, wenn der Antragsteller u. a. nachweist, dass es für jede Verwendung, für die ein Antrag gestellt wurde, keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien gibt; in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 60 Absatz 5 jener Verordnung bei der Beurteilung, ob geeignete alternative Stoffe oder Technologien verfügbar sind, alle maßgeblichen Aspekte, einschließlich der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit der Alternativen für den Antragsteller, berücksichtigt;
- J. in der Erwägung, dass sich die Analyse von Alternativen, die von den Antragstellern vorgelegt wurde, auf die Arbeit stützt, die durch das Chromium Trioxide Authorisation Consortium (CTAC)⁽¹⁰⁾ geleistet wurde; in der Erwägung, dass die Unsicherheiten bei der Beurteilung durch das CTAC einer der Hauptgründe dafür waren, dass das Parlament den entsprechenden Durchführungsbeschluss der Kommission abgelehnt hat⁽¹¹⁾;
- K. in der Erwägung, dass die Analyse von Alternativen durch die Antragsteller auf der Prämisse aufbaut, dass eine technisch durchführbare Alternative nur ein identischer Stoff sein könne⁽¹²⁾, d. h. eine einzige Substanz oder Technologie, die in der Lage ist, den Stoff zu ersetzen, der in all den verschiedenen Sektoren und verschiedenen Anwendungen besonders besorgniserregend ist, in denen er verwendet wird⁽¹³⁾;

⁽⁸⁾ Angaben zum Antrag sind verfügbar unter: <https://echa.europa.eu/applications-for-authorisation-previous-consultations/-/substance-rev/12473/term>

⁽⁹⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 7. Juli 2009 S.P.C.M. SA, und andere gegen Secretary of State for the Environment, Food and Rural Affairs, C-558/07, ECLI:EU:C:2009:430, Rndnr. 5.

⁽¹⁰⁾ SEAC-Stellungnahme, S. 30.

⁽¹¹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. März 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Genehmigung bestimmter Verwendungen von Chromtrioxid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Lanxess Deutschland GmbH und andere) (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0317).

⁽¹²⁾ SEAC-Stellungnahme, S. 32, Tab. 13.

⁽¹³⁾ Siehe die Analyse von Alternativen zum Funktionalverchromen, die von den Antragstellern zur Verfügung gestellt wurde und verfügbar ist unter: <https://echa.europa.eu/documents/10162/ece8b65e-aec0-4da8-bf68-4962158a4952> S. 13-14: Verschiedene Alternativen werden getestet, um Chromtrioxid zu ersetzen. Das Problem besteht darin, einen Ersatzstoff zu finden, der die Anforderungen all der verschiedenen Arten von Produkten und für die verschiedenen Verwendungen jeder spezifischen Anwendung erfüllt und gleichzeitig technisch und wirtschaftlich durchführbar ist. Viele Alternativen wurden jetzt für einzelne Anwendungen ermittelt. Wenn auch einige den Anforderungen an das Funktionalverchromen genügen, hat doch keine die Schlüsseleigenschaften des Funktionalverchromens mit einer wässrigen Lösung von Chromtrioxid.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- L. in der Erwägung, dass ein solcher Ansatz in einem Antrag auf Zulassung, der sehr unterschiedliche Sektoren und Verwendungen mit sehr unterschiedlichen Leistungsanforderungen betrifft⁽¹⁴⁾, dazu führt, dass es unmöglich ist, dass eine einzige Alternative alle Anforderungen erfüllt, was vom SEAC ausdrücklich anerkannt wurde⁽¹⁵⁾;
- M. in der Erwägung, dass die Verfolgung eines solchen Ansatzes eine unzulässige Diskriminierung von Alternativen darstellt, die entweder für bestimmte Sektoren oder für bestimmte Verwendungen zur Verfügung stehen, und dass dadurch den Antragstellern eine unrechtmäßige Freistellung von ihrer Verpflichtung gewährt würde, nachzuweisen, dass es keine Alternative für die einzelnen Verwendungen, für die ein Antrag gestellt wurde, gibt; in der Erwägung, dass bei einem solchen Ansatz das in Artikel 55 der REACH-Verordnung verankerte Ziel der Substitution vernachlässigt und Innovation nicht gefördert wird;
- N. in der Erwägung, dass der SEAC betonte, dass die von den Antragstellern vorgelegte Analyse der Frage, ob technisch geeignete Alternativen zur Verfügung stünden, nicht ausreichend gründlich war und keinen eindeutigen Schwerpunkt gehabt habe⁽¹⁶⁾; in der Erwägung, dass der SEAC betonte, dass die Antragsteller nicht in der Lage gewesen seien, überzeugend darzulegen, dass keine Alternativen für Anwendungen des Verchromens verfügbar seien, und dass ihm darüber hinaus selbst bestehende Alternativen bekannt gewesen seien, die für einige Verwendungen, für die ein Antrag gestellt wurde, technisch durchführbar sein könnten⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass der SEAC bestätigte, dass er mehr Informationen gebraucht hätte, um zu einer Schlussfolgerung über die wirtschaftliche Durchführbarkeit von Alternativen zu gelangen⁽¹⁸⁾;
- O. in der Erwägung, dass dies zeigt, dass die Antragsteller entgegen den Anforderungen der REACH-Verordnung der Beweislast nicht genügt haben, was auch vom Gericht bestätigt wurde⁽¹⁹⁾;
- P. in der Erwägung, dass der SEAC aber auch darauf hingewiesen hat, dass nach seinen eigenen Annahmen unwahrscheinlich sei, dass Alternativen, wenn und falls sie technisch durchführbar seien, wirtschaftlich durchführbar wären⁽²⁰⁾; in der Erwägung, dass es erstens nicht Aufgabe des SEAC ist, Lücken im Antrag mit seinen eigenen Annahmen zu schließen, und dass zweitens der Ausdruck „unwahrscheinlich“ zeigt, dass es immer noch Unsicherheiten gibt;
- Q. in der Erwägung, dass die Ansicht des SEAC, dass Alternativen technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar seien, nicht mit seinen eigenen Erkenntnissen übereinstimmt und angesichts der Mängel des Antrags nicht haltbar ist;
- R. in der Erwägung, dass das Gericht klargestellt hat, „dass allein die Kommission zu prüfen hat, ob die Tatbestandsmerkmale [des Artikels 60 Absatz 4 der REACH-Verordnung] erfüllt sind“⁽²¹⁾, dass sie nicht an die Stellungnahmen von SEAC oder RAC gebunden ist und dass sie sich ihren Stellungnahmen nicht anschließen darf, wenn die dort enthaltene Argumentation nicht „vollständig, kohärent und stichhaltig“⁽²²⁾ ist;

⁽¹⁴⁾ jeder Sektor (z. B. Stahlindustrie, Industrie im Bereich allgemeines Ingenieurwesen) hat unterschiedliche technische Anforderungen: Siehe die SEAC-Stellungnahme, S. 34, wo die Alternativen gelb hervorgehoben werden, für die die Parameter/Beurteilungskriterien einige Anforderungen für einige, aber nicht alle Anwendungen/Sektoren erfüllen.

⁽¹⁵⁾ SEAC-Stellungnahme, S. 36: Tatsächlich halten die Antragsteller Alternativen nur für erfolgversprechend, wenn diese sektorenübergreifende Anforderungen der vorgenannten Industriesektoren erfüllen (wenn auch die Umsätze der Antragsteller in diesen Sektoren nur sehr gering sind), wodurch es unmöglich ist, dass eine einzige Alternative alle Anforderungen erfüllt.

⁽¹⁶⁾ SEAC-Stellungnahme, S. 35-36: Nach Ansicht des SEAC haben die Antragsteller eine allgemeine Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit von Alternativen für die verschiedenen Industriesektoren zur Verfügung gestellt, ohne ausreichend detailliert zu prüfen, ob Chromtrioxid für die Verwendung, für die ein Antrag gestellt wurde, ersetzt werden kann. Der SEAC stimmt der Schlussfolgerung der Antragsteller zu, dass die in der Analyse von Alternativen beurteilten Alternativen nicht in der Lage sind, einige der Schlüsselfunktionen zu bieten. Allerdings möchte der SEAC darauf hinweisen, dass die Analyse von alternativen nicht ausreichend gründlich ist und keinen eindeutigen Schwerpunkt auf der tatsächlichen Verwendung von Chromtrioxid durch die Antragsteller hat. Die Antragsteller legten einige Alternativen als vielversprechend vor und behaupteten, dass diese von der Stahlindustrie untersucht würden. Allerdings legten die Antragsteller weder weitere Forschungsarbeiten zu Alternativen vor, die als vielversprechend bezeichnet wurden, noch stellten sie F&E-Pläne in dieser Hinsicht zur Verfügung. Insofern meldet der SEAC Vorbehalte gegen die Eignung der Analyse für die Zwecke dieses Antrags an.

⁽¹⁷⁾ SEAC-Stellungnahme, S. 50: Den Antragstellern ist es nicht gelungen, überzeugend die Behauptung zu stützen, dass keine Alternativen für Anwendungen des Verchromens (in den Wirtschaftssektoren der Antragsteller) verfügbar wären oder im Verlauf des normalen Überprüfungszeitraums verfügbar würden. Dem SEAC sind alternative Technologien für das Verchromen bekannt, die für spezifische Teile, die von zweien der fünf Antragsteller verchromt werden, bereits technisch durchführbar sein oder werden könnten.

⁽¹⁸⁾ SEAC-Stellungnahme, S. 37, siehe insbesondere die Schlussfolgerung von Abschnitt 7.2.: Allerdings hätten mehr Informationen über den Anteil der Teile, die mit einer technisch durchführbaren Alternative verchromt werden könnten, zur Verfügung gestellt werden müssen, damit der SEAC zu einer Schlussfolgerung über die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer solchen Alternative hätte gelangen können.

⁽¹⁹⁾ Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnr. 79.

⁽²⁰⁾ SEAC-Stellungnahme, Antwort auf Frage 7.2, S. 36.

⁽²¹⁾ Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnr. 64.

⁽²²⁾ Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnrn. 66 und 68.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- S. in der Erwägung, dass die Kommission dadurch, dass sie sich der inkohärenten Stellungnahme des SEAC in dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission anschloss⁽²³⁾, ihren Pflichten nicht nachgekommen ist, wie sie durch das Gericht festgelegt wurden;
- T. in der Erwägung, dass in der Erwägung 8 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses der Kommission ausdrücklich die Tatsache erwähnt wird, dass der SEAC eine mögliche Unsicherheit hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit von Alternativen für einige spezifische, in den Anwendungsbereich der beabsichtigten Verwendung fallende Verwendungen nicht ausschließen konnte;
- U. in der Erwägung, dass das Gericht erkannt hat, dass in dem Fall, dass trotz der von verschiedenen am Zulassungsverfahren beteiligten Akteuren dargelegten Tatsachen weiterhin Ungewissheiten hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Nichtverfügbarkeit von Alternativen bestehen, im Ergebnis zu entscheiden ist, dass der Antragsteller der Beweislast nicht genügt hat und die Zulassung ihm folglich nicht erteilt werden kann⁽²⁴⁾;
- V. in der Erwägung, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission angesichts der in Erwägung 8 erwähnten Unsicherheit einen Verstoß gegen das Urteil des Gerichts darstellt;
- W. in der Erwägung, dass die Kommission versucht, ihren Beschluss zu rechtfertigen, indem sie behauptet, dass die Auflagen — die nach ihren Aussagen den Umfang der zulässigen Verwendungen einschränken⁽²⁵⁾ — die Mängel des Antrags hinsichtlich der Analyse von Alternativen heilen würden;
- X. in der Erwägung, dass Auflagen rechtmäßig und angemessen sind, wenn sie den Umfang der Zulassung dadurch beschränken, dass die spezifischen Verwendungen aufgeführt werden, bei denen die Kommission zum Zeitpunkt der Zulassung davon ausgeht, dass es für sie keine geeigneten Alternativen gibt;
- Y. in der Erwägung, dass allerdings in diesem Fall die Kommission die Festlegung des Umfangs der Zulassung offen ließ⁽²⁶⁾, was ein Anzeichen dafür ist, dass sie keinen endgültigen Beschluss darüber gefasst hat, für welche Verwendungen es zum Zeitpunkt des Beschlusses keine geeigneten Alternativen gab; in der Erwägung, dass die Kommission im Gegenteil durch diese Auflagen ihre ausschließliche Befugnis, auf Einzelfallbasis die endgültige Beurteilung vorzunehmen und einen Beschluss über den Umfang der Zulassung zu fassen, auf die Antragsteller übertragen hat;
- Z. in der Erwägung, dass das Gericht einen solchen Ansatz für rechtswidrig hielt⁽²⁷⁾;
- AA. in der Erwägung, dass darüber hinaus nach Ansicht des Gerichts eine Zulassung nur rechtmäßig erteilt werden kann, wenn der Antragsteller einen Substitutionsplan in dem Fall vorlegt, dass geeignete Alternativen nach verfügbaren Informationen allgemein zur Verfügung stehen, dass diese Alternativen aber für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar sind⁽²⁸⁾;

⁽²³⁾ Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission, Absatz 8.

⁽²⁴⁾ Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnr. 79.

⁽²⁵⁾ Artikel 1 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses der Kommission: „zugelassene Verwendung“ bedeutet Verwendung zum Funktionalverchromen, wenn eine der folgenden Funktionalitäten oder Eigenschaften für die beabsichtigte Verwendung notwendig ist: Verschleißfestigkeit, Härte, Lagendicke, Korrosionsbeständigkeit, Reibungskoeffizient, Wirkung auf Oberflächenmorphologie. Um Zweifel auszuräumen, wird Folgendes klargestellt: Eine Zulassung für die Verwendung von Chromtrioxid wird nicht für Funktionalverchromen erteilt, wenn keine der im Unterabsatz 1 aufgeführten Schlüsselfunktionalitäten notwendig ist.

⁽²⁶⁾ d. h. sie überlässt es den Antragstellern zu entscheiden und den Durchsetzungsbehörden zu beurteilen, nachdem die Zulassung beschlossen ist, ob eine der aufgeführten Funktionalitäten für ihre Verwendung „notwendig“ ist.

⁽²⁷⁾ Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnr. 83; siehe Randnr. 97: „Denn der Hinweis darauf, dass die Verwendung der streitigen Bleichromate auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Leistungen der diese Bleichromate enthaltenden Stoffzusammensetzungen wirklich notwendig sind, läuft darauf hinaus, zu erklären, dass der nachgeschaltete Anwender immer dann, wenn er eine Alternative findet, die streitigen Bleichromate nicht mehr verwenden darf. Diese Erklärung enthält einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Kommission zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Beschlusses selbst nicht davon ausging, dass die Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Nichtverfügbarkeit von Alternativen abgeschlossen war.“ Siehe auch Randnrn. 86 und 98.

⁽²⁸⁾ Urteil in der Rechtssache T-837/16, Randnr. 76; gemäß Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe c der REACH-Verordnung.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- AB. in der Erwägung, dass die Antragsteller gemäß der Stellungnahme des SEAC ⁽²⁹⁾ trotz der Verfügbarkeit von Informationen über Alternativen vor der Annahme der Stellungnahme des SEAC diese nicht weiter erforscht und auch keine detaillierteren Pläne für die Weiterbehandlung von Fortschritten in Forschung und Entwicklung (F&E) angeboten hatten ⁽³⁰⁾;
- AC. in der Erwägung, dass die Kommission vorschlägt, die Zulassung zu erteilen, weil die allgemein verfügbaren Alternativen für die Antragsteller technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar seien, obwohl diese weder genügend Informationen über die wirtschaftliche Durchführbarkeit erteilt haben, worauf der SEAC hingewiesen hat, noch einen Substitutionsplan vorgelegt haben, was einen Verstoß gegen Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe f der REACH-Verordnung darstellt;
- AD. in der Erwägung, dass nach Artikel 60 Absatz 7 der REACH-Verordnung eine Zulassung nur erteilt wird, wenn der Antrag den Anforderungen des Artikels 62 genügt;
- AE. in der Erwägung, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission einen Verstoß gegen das Urteil des Gerichts und gegen Artikel 60 Absätze 4 und 7 der REACH-Verordnung darstellt;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und einen neuen Entwurf vorzulegen, durch den die Zulassung nur für die konkret festgelegten Verwendungen erteilt wird, für die keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen;
 3. fordert die Kommission auf, rasch Beschlüsse hinsichtlich dieses Antrags und anderer, die sich auf denselben Stoff beziehen, unter vollständiger Einhaltung der REACH-Verordnung zu fassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

⁽²⁹⁾ SEAC-Stellungnahme, S. 37: Während der öffentlichen Anhörung zu anderen Anwendungen von Chromtrioxid erfuhr der SEAC von alternativen Verchromungstechnologien, die für einige Spezialteile zu durchführbaren Alternativen werden könnten.

⁽³⁰⁾ SEAC-Stellungnahme, S. 37: Wenn die Antragsteller auch erwähnen, dass einige Alternativen vielversprechend seien und derzeit durch die Stahlindustrie erforscht würden, erforschen sie sie doch nicht weiter. Auch bieten sie keine detaillierteren Pläne für die Weiterbehandlung von F&E-Entwicklungen in diesem Bereich an.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

P9_TA(2019)0047

Auswirkungen der Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu den negativen Auswirkungen der Insolvenz von Thomas Cook auf den Tourismus in der EU (2019/2854(RSP))

(2021/C 202/14)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 6 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 195 AEUV,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 21. Oktober 2019 zu den Auswirkungen der Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2007 mit dem Titel „Agenda für einen nachhaltigen und wettbewerbsfähigen europäischen Tourismus“ (COM(2007)0621),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2010 mit dem Titel „Europa — wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“ (COM(2010)0352),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere Artikel 8 über die Gültigkeit von Betriebsgenehmigungen und Artikel 9 über die Aussetzung und den Widerruf einer Betriebsgenehmigung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Oktober 2015 zu neuen Herausforderungen und Konzepten für die Förderung des Fremdenverkehrs in Europa ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. März 2012 zur Funktionsweise und Anwendung der geltenden Fluggastrechte ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2009 zur Entschädigung von Fluggästen im Falle einer Insolvenz der Fluggesellschaft ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. März 2013 mit dem Titel „Schutz der Fluggäste bei Insolvenz des Luftfahrtunternehmens“ (COM(2013)0129), in der die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Reisenden im Falle der Insolvenz eines Luftfahrtunternehmens festgelegt hat, einschließlich einer besseren Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004,

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 71.

⁽⁵⁾ ABl. C 257 E vom 6.9.2013, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 42.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 („EGF-Verordnung“) ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Februar 2014 mit dem Titel „Eine Europäische Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung im Küsten- und Meerestourismus“ (COM(2014)0086),
 - unter Hinweis auf seinen am 5. Februar 2014 in erster Lesung festgelegten Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. März 2019 mit dem Titel „Luftfahrtstrategie für Europa: Beibehaltung und Förderung hoher Sozialstandards“ (COM(2019)0120),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 mit dem Titel „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung“ ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2019 zur Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors als Motor für nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt in der EU im nächsten Jahrzehnt,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Zusammenbruch des britischen Unternehmens Thomas Cook, des zweitgrößten Reiseveranstalters weltweit und eines der am längsten bestehenden, schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, den Binnenmarkt der EU, die Beschäftigung, das Vertrauen der Verbraucher und die Freizügigkeit von Personen in der gesamten EU und darüber hinaus hat;
- B. in der Erwägung, dass durch die Abwicklung des Thomas-Cook-Konzerns weltweit 22 000 Arbeitsplätze gefährdet sind, darunter 9 000 Arbeitsplätze im Vereinigten Königreich, 2 500 Arbeitsplätze in Spanien und mehr als 1 000 Arbeitsplätze in Griechenland; in der Erwägung, dass die Abwicklung des Konzerns — auch wenn noch nicht feststeht, was aus diesen Arbeitsplätzen wird — vermutlich erhebliche Dominoeffekte in verschiedenen Bereichen auslösen wird, und zwar nicht nur in der Tourismus- und Beförderungsbranche, sondern in der gesamten Wirtschaft der EU;
- C. in der Erwägung, dass die Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns durch viele Faktoren bedingt war, u. a. durch den Umstand, dass es dem Unternehmen nicht gelungen ist, sein Geschäftsmodell zu ändern und Innovationen vorzunehmen, um in der digitalen Wirtschaft wettbewerbsfähig zu sein; in der Erwägung, dass den britischen Behörden die Finanzlage des Thomas-Cook-Konzerns bereits genau bekannt war;
- D. in der Erwägung, dass die Einstellung der Geschäftstätigkeit des Thomas-Cook-Konzerns, der Hotels, Resorts und Fluggesellschaften in 16 Ländern betrieb und jährlich Dienstleistungen für 19 Millionen Kunden bereitstellte, es erforderlich machte, im Rahmen einer riesigen Rückholaktion mehr als 600 000 Menschen von verschiedenen Orten der Welt an ihre Heimatorte zurückzubringen;
- E. in der Erwägung, dass allein in diesem Jahr eine Reihe von Fluggesellschaften Insolvenz angemeldet hat, was schwerwiegende Auswirkungen auf Unternehmen, den Tourismus und die Verbraucher hatte; in der Erwägung, dass die britische Zivilluftfahrtbehörde dem Thomas-Cook-Konzern im April 2019 erneut eine Betriebsgenehmigung für zwölf Monate ausgestellt hat;
- F. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten gezielte Maßnahmen angekündigt haben, um ihre Tourismusbranche zu unterstützen und so die nachteiligen Auswirkungen des Zusammenbruchs des Thomas-Cook-Konzerns abzumildern; in der Erwägung, dass bisher kein Unterstützungsmechanismus der EU ausgelöst worden ist;

⁽⁷⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽⁸⁾ ABl. C 93 vom 24.3.2017, S. 336.

⁽⁹⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0449.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- G. in der Erwägung, dass der Tourismus etwa 4 % des BIP der EU ausmacht, etwa 12,3 Millionen Arbeitnehmer in der Tourismusbranche beschäftigt sind und mindestens 5 % aller Arbeitsplätze darauf entfallen (mehr als 27 Millionen Arbeitnehmer und fast 12 % aller Arbeitsplätze, wenn man die Verbindungen zu anderen Branchen berücksichtigt); in der Erwägung, dass Europa das weltweit beliebteste Reiseziel ist und der Marktanteil im Jahr 2018 50,8 % betrug; in der Erwägung, dass sich der (direkte und indirekte) Anteil des Tourismus am gesamten BIP der EU-28 auf 10,3 % beläuft und bis 2027 voraussichtlich auf 11,2 % des BIP steigen wird;
- H. in der Erwägung, dass die Tourismusbranche eine große Vielfalt an Dienstleistungen und Berufen umfasst, in denen Mobilität von zentraler Bedeutung ist, und aufgrund des persönlichen Charakters der Tätigkeiten in dieser Branche eine große Zahl von Beschäftigten benötigt; in der Erwägung, dass der Tourismus starke Impulse für viele andere Wirtschaftsbereiche liefert; in der Erwägung, dass die Branche von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Selbstständigen dominiert wird, deren Tätigkeiten Arbeitsplätze und Wohlstand in Regionen schaffen, die stark vom Tourismus abhängig sind; in der Erwägung, dass die Tourismusbranche für Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen, die nicht vorhergesagt werden können, besonders anfällig ist;
- I. in der Erwägung, dass die EU seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon befugt ist, die Maßnahmen von Mitgliedstaaten im Tourismusbereich zu unterstützen oder zu ergänzen; in der Erwägung, dass im EU-Haushalt dennoch keine spezifische Haushaltslinie für den Tourismus vorgesehen ist, was vom Parlament in seiner Entschließung vom 14. November 2018 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 gefordert wurde, in der es sich für die Einführung einer besonderen Mittelzuweisung für nachhaltigen Tourismus ausspricht;
- J. in der Erwägung, dass in der Tourismusbranche starke Nachfrage nach einer verstärkten Koordinierung auf Unionsebene und nach einer klaren Tourismuspolitik der EU mit einer angemessenen haushaltstechnischen Unterstützung besteht;
- K. in der Erwägung, dass der Tourismus eine Schlüsselbranche für die Wirtschaft und die Beschäftigung in der EU ist und dass sich daher in den Prioritäten der neuen Kommission, insbesondere in derjenigen, wonach „eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ gefördert werden soll, die Bedeutung der Branche und ihre Bedürfnisse widerspiegeln sollten;
- L. in der Erwägung, dass die Einstellung der Geschäftstätigkeit von Thomas Cook einen starken wirtschaftlichen Schaden für die Tourismusbranche, die Beschäftigung und die lokalen Gemeinschaften zur Folge hatte und dazu geführt hat, dass einige Gebiete der EU-Mitgliedstaaten ihre Luftverkehrsanknüpfung verloren haben; in der Erwägung, dass daher angemessene Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu verbessern und dafür zu sorgen, dass Europa weiterhin das weltweit wichtigste Reiseziel bleibt und der Tourismus auch künftig ein Motor für das Wachstum und die nachhaltige Entwicklung der europäischen Städte und Regionen ist;
- M. in der Erwägung, dass Fluggäste ein Recht darauf haben, dass Leistungen wie geplant erbracht werden, zumal sie bereits vor Erbringung der Dienstleistung für das Flugticket gezahlt haben; in der Erwägung, dass Fluggäste unbedingt verständlich, genau und rechtzeitig informiert werden müssen und dass diese Informationen für alle zugänglich sein müssen; in der Erwägung, dass es vielen Verbrauchern nicht klar war, über welche Entschädigungsansprüche sie verfügen und welche Teile ihrer Buchungen von ihrer Versicherung abgedeckt werden;
- N. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 15. Januar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zu Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen⁽¹⁾ die Kommission aufgefordert hat, ihm so bald wie möglich und nach Anhörung der Sozialpartner einen Vorschlag für einen Rechtsakt über Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen zu unterbreiten;
1. ist sehr besorgt über die 600 000 Menschen, die weit weg von zu Hause festsaßen und von denen viele an ihrem Zielort keinerlei Angebot für eine alternative Rückreise vorfanden, was eine enorme Rechtsunsicherheit in der Branche und einen erheblichen Mangel an Schutz für die Verbraucher zu Tage treten ließ; ist ebenso besorgt angesichts der Tausenden von Beschäftigten europaweit, die ihre Arbeitsplätze verloren haben, angesichts der Tausenden von Zulieferern und Tochterunternehmen vor Ort, bei denen es sich größtenteils um KMU handelt und die aufgrund des Zusammenbruchs von Thomas Cook vor schwerwiegenden finanziellen Problemen stehen, und angesichts der schädlichen Auswirkungen dieses Zusammenbruchs auf die lokalen Wirtschaften und Gemeinschaften und auf das Ansehen und den Ruf Europas als weltweit wichtigstes Reiseziel;
 2. weist darauf hin, dass der Thomas-Cook-Konzern in verschiedenen Bereichen wie Unterkunft, Beförderung und Freizeitaktivitäten tätig war, die sich auf verschiedene Arten von Verbrauchern und Unternehmen auswirkten, weswegen für seinen Zusammenbruch verschiedene Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gelten;
 3. fordert die zuständigen Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass den entlassenen Arbeitskräften von Thomas Cook die bereits verdienten Arbeitsentgelte vollständig ausgezahlt werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0005.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

4. beglückwünscht die Mitgliedstaaten dazu, wie rasch sie Notfallpläne für eine wirksame Rückholung der betroffenen Reisenden durchgeführt haben, und nimmt weitere Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen der Insolvenz von Thomas Cook auf die Arbeitnehmer in der Tourismusbranche zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, zu bewerten, wie mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften und den entsprechenden Gesetzen der Mitgliedstaaten auf diese massive Rettungsaktion eingegangen wurde, und zu prüfen, wie sie sich rasch und effizient beteiligen könnte, wenn es künftig zu einer ähnlichen Situation kommen sollte;
5. fordert die zuständigen Behörden auf, eine Analyse der Gründe für die Insolvenz von Thomas Cook durchzuführen und dabei zu berücksichtigen, dass die negative Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens den britischen Behörden bereits bekannt war, um festzustellen, ob es möglich gewesen wäre, Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um seinen plötzlichen Zusammenbruch zu verhindern; ist davon überzeugt, dass dies dazu beitragen dürfte, künftige Krisen vorherzusehen und Strategien für die Minderung der Risiken in einer für die EU so wichtigen Branche festzulegen;
6. betont, dass eine bessere Überwachung der Finanzlage von Luftfahrtunternehmen durch die nationalen Aufsichtsbehörden notwendig ist, um zu verhindern, dass europäische Fluggäste Opfer solcher Ausfälle werden, da seit Anfang 2017 32 Luftfahrtunternehmen in Insolvenz gegangen sind; weist darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 derzeit Gegenstand einer Folgenabschätzung ist, die einen Abschnitt über die Verpflichtung von Luftfahrtunternehmen umfasst, eine Betriebsgenehmigung zu erlangen; fordert die Kommission auf, eine Überarbeitung dieser Verordnung in Betracht zu ziehen, um die Behörden in die Lage zu versetzen, die Finanzlage von Luftfahrtunternehmen besser zu überwachen und zu kontrollieren und auf kritische Situationen zu reagieren;
7. fordert die Kommission auf, Finanzierungsinstrumente der EU, mit denen der der Branche entstandene Schaden ausgeglichen und dazu beigetragen werden könnte, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und ein hohes Maß an Verbraucherschutz sicherzustellen, zu ermitteln und einen raschen und wirksamen Zugang zu ihnen zu ermöglichen; stellt fest, dass die durch die Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns ausgelöste Krise kein isoliertes Ereignis ist und sich in Zukunft durchaus wiederholen könnte; fordert die Kommission daher auf zu bewerten, ob spezielle Maßnahmen ergriffen werden können, um zu verhindern, dass es wieder zu derartigen Situationen kommt, um den Verbraucherschutz und die Fluggastrechte weiter zu stärken;
8. fordert die Kommission auf, Tourismus in die Prioritäten ihrer Strategie einzubeziehen und das Verkehrsportfolio in „Verkehr und Tourismus“ umzubenennen;
9. weist auf die Möglichkeiten hin, die der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für Arbeitnehmer bietet, die infolge weitreichender Strukturveränderungen arbeitslos geworden sind; fordert die von der Insolvenz von Thomas Cook betroffenen Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten des EGF voll auszuschöpfen, insbesondere in Bezug auf Gruppenanträge von KMU; fordert die Kommission auf, diese Anträge innerhalb der in der EGF-Verordnung festgelegten Frist so rasch wie möglich zu bearbeiten und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen die erforderliche Unterstützung zu gewähren;
10. betont, dass die Tourismusdienste in den vom Tourismus abhängigen Regionen und insbesondere Hotels die Erbringung von Dienstleistungen eingeplant hatten, da vor dem Zusammenbruch des Thomas-Cook-Konzerns bereits viele Reservierungen für die nächste Tourismussaison getätigt worden waren, und stellt daher fest, dass die Mitgliedstaaten Unterstützung leisten müssen, um den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf viele Unternehmen zu begegnen; fordert die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zudem auf, die Instrumente des Europäischen Sozialfonds und anderer Instrumente auf EU-Ebene sowie auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene zu nutzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf der Grundlage der für die jeweiligen Fonds festgelegten Prioritäten regelmäßig spezifische Ausschreibungen für die Tourismusbranche zu veröffentlichen;
11. bekräftigt, dass es wichtig ist, eine EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus mit koordinierten und konkreten Maßnahmen auszuarbeiten, zum Beispiel einen Mechanismus für das Krisenmanagement und Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit in der Tourismusbranche; fordert die Kommission auf, in ihrem nächsten Haushaltsplanentwurf eine eigene Haushaltlinie für die Tourismusbranche einzuführen, wie vom Parlament für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 gefordert;
12. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, staatliche Beihilfen, mit denen die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen, Städte, Regionen und Reiseziele sowie die schwerwiegenden Auswirkungen auf die Beschäftigung gemindert werden können, als letztes Mittel in Betracht zu ziehen;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer die Löhne und Altersversorgungsleistungen, auf die sie Anspruch haben, erhalten;
14. betont, wie wichtig es ist, für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Verkehrsdienstleistungen zu sorgen, ein hohes Maß an Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz beizubehalten und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Tourismusbranche zu verbessern;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

15. ist davon überzeugt, dass die europäische Tourismusbranche die ausgezeichneten Möglichkeiten, die die digitalen Technologien und der digitale Binnenmarkt bieten, viel besser nutzen muss; fordert diesbezüglich die Kommission auf, Unternehmen in der EU die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, um ihnen den Übergang zu einer digitalen Wirtschaft und neuen Geschäftsmodellen sowohl durch die einschlägige Finanzierung und durch Schulungen als auch durch die Förderung des digitalen unternehmerischen Denkens zu erleichtern;
16. betont die Bedeutung eines auf gegenseitigem Vertrauen und geteilter Verantwortung beruhenden fortlaufenden sozialen Dialogs auf allen Ebenen als eines der besten Instrumente für die Suche nach einvernehmlichen Lösungen und gemeinsamen Ansätzen bei der Vorhersage, Abwendung und Bewältigung von Umstrukturierungsprozessen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Sozialpartner bei der Ausarbeitung aller entsprechenden Maßnahmen zu konsultieren; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der von nationalen Behörden und von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften angewandten Maßnahmen sowie der Maßnahmen von KMU in dieser Branche bewährte Verfahren zu ermitteln, um eine gemeinsame EU-Strategie für die Tourismusbranche zu entwickeln; bekräftigt seine Forderung, dass die Kommission im Einklang mit den in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2013 zu Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen⁽¹²⁾ enthaltenen detaillierten Empfehlungen nach Anhörung der einschlägigen Sozialpartner einen Vorschlag für einen Rechtsakt über das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung sowie über die Antizipation und Bewältigung von Umstrukturierungen unterbreitet;
17. fordert die Kommission und den Rat auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu bewerten und zu treffen, um die Interessen der EU zu verteidigen, ähnlichen Situationen künftig vorzubeugen und aus den gewonnenen Erfahrungen Lehren für die Aushandlung künftiger Luftverkehrsabkommen zu ziehen;
18. fordert die Kommission auf, das Parlament über alle neuen einschlägigen Informationen zur Insolvenz von Thomas Cook auf dem Laufenden zu halten; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, zu wissen, ob die zuständigen Genehmigungsbehörden die finanzielle Situation von Thomas Cook bewertet haben, ob finanzielle Probleme festgestellt wurden und ob Maßnahmen hätten ergriffen werden können, um zu verhindern, dass Tausende von Reisenden fernab ihrer Heimat festsitzen;
19. fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines hohen Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzniveaus im Falle von Unternehmensinsolvenzen in Erwägung zu ziehen; fordert den Rat auf, möglichst bald seinen Standpunkt zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 im Hinblick auf die Durchsetzung der Fluggastrechte und Beschränkungen der Haftung von Luftfahrtunternehmen anzunehmen und den vom Parlament im Februar 2014 angenommenen Standpunkt zu billigen; bedauert, dass der Rat in den letzten fünf Jahren keine Einigung erzielen konnte;
20. betont erneut, dass im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 im Hinblick auf die Durchsetzung der Fluggastrechte und die Haftung von Luftfahrtunternehmen verpflichtende Mechanismen zur Aufrechterhaltung des derzeit geltenden Schutzes der Fluggäste bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz erforderlich sind, unter anderem indem Luftfahrtunternehmen Garantiefonds einrichten oder Versicherungsverträge abschließen, durch die Unterstützungsleistungen, Rückerstattungen, Ausgleichsleistungen und Umbuchungen sichergestellt werden; betont, dass Fluggäste, die eine eigenständige Leistung wie einen einzelnen Flug gebucht haben, den gleichen Schutz genießen sollten wie Fluggäste, die eine Pauschalreise gebucht haben, zumal die Verbraucher in zunehmendem Maße auf Flügen nur den Sitzplatz buchen; fordert daher eine Harmonisierung höchster Verbraucherrechtsstandards in der Verkehrs-, Beherbergungs- und Tourismusbranche;
21. fordert die Kommission auf, Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die bestmögliche Vorgehensweise zur Bewältigung von Betriebsschließungen zu erleichtern, und ihnen naheulegen, Beispiele aus Rechtsvorschriften zu prüfen, um nach Möglichkeit die Suche nach einem Käufer zu organisieren, damit Unternehmen trotz der Entscheidung der ursprünglichen Eigentümer, den Geschäftsbetrieb einzustellen, weitergeführt werden;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹²⁾ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 23.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

P9_TA(2019)0048

Aktueller Stand hinsichtlich der Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen — öffentliche länderbezogene Berichterstattung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (2016/0107(COD)) — öffentliche länderspezifische Berichterstattung (2019/2882(RSP))

(2021/C 202/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (COM(2016)0198), der am 12. April 2016 von der Kommission unterbreitet wurde und unter der Bezeichnung „öffentliche länderspezifische Berichterstattung“ bekannt ist,
 - unter Hinweis auf die von ihm am 4. Juli 2017 angenommenen Änderungen an dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen am 27. März 2019 verabschiedeten Standpunkt zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 294 Absätze 2 und 3 sowie auf Artikel 50 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0146/2016),
 - unter Hinweis auf die im Januar 2017 abgegebene Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - unter Hinweis auf seine an den Rat gerichtete Anfrage zur mündlichen Beantwortung vom 6. Februar 2018 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Anhörungen der designierten Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission, Valdis Dombrovskis ⁽⁴⁾ und Margrethe Vestager ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, die auch als vierte Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) bekannt ist ⁽⁶⁾,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Artikel 50 Absatz 1 AEUV die Rechtsgrundlage für den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen — öffentliche länderspezifische Berichterstattung — bildet;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0284.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0309.

⁽³⁾ O-000015/2018 (B8-0013/2018).

⁽⁴⁾ Ausführlicher Sitzungsbericht abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/resources/library/media/20191008RES63730/20191008RES63730.pdf>.

⁽⁵⁾ Ausführlicher Sitzungsbericht abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/resources/library/media/20191009RES63801/20191009RES63801.pdf>.

⁽⁶⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- B. in der Erwägung, dass das Parlament bereits am 4. Juli 2017 den Berichterstattern das Mandat erteilte, auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Rechtsausschusses in interinstitutionelle Trilogverhandlungen einzutreten;
- C. in der Erwägung, dass während der vorangegangenen Ratsvorsitze trotz 18 Sitzungen von Ratsarbeitsgruppen und Treffen der Attachés noch kein inhaltlich ausgereifter Kompromisstext die Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter erreicht hat; in der Erwägung, dass der Rat daher bisher noch nicht in Trilogverhandlungen eingetreten ist;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament schließlich am 27. März 2019 vor dem Ende der vorangegangenen Wahlperiode seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat;
- E. in der Erwägung, dass mit Artikel 89 der vom Europäischen Parlament und vom Rat 2013 verabschiedeten vierten Eigenkapitalrichtlinie die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten eingeführt wurde, von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zu verlangen, jährlich — aufgeschlüsselt nach Ländern und Drittländern, in denen sie über eine Niederlassung verfügen — Angaben wie etwa über die Art der Tätigkeiten und den Belegenheitsort, Umsatz, Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger, Gewinn oder Verlust vor Steuern, Steuern auf Gewinn oder Verlust sowie erhaltene staatliche Beihilfen auf konsolidierter Basis für jedes Geschäftsjahr offenzulegen;
1. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Blockade im Rat zu überwinden, die erste Lesung des Vorschlags für eine öffentliche länderspezifische Berichterstattung im Rat abzuschließen und interinstitutionelle Verhandlungen mit dem Parlament aufzunehmen, um das Gesetzgebungsverfahren so bald wie möglich abzuschließen und dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Genüge zu tun;
 2. fordert den finnischen Ratsvorsitz nachdrücklich auf, die Arbeiten an dem Vorschlag für eine öffentliche länderspezifische Berichterstattung auf der Grundlage des vom Parlament in erster Lesung angenommenen Standpunkts wieder aufzunehmen und ihnen Priorität einzuräumen, damit der Vorschlag vom Ausschuss der Ständigen Vertreter geprüft werden kann;
 3. begrüßt, dass die neue Kommission ihre uneingeschränkte Unterstützung für die zügige Verabschiedung des Vorschlags für eine öffentliche länderspezifische Berichterstattung bekräftigt hat;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. Oktober 2019

P9_TA(2019)0049

Der türkische Militäreinsatz im Nordosten Syriens und seine Folgen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zum türkischen Militäreinsatz im Nordosten Syriens und seinen Folgen (2019/2886(RSP))

(2021/C 202/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Oktober 2019 zur Türkei,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 14. Oktober 2019 zu Syrien,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) und insbesondere ihre Erklärung vom 9. Oktober 2019 zu den jüngsten Entwicklungen im Nordosten Syriens und ihre Bemerkungen bei der Ankunft bei der und während der Pressekonferenz im Anschluss an die Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 14. Oktober 2019,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Syrien und seine Entschließung vom 14. März 2019 zu einer europäischen Regelung für Sanktionen bei Verstößen gegen die Menschenrechte ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten Deutschlands, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, des Europäischen Parlaments und des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Oktober 2019,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Türkei und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. Oktober 2019 zum Nordosten Syriens,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Sprechers der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Rupert Colville, vom 11. und 15. Oktober 2019 zu Syrien,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs der NATO vom 14. Oktober 2019,
- unter Hinweis auf das Kommuniqué der Arabischen Liga vom 12. Oktober 2019 zum türkischen Militäreinsatz im Nordosten Syriens,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 14. März 2017 zu Elementen einer EU-Strategie für Syrien (JOIN(2017)0011) und auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 3. April 2017 zu einer EU-Strategie für Syrien,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen und alle Übereinkommen der Vereinten Nationen, zu deren Vertragsstaaten die Türkei und Syrien zählen,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere auf die Resolution 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, und auf das Genfer Kommuniqué von 2012,
- unter Hinweis auf die Resolution 71/248 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 2016 zur Einrichtung eines internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung,
- unter Hinweis auf das Römische Statut und die Gründungsdokumente des Internationalen Strafgerichtshofs sowie die wegweisende Einrichtung internationaler Gerichte in der Vergangenheit, etwa des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Sondergerichtshofs für den Libanon;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0215.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- unter Hinweis auf das Memorandum zur Einrichtung von Deeskalationszonen in der Arabischen Republik Syrien, das am 6. Mai 2017 von Iran, Russland und der Türkei unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,
 - unter Hinweis auf den NATO-Vertrag von 1949,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen von 1993,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. März 2015 zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch ISIL/Da'esh,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 2019 zu dem Bericht 2018 der Kommission über die Türkei (?), in der es empfiehlt, dass die Kommission und der Rat im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei offiziell aussetzen,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Türkei nach der Entscheidung des US-amerikanischen Präsidenten Donald Trump, die Truppen der Vereinigten Staaten aus dem Nordosten Syriens abzuziehen, am 9. Oktober 2019 unter Verstoß gegen das Völkerrecht eine Militärintvasion (Operation Friedensquelle) in den von den Syrischen Demokratischen Kräften kontrollierten Gebieten Syriens eingeleitet hat; in der Erwägung, dass dies auf beiden Seiten der Grenze zu zahlreichen zivilen und militärischen Todesopfern und nach Angaben der Vereinten Nationen zur Vertreibung von mindestens 300 000 Bürgern, darunter 70 000 Kinder, geführt hat; in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ungeachtet der Geschlossenheit der EU noch keine Maßnahmen in Reaktion auf die Krise ergriffen hat;
- B. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und die Türkei am 18. Oktober 2019 eine sofortige fünftägige Waffenruhe in der syrischen Grenzregion verkündet haben; in der Erwägung, dass diese Übereinkunft vorübergehender Natur ist, da sich die Türkei nicht zu einem Truppenabzug aus dem Nordosten Syriens bereit erklärt hat; in der Erwägung, dass nach wie vor unklar ist, wie es um die Umsetzung der Waffenruhe bestellt ist; in der Erwägung, dass am 22. Oktober 2019 ein Treffen der Präsidenten Erdoğan und Putin stattgefunden hat;
- C. in der Erwägung, dass der Rat den türkischen Militäreinsatz verurteilt und sich verpflichtet hat, mit Blick auf den Verkauf von Waffen an die Türkei Maßnahmen zu ergreifen; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten der EU den Verkauf von Waffen an die Türkei gemäß den Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/CFSP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (?) bereits offiziell ausgesetzt haben;
- D. in der Erwägung, dass der Rat angesichts der Lage in Syrien eine Reihe restriktiver Maßnahmen beschlossen hat, die sich gegen Personen richten, die für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich sind, sowie gegen Personen und Organisationen, die mit ihnen verbunden sind; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund der Militäroffensive der Türkei im Nordosten Syriens Sanktionen gegen türkische Ministerien und hochrangige türkische Regierungsbeamte verhängt haben;
- E. in der Erwägung, dass das unilaterale militärische Vorgehen der Türkei jeder rechtlichen Grundlage entbehrt und den achtjährigen Konflikt in Syrien lediglich verschärft; in der Erwägung, dass die Folgen des Einsatzes die Anstrengungen der internationalen Allianz gegen den Islamischen Staat (IS) enorm schmälern, zumal die Syrischen Demokratischen Kräfte im Rahmen der Allianz bei der Bekämpfung der immer noch aktiven IS-Kämpfer derzeit nach wie vor eine entscheidende Rolle spielen;
- F. in der Erwägung, dass der offizielle Standpunkt der EU darin besteht, sich nach wie vor für die Einheit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit des syrischen Staates einzusetzen; in der Erwägung, dass diese Ziele nur im Wege eines echten politischen Übergangs im Einklang mit der Resolution 2254 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Genfer Kommuniqué von 2012, das von den syrischen Parteien im Rahmen des Genfer Prozesses unter Federführung der Vereinten Nationen ausgehandelt wurde, sichergestellt werden können; in der Erwägung, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien und das syrische Verhandlungskomitee unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Einigung über die Einrichtung eines glaubwürdigen, ausgewogenen und integrativ orientierten Verfassungsausschusses erzielt hatten, der in Bezug auf den Krieg in Syrien eine politische Lösung ausarbeiten sollte, dessen Zusammentreten aufgrund des einseitigen militärischen Vorgehens der Türkei aber nunmehr möglicherweise verhindert wird;

(?) Angenommene Texte, P8_TA(2019)0200.

(?) ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- G. in der Erwägung, dass es konkrete Berichte über Tötungen, Einschüchterungen, Misshandlungen, Entführungen, Plünderungen und die Besetzung von Häusern der Zivilbevölkerung durch von der Türkei unterstützte bewaffnete Gruppen gibt und Berichten zufolge Zivilisten aufgrund ihrer vorgeblichen Zugehörigkeit zu spezifischen kurdischen Gruppen von diesen bewaffneten Gruppen unter Gewalteinsatz aus ihren Häusern vertrieben oder an Kontrollposten festgenommen werden; in der Erwägung, dass nach Angaben der Vereinten Nationen über außergerichtliche Hinrichtungen durch die Kämpfer der mit der Türkei verbündeten bewaffneten Gruppe „Ahrar al-Scharqija“ berichtet wird; in der Erwägung, dass Hevrîn Xelef, eine bekannte kurdische Politikerin, Berichten zufolge von Kämpfern der Ahrar al-Scharqija gefoltert und hingerichtet wurde;
- H. in der Erwägung, dass die Truppen von Baschar al-Assad nach dem Abzug der US-Truppen am 14. Oktober 2019 und der Zustimmung der kurdischen Streitkräfte zu einer von Russland vermittelten Vereinbarung im Hinblick darauf, einem türkischen Angriff Einhalt zu gebieten, zum ersten Mal nach sieben Jahren in eine Reihe von Städten im Nordosten Syriens eingezogen sind; in der Erwägung, dass die genauen Einzelheiten der Vereinbarung zwischen Damaskus und den Kurden nach wie vor unklar sind; in der Erwägung, dass an den Frontlinien zwischen den Stellungen der türkischen und der syrischen Armee unbestätigten Berichten zufolge russische Soldaten patrouillieren, um die Parteien auseinanderzuhalten;
- I. in der Erwägung, dass von der Türkei unterstützte Streitkräfte anscheinend mit Phosphormunition eingesetzt haben; in der Erwägung, dass in Krankenhäusern in Tall Tamr und Al-Hassaka aufgenommene Fotos und Videos Kinder mit schweren chemischen Verätzungen zeigen; in der Erwägung, dass die Türkei entsprechende Anschuldigungen zurückgewiesen hat; in der Erwägung, dass die Syrischen Demokratischen Kräfte internationale Organisationen ersucht haben, Sachverständige zur Untersuchung dieser Frage zu entsenden; in der Erwägung, dass die Chemiewaffeninspektoren der Vereinten Nationen eigenen Angaben zufolge damit begonnen haben, Informationen im Zusammenhang mit den Anschuldigungen zu sammeln;
- J. in der Erwägung, dass zu den vom Assad-Regime und seinen Verbündeten sowie vom IS und anderen terroristischen Gruppen während des Syrien-Konflikts begangenen Verstößen unter anderem Chemiewaffenangriffe, Angriffe auf die Zivilbevölkerung, außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und Misshandlung, Verschleppungen, willkürliche Massenverhaftungen, Kollektivstrafen, Angriffe auf medizinisches Personal sowie der Entzug von Nahrung, Wasser und medizinischer Hilfe zählen; in der Erwägung, dass es sich hierbei um Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord handelt und bislang keine Strafen verhängt wurden;
- K. in der Erwägung, dass Berichten zufolge Hunderte mutmaßliche Mitglieder des IS, darunter einige Unionsbürger, im Zuge der türkischen Offensive mit ihren Familien aus dem Gewahrsam der Syrischen Demokratischen Kräfte entkommen sind; in der Erwägung, dass es für die die Sicherheit in der Region und in der EU von wesentlicher Bedeutung ist, dass sie daran gehindert werden, wieder in den Kampf zu ziehen und Terror zu verbreiten; in der Erwägung, dass die Syrischen Demokratischen Kräfte eigenen Angaben zufolge etwa 10 000 Kämpfer des IS in ihrer Gewalt haben; in der Erwägung, dass sich derzeit die überwiegende Mehrheit der Tausenden europäischen Kinder von IS-Kämpfern in drei verschiedenen Lagern (Al Haul, Roj und Ain Issa) im Nordosten Syriens aufhält und diese Lager besonders stark von der türkischen Offensive betroffen sind;
- L. in der Erwägung, dass die Einrichtung von Sicherheitszonen in Syrien Anlass zu ernsthafter Sorge hinsichtlich der Sicherheit der Menschen gibt, die im Zuge des Konflikts vertrieben werden oder unter Umständen aus der Türkei umgesiedelt werden sollen; in der Erwägung, dass mit der Vertreibung von Menschen, etwa mit dem Ziel einer demografischen Umwälzung, eindeutig gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wird und dass sich aufgrund der Vertreibung unter Umständen die demografische und ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung ändert; in der Erwägung, dass Sicherheitszonen im Zusammenhang mit militärischen Konflikten für Zivilisten oft zu „Kriegsgebieten“ werden;
- M. in der Erwägung, dass aus mehreren Provinzen glaubwürdige Berichte darüber zu vernehmen sind, dass die türkischen Staatsorgane seit Juli 2019 willkürlich zahlreiche Syrer verhaftet haben und unter Zwang in den Norden Syriens zurückgeführt haben und damit gegen die internationale Verpflichtung der Türkei verstoßen haben, niemanden an einen Ort zurückzuschicken, an dem eindeutig Verfolgung, Folter oder andere Formen der Misshandlung drohen oder gar Lebensgefahr besteht;
- N. in der Erwägung, dass die türkischen Staatsorgane seit dem Beginn der Militärintervention unter Rückgriff auf die türkischen Antiterrorgesetze unerbittlich gegen all jene vorgehen, die Kritik an dem Militäreinsatz üben; in der Erwägung, dass die türkischen Staatsorgane Ermittlungen in Bezug auf mehr als 500 Konten in den sozialen Medien wegen angeblicher Verbreitung terroristischer Propaganda eingeleitet haben; in der Erwägung, dass dem türkischen Innenminister zufolge bereits 121 Personen für Veröffentlichungen in sozialen Medien, in deren Rahmen sie den Militäreinsatz infrage stellten, inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass seit Beginn des Einsatzes mehr als 150 Mitglieder der Demokratischen Partei der Völker (HDP) verhaftet wurden;
- O. in der Erwägung, dass die meisten internationalen Hilfsorganisationen aufgrund von Sicherheitsbedenken gezwungen sind, ihre Arbeit zu unterbrechen und internationale Mitarbeiter zu evakuieren; in der Erwägung, dass auch die Behinderung eines sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugangs für humanitäre Hilfe, Evakuierung und medizinische Versorgung einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen mehrere Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen darstellt; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen und ihre Partner nach wie vor humanitäre Hilfsgüter an Zehntausende Menschen ausliefern, die im Zuge der Gewalt vertrieben wurden;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- P. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft sowie die Staaten dazu verpflichtet sind, diejenigen, die für während des Syrien-Konflikts verübte Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte verantwortlich sind, zur Verantwortung zu ziehen, und zwar sowohl nach dem Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit als auch nach einzelstaatlichem Recht; in der Erwägung, dass dies entweder über bestehende nationale und internationale Gerichte und Gerichtshöfe oder auch über internationale noch einzurichtende Ad-hoc-Strafgerichtshöfe geschehen kann;
- Q. in der Erwägung, dass die Zollunion zwischen der Türkei und der EU 1995 in Kraft trat und seitdem unverändert fortbesteht; in der Erwägung, dass der Wert des bilateralen Handels seither um mehr als das Vierfache gestiegen ist; in der Erwägung, dass die Türkei 2018 wie auch zuvor der fünfgrößte Handelspartner der EU war und dass die EU mit Abstand der wichtigste Handelspartner der Türkei und ihre wichtigste Quelle ausländischer Direktinvestitionen ist; in der Erwägung, dass die EU die Initiative zur Modernisierung der Zollunion im Jahr 2018 aufgrund der beunruhigenden politischen Entwicklungen in der Türkei ausgesetzt hat;
- R. in der Erwägung, dass die Türkei nach wie vor ein wichtiger Partner der EU, ein Mitglied der NATO und ein wichtiger Akteur im Rahmen der syrischen Krise und in der Region ist; in der Erwägung, dass die Vertragsparteien gemäß Artikel 1 des NATO-Vertrags verpflichtet sind, alle internationalen Streitigkeiten, an denen sie beteiligt sind, mit friedlichen Mitteln beizulegen, ohne den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Gerechtigkeit zu gefährden, und in ihren internationalen Beziehungen von jeglicher Androhung oder Anwendung von Gewalt, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, abzusehen;
1. verurteilt auf das Schärfste den unilateralen Militäreinsatz der Türkei im Nordosten Syriens, der einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, die Stabilität und Sicherheit der gesamten Region gefährdet, weiteres Leid für die bereits schwer vom Krieg gezeichneten Menschen verursacht und der zu einer Massenvertreibung der Zivilbevölkerung führt sowie auch zu einem Wiedererstarken des IS, der nach wie vor eine Bedrohung für Syrien, die Türkei, die gesamte Region und die EU, aber auch weltweit darstellt, beitragen könnte und den Zugang zu humanitärer Hilfe verhindert;
 2. fordert die Türkei auf, ihren Militäreinsatz im Nordosten Syriens unverzüglich und dauerhaft zu beenden und sämtliche Streitkräfte aus dem syrischen Hoheitsgebiet abzuziehen; weist darauf hin, dass der Militäreinsatz keine Lösung für die eigentlichen Sicherheitsbedenken des Landes bewirken wird; fordert, dass das humanitäre Recht, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, uneingeschränkt geachtet und den lokalen und internationalen humanitären Organisationen ungehinderter Zugang gewährt wird;
 3. bekundet seine Solidarität mit den Kurdischen und allen anderen Bewohnern der Region; weist auf den wichtigen Beitrag hin, den die Syrischen Demokratischen Kräfte und insbesondere die ihnen angehörenden Frauen als Verbündete im Kampf gegen den IS geleistet haben sowie dazu, die Bedeutung der Freiheit und der bürgerlichen Rechte für die Entwicklung des sozialen, politischen und kulturellen Lebens in der mehrheitlich von Kurden bewohnten Region Syriens zu bekräftigen;
 4. fordert die VP/HR auf, den Standpunkt der EU den türkischen Staatsorganen darzulegen und die Grundlage für eine starke und umfassende Reaktion der EU auf diese Krise zu schaffen; fordert sie nachdrücklich auf, einen Dialog mit den türkischen Staatsorganen anzustrengen, der auf eine rasche Deeskalation der Lage und die Ausarbeitung einer dauerhaften Lösung für die Krise ausgerichtet ist; hebt hervor, dass die EU alle verfügbaren Optionen der Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern im Rahmen der Vereinten Nationen prüfen sollte;
 5. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die Türkei am 17. Oktober 2019 auf eine vorläufige Waffenruhe geeinigt haben; ist jedoch besorgt dahingehend, dass eine türkische Besetzung der „Sicherheitszone“ im Nordosten Syriens durch die Bestimmungen dieser Einigung eine Legitimierung erfahren könnte; ist darüber hinaus zutiefst besorgt darüber, dass die Einigung nicht nur die Vertreibung lokaler Bevölkerungsgruppen, etwa von Kurden, Jesiden und Assyrern sowie der turkmenischen, armenischen, arabischen und übrigen Minderheiten, erfordert, sondern auch deren Ansiedlung in Gebieten mit arabischer Mehrheit vorsieht, was zu neuen Spannungen und Bedrohungen für die Sicherheit der Zivilbevölkerung führen würde;
 6. betont nachdrücklich, dass es eine globale politische Lösung des syrischen Konflikts geben sollte, und zwar auf der Grundlage der Anerkennung der Einheit, Souveränität und territorialen Integrität des syrischen Staates unter uneingeschränkter Achtung der Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen der syrischen Gesellschaft und im Rahmen der Resolution 2254 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Genfer Kommuniqués von 2012, das die syrischen Parteien im Rahmen des Genfer Prozesses unter Führung der Vereinten Nationen ausgehandelt haben und die Grundlage für einen echten politischen Übergang schafft;
 7. begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Verfassungsausschusses und die Anstrengungen des Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Syrien, Geir O. Pedersen, und weist darauf hin, dass der Verfassungsausschuss eine glaubwürdige, ausgewogene und integrativ orientierte Grundlage für den politischen Prozess in Syrien bieten soll, der frei von externer Einflussnahme ist; fordert, dass alle einschlägigen Akteure aus dem Nordosten Syriens umfassend in diesen Prozess einbezogen werden; weist erneut darauf hin, dass eine dauerhafte Lösung des Konflikts nicht auf militärischem Wege erreicht werden kann, und fordert alle involvierten Parteien auf, den Resolutionen des

Donnerstag, 24. Oktober 2019

Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umfassend Rechnung zu tragen und somit die Kampfhandlungen umgehend einzustellen, alle Belagerungen aufzuheben, den humanitären Helfern landesweit umfassenden, ungehinderten Zugang zu gewähren und sie allseits zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erneut um die Annahme einer Resolution zu ersuchen, die dem Rat ein zielorientiertes Handeln ermöglicht und letztendlich auf die Einrichtung einer Schutzzone in Nordsyrien zum Wohl der dort lebenden Menschen unter Aufsicht der Vereinten Nationen abzielt;

8. weist erneut auf die schwerwiegenden Folgen hin, die eine weitere Eskalation und Destabilisierung der Region sowohl für die Region selbst als auch für die EU mit sich bringen, da damit Sicherheitsrisiken, humanitäre Krisen und Migrationsströme einhergehen; fordert die Kommission auf, die EU in jeglicher Weise auf eine optimale Reaktion auf jede erdenkliche Situationen vorzubereiten und das Europäische Parlament über sämtliche Folgen einer weiteren Eskalation und Destabilisierung der Region zu informieren;

9. bedauert, dass sich der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 14. Oktober 2019 nicht auf ein EU-weites Waffenembargo gegen die Türkei einigen konnte; begrüßt dessen ungeachtet die Entscheidung mehrerer Mitgliedstaaten der EU, die Genehmigung von Waffenausfuhren in die Türkei zu stoppen, fordert sie jedoch nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Aussetzung auch auf Ausfuhren, die bereits genehmigt wurden, sowie auf noch nicht ausgelieferte Ausfuhren Anwendung findet; bekräftigt insbesondere, dass alle Mitgliedstaaten die in dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/CFSP des Rates über Waffenexporte festgelegten Regeln strikt einhalten müssen, einschließlich der verbindlichen Anwendung des Kriteriums 4 bezüglich der regionalen Stabilität; fordert die VP/HR nachdrücklich auf, angesichts der schwerwiegenden Anschuldigungen wegen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht für die Dauer des Militäreinsatzes und der Präsenz der Türkei in Syrien eine Initiative ins Leben zu rufen, die darauf abzielt, ein umfassendes EU-weites Waffenembargo gegen die Türkei, darunter auch Güter mit doppeltem Verwendungszweck, zu verhängen;

10. fordert den Rat auf, eine Reihe gezielter Sanktionen und Visaperren gegen türkische Amtsträger zu verhängen, die für Menschenrechtsverletzungen während des derzeitigen Militäreinsatzes der Türkei verantwortlich zeichnen, sowie einen entsprechenden Vorschlag für die türkischen Amtsträger vorzulegen, die für die Einschränkung der Grundrechte in der Türkei verantwortlich sind; fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für die umfassende Achtung des Beschlusses 2013/255/GASP⁽⁴⁾ des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Syrien zu sorgen, insbesondere was das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen der darin aufgeführten Personen und die Einreisebeschränkungen für Personen, die von dem Regime in Syrien profitieren oder dieses unterstützen, angeht;

11. lehnt die Pläne der Türkei, entlang der Grenze im Nordosten Syriens eine sogenannte Sicherheitszone einzurichten, entschieden ab; betont, dass die gewaltsame Verbringung syrischer Flüchtlinge oder Binnenvertriebener in dieses Gebiet einem schwerwiegenden Verstoß gegen das vertraglich verankerte internationale Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht und den Grundsatz der Nichtzurückweisung gleichkäme; weist erneut darauf hin, dass die Rückführung von Flüchtlingen sicher, freiwillig und menschenwürdig erfolgen muss und dass derartige Maßnahmen angesichts der derzeitigen Umstände kategorisch ausgeschlossen sind; bekräftigt, dass die EU in diesen Gebieten keinerlei Hilfe für Stabilisierung oder Entwicklung leisten darf; betont, dass ethnische und religiöse Gruppen in Syrien das Recht haben, auch künftig in Würde und Sicherheit in ihrer historischen, angestammten Heimat zu leben bzw. in diese zurückzukehren;

12. fordert den Rat auf, die Annahme angemessener, zielgerichteter wirtschaftlicher Maßnahmen gegen die Türkei zu prüfen, die allerdings keine Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft, Menschen, die bereits stark von der Wirtschaftskrise des Landes betroffen sind, die Lage der syrischen Flüchtlinge und die künftige Teilnahme türkischer Studenten an europäischen Austauschprogrammen, etwa Erasmus+, haben dürfen; fordert den Rat auf, zur Verhinderung einer weiteren Eskalation im Nordosten Syriens die Aussetzung der Handelspräferenzen im Rahmen des Abkommens über landwirtschaftliche Erzeugnisse und als letztes Mittel die Aussetzung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei als abschreckende Maßnahme zu erwägen;

13. weist darauf hin, dass sich das Parlament in den letzten Jahren aktiv für die Kürzung der Mittel aus dem Instrument für Heranführungshilfe II (IPA) wegen mangelnder Achtung der Menschenrechte eingesetzt hat; kommt zu dem Schluss, dass die derzeitigen Maßnahmen der Staatsorgane der Türkei gegen europäische Werte verstoßen; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass für die Finanzierung des laufenden Militäreinsatzes und für die Zwangsrückführung syrischer Flüchtlinge in die sogenannte Sicherheitszone keine EU-Gelder verwendet werden;

14. ist äußerst besorgt über den mutmaßlichen Einsatz von weißem Phosphor durch die türkischen Streitkräfte und/oder ihre Stellvertretertruppen gegen die Zivilbevölkerung, der nach Völkerrecht verboten ist; unterstützt vorbehaltlos die Bemühungen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW), die mit der Untersuchung des möglichen Einsatzes von weißem Phosphor begonnen hat; fordert, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

⁽⁴⁾ Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14).

Donnerstag, 24. Oktober 2019

15. fordert die Türkei auf, dafür zu sorgen, dass die Stellvertretermilizen für die von ihnen begangenen Gräueltaten zur Rechenschaft gezogen werden, wozu auch die Ermordung von Hevrîn Xelef und andere außergerichtliche Hinrichtungen gehören; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Dokumentation aller Verstöße im Nordosten Syriens zu unterstützen und darauf zu bestehen, dass diese Verstöße gründlich und unparteiisch untersucht und die Täter strafrechtlich verfolgt werden;

16. zeigt sich äußerst besorgt angesichts von Berichten, denen zufolge Hunderte IS-Gefangene, darunter viele ausländische Kämpfer, im Zuge der türkischen Offensive aus den Lagern in Nordsyrien fliehen konnten, was die Gefahr eines erneuten Erstarkens des IS erhöht; fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, Notfallpläne für die Sicherheitsbedrohungen auszuarbeiten, die von der möglichen Rückkehr ausländischer Kämpfer des IS ausgehen, und die Strafverfolgung dieser Personen für die von ihnen begangenen Gräueltaten im Einklang mit den internationalen Normen einzuleiten; fordert die nationalen Nachrichten- und Sicherheitsdienste auf, verstärkte Wachsamkeit bezüglich der möglichen Rückkehr von ausländischen Kämpfern und ihren Familien walten zu lassen;

17. ist besorgt angesichts der dramatischen Lage und des Schicksals der europäischen Kinder der Kämpfer des Islamischen Staates in Nordsyrien; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Lage und den Bedürfnissen dieser Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen und somit sicherzustellen, dass ihre Grundrechte gewahrt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei allen Entscheidungen, die die Kinder betreffen, vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen;

18. bekräftigt erneut, dass es die Bemühungen der Internationalen Allianz gegen den IS, der auch die Türkei angehört, unterstützt; betont, dass die Allianz und die Streitkräfte ihrer syrischen Verbündeten bei der Offensive gegen den IS in Syrien deutliche Fortschritte erzielt haben, verleiht allerdings seiner Sorge darüber Ausdruck, dass diese Fortschritte durch den unilateralen Militäreinsatz der Türkei beeinträchtigt werden;

19. begrüßt die Zusage der EU, auch künftig humanitäre Hilfe für die Nachbarländer Syriens bereitzustellen, insbesondere für Jordanien, den Libanon, die Türkei, Irak und Ägypten, die nach wie vor Millionen von Flüchtlingen Zuflucht bieten; hält es für nicht hinnehmbar, dass der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan Flüchtlinge benutzt, um die EU zu erpressen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich in viel höherem Maße bei der gemeinsamen Übernahme von Verantwortung zu engagieren, sodass Flüchtlinge aus den syrischen Kriegsgebieten auch über die unmittelbaren Nachbarstaaten hinaus Schutz im Rahmen von Neuansiedlungsmaßnahmen erhalten können; betont, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung in vollem Umfang geachtet werden muss; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, der kurdischen Regionalregierung im Irak zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie den Zustrom von Flüchtlingen aus Syrien bewältigen kann;

20. stellt fest, dass die Sicherheitsbedenken der Türkei legitim sind, weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass diese Bedenken mithilfe politischer und diplomatischer Mittel im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Rechts, und nicht durch militärische Maßnahmen ausgeräumt werden müssen;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, der Türkei, den Mitgliedern der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien und allen am Konflikt beteiligten Parteien zu übermitteln und die Übersetzung dieses Textes in das Arabische und Türkische zu veranlassen.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

P9_TA(2019)0050

Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien (2019/2883(RSP))

(2021/C 202/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018, mit denen die am 26. Juni 2018 vom Rat angenommenen Schlussfolgerungen zum Thema „Erweiterung sowie Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess“ gebilligt wurden und der Weg für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen im Juni 2019 vorgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2019, in denen er beschloss, spätestens im Oktober 2019 auf die Frage der Empfehlungen der Kommission, Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien aufzunehmen, zurückzukommen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. und 18. Oktober 2019, in denen er beschloss, vor dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan im Mai 2020 in Zagreb auf die Frage der Erweiterung zurückzukommen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Mai 2019 über die EU-Erweiterungspolitik (COM(2019)0260) und die beigefügten Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Albania 2019 Report“ (Bericht 2019 über Albanien, SWD(2019)0215) bzw. dem Titel „North Macedonia 2019 Report“ (Bericht 2019 über Nordmazedonien, SWD(2019)0218),
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Albanien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, insbesondere jene vom 15. Februar 2017⁽¹⁾ und 29. November 2018⁽²⁾ zu den Berichten 2016 bzw. 2018 der Kommission über Albanien, sowie vom 14. Juni 2017⁽³⁾ und 29. November 2018⁽⁴⁾ zu den Berichten 2016 bzw. 2018 der Kommission über die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bzw. Nordmazedonien,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Februar 2018 mit dem Titel „Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan“ (COM(2018)0065),
- unter Hinweis darauf, dass Albanien 2009 der NATO beigetreten ist und Nordmazedonien gerade dabei ist, das 30. Mitglied der NATO zu werden,
- unter Hinweis auf die bei dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2018 abgegebene Erklärung von Sofia und die ihr als Anlage beigefügte Prioritätenagenda von Sofia,
- unter Hinweis auf das gemeinsame Schreiben der Präsidenten Tusk, Sassoli und Juncker und der gewählten Kommissionspräsidentin von der Leyen vom 3. Oktober 2019 zu der Eröffnung von Beitrittsgesprächen mit Nordmazedonien und Albanien,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Oktober 2013 mit dem Titel „Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2013–2014“ (COM(2013)0700),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Thessaloniki vom 19. und 20. Juni 2003 zu den Aussichten der Westbalkanländer auf einen Beitritt zur Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess,

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 122.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0481.

⁽³⁾ ABl. C 331 vom 18.9.2018, S. 88.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0480.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

- unter Hinweis auf das endgültige Abkommen über die Beilegung der in den Resolutionen 817 (1993) und 845 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten Differenzen, die Kündigung des Interimsabkommens von 1995 und die Begründung einer strategischen Partnerschaft zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 17. Juni 2018, die auch als Prespa-Abkommen bekannt ist,
 - unter Hinweis auf die Entscheidung des Europäischen Rates vom 16. Dezember 2005, Nordmazedonien den Status eines Bewerberlandes im Hinblick auf die EU-Mitgliedschaft zu gewähren, sowie auf die Entscheidung des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014 Albanien den Status eines Bewerberlandes zu gewähren,
 - unter Hinweis auf die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den beiden betroffenen Ländern, Albanien und Nordmazedonien, andererseits,
 - unter Hinweis auf die zwischen den vier größten politischen Parteien am 2. Juni und 15. Juli 2015 in Skopje erzielte politische Vereinbarung (die sogenannte Pržino-Vereinbarung) und die Einigung zwischen den vier Parteien vom 20. Juli und 31. August 2016 über deren Umsetzung,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Thessaloniki 2003 seine Unterstützung für die künftige Integration der Westbalkanländer in europäische Strukturen betonte und erklärte, dass ihre letztendliche Mitgliedschaft in der Union hohe Priorität für die EU habe und dass die Balkanstaaten fester Bestandteil eines geeinten Europas sein würden;
- B. in der Erwägung, dass die EU auf dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 17. Mai 2017 ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Perspektive des Westbalkans auf eine EU-Mitgliedschaft bekräftigt hat;
- C. in der Erwägung, dass die Aussicht auf EU-Mitgliedschaft einen grundlegenden Anreiz für Reformen in den Ländern des westlichen Balkans darstellt; in der Erwägung, dass der Erweiterungsprozess eine entscheidende Rolle bei der Stabilisierung des westlichen Balkans spielt, der als eine Region von strategischer Bedeutung für die EU gilt;
- D. in der Erwägung, dass es sowohl in Nordmazedonien als auch in Albanien einen politischen Konsens und eine breite Unterstützung der Öffentlichkeit für den EU-Beitrittsprozess gibt;
- E. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und gutnachbarschaftliche Beziehungen von wesentlicher Bedeutung für das Vorankommen der Länder auf dem Weg zum EU-Beitritt sind;
- F. in der Erwägung, dass jeder Beitrittskandidat individuell auf der Grundlage seiner eigenen Verdienste bewertet wird und dass der Zeitplan für den Beitritt und der Verlauf der Verhandlungen dadurch bestimmt werden sollte, wie schnell und in welcher Qualität Reformen umgesetzt werden;
- G. in der Erwägung, dass Albanien 2009 einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft gestellt hat und dass ihm 2014 der Status eines Bewerberlandes gewährt wurde; in der Erwägung, dass die Kommission 2016 empfohlen hat, Beitrittsverhandlungen mit Albanien aufzunehmen; in der Erwägung, dass Nordmazedonien 2004 einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft gestellt hat und dass ihm 2005 der Status eines Bewerberlandes gewährt wurde; in der Erwägung, dass die Kommission seit 2009 mehrfach empfohlen hat, förmliche Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien aufzunehmen;
- H. in der Erwägung, dass dies nach dem Europäischen Rat vom Juni 2018 und 2019 das dritte Mal ist, dass sich der Europäische Rat als unfähig erwiesen hat, einen positiven Beschluss über die Erweiterung zu fassen; in der Erwägung, dass der Europäische Rat beschlossen hat, vor dem Gipfeltreffen EU-Westbalkan im Mai 2020 in Zagreb auf die Frage der Erweiterung zurückzukommen;
- I. in der Erwägung, dass Nordmazedonien vor dem Prespa-Abkommen mit Griechenland unter seinem früheren Namen im August 2017 den sogenannten „Freundschaftsvertrag“ mit Bulgarien unterzeichnet hat, durch den den bilateralen Kontroversen zwischen den beiden Ländern ein Ende gesetzt wurde und sie einander über eine auf die EU ausgerichtete Partnerschaft näher gebracht wurden;
- J. in der Erwägung, dass bei der Justizreform in Albanien im Hinblick auf mehr Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Professionalität und Effizienz der Rechtsprechungsorgane des Landes und die Stärkung des Vertrauens der Bürger in die Justiz gute Erfolge erzielt wurden; in der Erwägung, dass die Reformen als die umfassendsten Bemühungen in diesem Bereich gelten müssen, auch im Vergleich zu dem, was alle anderen Länder in der Region auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft erreichen müssen;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

K. in der Erwägung, dass in Nordmazedonien als Reaktion auf den Aufschub des Beschlusses über die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Land eine vorgezogene Neuwahl verkündet wurde;

1. bekundet seine tiefe Enttäuschung darüber, dass die EU es wegen der Blockade Frankreichs, Dänemarks und der Niederlande nicht vermocht hat, eine Einigung über die Aufnahme von Beitrittsgesprächen mit Nordmazedonien und Albanien zu erzielen, da beide Länder erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um die Anforderungen der EU für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zu erfüllen;

2. lobt Nordmazedonien für seine historische und zufriedenstellende Beilegung schwieriger, ungelöster bilateraler Probleme und die Förderung gutnachbarschaftlicher Beziehungen, insbesondere über das Prespa-Abkommen mit Griechenland und den Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit mit Bulgarien; fordert den Rat auf, die positiven Botschaften dieser Abkommen und die kontraproduktiven Wirkungen seines Beschlusses auf die politische Stabilität, die regionale Zusammenarbeit und die friedliche Koexistenz zu berücksichtigen, und beglückwünscht darüber hinaus die Republik Nordmazedonien zu ihrem Beitrag zum Frieden auf dem Balkan und dazu, dass sie ein leuchtendes Beispiel dafür gegeben hat, wie man friedliche Lösungen für lang währende Konflikte finden kann; fordert, dass die Jean-Monet-Dialoge mit dem Parlament von Nordmazedonien als einem wichtigen Unterstützungsinstrument fortgesetzt werden;

3. begrüßt, dass Albanien seine Entschlossenheit bewiesen hat, die EU-Reformagenda voranzubringen, und greifbare und nachhaltige Ergebnisse vorweisen kann, und begrüßt auch die Justizreformen, die Albanien durchgeführt hat; billigt uneingeschränkt die Empfehlung der Kommission zu Albanien in Anerkennung dieser ermutigenden Reformbemühungen; ist der Ansicht, dass durch die zügige Einleitung des Screening-Verfahrens und die rasche Aufnahme der Beitrittsgespräche die Reformdynamik aufrechterhalten und verstärkt würde; ist der Auffassung, dass die Aufnahme von Verhandlungen einen mächtigen Katalysator für die Umsetzung von Reformen und die Konsolidierung demokratischer Institutionen darstellen und einen Beitrag zur Stärkung der Kontrolle durch die EU, der Rechenschaftspflicht und der vollständigen Achtung der Rechte von Minderheiten sowohl in Albanien als auch in Nordmazedonien leisten würde;

4. betont, dass ein solches Zaudern ein strategischer Fehler ist und die Glaubwürdigkeit der EU beschädigt, da die Integration von für den Beitritt infrage kommenden Ländern der EU hilft, ihre internationale Rolle zu wahren und ihre Interessen zu schützen, zumal durch Fortschritte auf dem Weg zum EU-Beitritt auch der Wandel in den Bewerberländern selbst vorangebracht wird; stellt zudem fest, dass die Erweiterungspolitik der EU das wirksamste Instrument des auswärtigen Handelns der Union ist und dass die weitere Aushöhlung dieser Politik zu einer zunehmend instabilen Lage in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU führen könnte;

5. stellt fest, dass eine mögliche Reform des Erweiterungsprozesses nicht diejenigen Länder, die bereits die Anforderungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erfüllen, behindern sollte, und stellt darüber hinaus fest, dass Bewerberländer auf der Grundlage ihrer eigenen Verdienste anhand objektiver Kriterien bewertet werden müssen, und nicht aufgrund Erwägungen innerstaatlicher politischer Agenden in einzelnen Mitgliedstaaten, und dass der Zeitplan für den Beitritt dadurch bestimmt wird, wie schnell und in welcher Qualität Reformen umgesetzt werden;

6. weist nochmals darauf hin, dass der Konsens über die Erweiterung erneuert wurde, da er vom Europäischen Rat im Dezember 2006 gebilligt und anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2016 bestätigt wurde;

7. hebt hervor, dass das Unvermögen der EU, Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, zur Folge hatte, dass in Nordmazedonien eine vorgezogene Neuwahl angesetzt wurde, wodurch wiederum jene an Glaubwürdigkeit eingebüßt haben, die Kompromisse geschlossen haben; ist der Auffassung, dass dies eine negative Botschaft für mögliche Bewerberländer im Bezug auf gutnachbarschaftliche Beziehungen ist; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass dadurch andere außenpolitische Akteure, deren Tätigkeit möglicherweise mit den Werten und Interessen der EU nicht im Einklang stehen, engere Kontakte sowohl zu Nordmazedonien als auch zu Albanien anstreben könnten;

8. begrüßt die Schlussfolgerungen des Treffens der führenden politischen Kräfte Nordmazedoniens vom 20. Oktober 2019, in denen die Zusage des Landes bekräftigt wird, den Prozess des Beitritts zur EU fortzusetzen, und betont wird, für Nordmazedonien gebe es keine Alternative;

9. betont, dass von diesem Beschluss ein Warnsignal an andere Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer im westlichen Balkan ausgeht und dadurch der Einflussnahme durch andere Akteure Tür und Tor geöffnet wird und dass er die Umsetzung proeuropäischer Reformen in anderen Beitrittsländern verlangsamen oder sogar vollständig zum Erliegen bringen könnte;

10. erinnert daran, dass die Jugend in der Region hohe Erwartungen an den EU-Beitritt hat, und ist der Ansicht, dass eine Zukunft ohne eine klare Perspektive dazu führen könnte, dass viele die Region verlassen;

Donnerstag, 24. Oktober 2019

11. bedauert, dass durch diesen Beschluss die Bemühungen des Europäischen Parlaments im Erweiterungsprozess und im Rahmen der Strategie für den westlichen Balkan untergraben werden;
 12. bedauert, dass die Mitgliedstaaten nicht in der Lage waren, zu einem einstimmigen Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen zu gelangen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Verantwortungsbewusstsein gegenüber Albanien und Nordmazedonien zu zeigen und bei ihrem nächsten Treffen einen einstimmigen positiven Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen zu fassen, wobei die Konsequenzen eines Nichttätigwerdens zu berücksichtigen sind;
 13. vertritt die Auffassung, dass die neue Kommission umgehend eine Bestandsaufnahme der Erweiterungspolitik durchführen, dabei den Auswirkungen des unlängst gefassten Beschlusses des Rates Rechnung tragen und zudem die Vorteile der Erweiterung sowohl für die Bewerberländer als auch für die Mitgliedstaaten herausstellen sollte; ist außerdem der Ansicht, dass die Kommission ihre Strategie für den westlichen Balkan vom Februar 2018 entsprechend neu bewerten und ändern sollte;
 14. weist erneut darauf hin, dass gemäß Artikel 49 EUV jeder europäische Staat beantragen kann, Mitglied der Europäischen Union zu werden, sofern er sich an die Kopenhagener Kriterien und die Grundsätze der Demokratie hält, die Grundfreiheiten, Menschenrechte und Minderheitenrechte achtet und die Rechtsstaatlichkeit wahrt;
 15. fordert, dass das Europäische Parlament seine Aktivitäten zur Unterstützung der Demokratie (Jean-Monnet-Dialoge und Kapazitätsaufbau) in der Region weiter intensiviert, damit die dortigen Parlamente ihre Aufgabe, demokratische Reformen maßgeblich voranzubringen und die in die EU gesetzten Hoffnungen der Bürger der Region Wirklichkeit werden zu lassen, uneingeschränkt wahrnehmen können;
 16. fordert in diesem Zusammenhang und als Reaktion auf die Blockade im Europäischen Rat, dass das Europäische Parlament einen regionalen parlamentarischen Dialog mit der Führung der Parlamente der Westbalkanstaaten einberuft, um eine Strategie dafür zu entwerfen, wie die Parlamente die EU-Reformagenda vorantreiben und konkrete Maßnahmen treffen können, mit denen sie den in die EU gesetzten Hoffnungen der Menschen in der Region gerecht werden;
 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der EU sowie den Regierungen und Parlamenten Nordmazedoniens und Albaniens sowie aller anderen Beitrittsländer zu übermitteln.
-

Dienstag, 22. Oktober 2019

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2019)0036

Ausführung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der EU im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (12412/2019 — C9-0139/2019 — 2019/0186(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Zustimmung)

(2021/C 202/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates (12412/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0139/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltsausschusses (A9-0018/2019),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 10. Oktober 2019

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2019)0023

Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Serbien *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien durch Eurojust (10334/2019 — C9-0041/2019 — 2019/0807(CNS))

(Zustimmung)

(2021/C 202/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (10334/2019),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0041/2019),
 - gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 2,
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0009/2019),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

P9_TA(2019)0024

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019: Senkung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen entsprechend dem aktualisierten Bedarf auf der Ausgabenseite sowie Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 der Europäischen Union zum Gesamthaushaltsplan 2019: Senkung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen infolge eines aktualisierten Ausgabenbedarfs und einer Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) (11733/2019 — C9-0114/2019 — 2019/2037(BUD))

(2021/C 202/20)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, der am 12. Dezember 2018 endgültig erlassen wurde⁽²⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁽³⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽⁴⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019, der von der Kommission am 2. Juli 2019 angenommen wurde (COM(2019)0610),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019, der vom Rat am 3. September 2019 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (11733/2019 — C9-0114/2019),
 - gestützt auf Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0012/2019),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 der Aktualisierung der Ausgaben- und der Einnahmenseite des Haushaltsplans entsprechend den jüngsten Entwicklungen dient;

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 7.3.2019.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- B. in der Erwägung, dass durch den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 auf der Ausgabenseite die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen der Haushaltslinien in Teilrubrik 1a „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“, Teilrubrik 1b „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ und Rubrik 2 „Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen“ um 112 Mio. EUR bzw. 67,5 Mio. EUR gekürzt werden; in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 zwecks Anpassung des Haushalts 2019 einiger Organe infolge der Verschiebung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf den 31. Oktober 2019 außerdem eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen in Rubrik 5 um 11,9 Mio. EUR vorsieht;
- C. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 auf der Einnahmenseite eine Aktualisierung der Vorausschätzung der traditionellen Eigenmittel (d. h. Zölle und Zuckerabgaben), der Bemessungsgrundlagen für die Mehrwertsteuer (MwSt.) und das Bruttonationaleinkommen (BNE) und der Veranschlagung der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und ihrer Finanzierung mit der sich daraus ergebenden Änderung bei der Aufteilung der Eigenmittelbeiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt betrifft;
1. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis; bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Haushalt der Union nicht mit genügend Mitteln ausgestattet ist, um den dringenden Bedürfnissen und Herausforderungen, mit denen sie — ebenso wie ihre Bürger — konfrontiert ist, gerecht zu werden;
 2. nimmt die Neuverteilung der Eigenmittel zur Kenntnis, die aufgrund der Aktualisierung der Vorausschätzung der traditionellen Eigenmittel und der Mehrwertsteuer sowie der Aktualisierung der Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich notwendig wurde;
 3. nimmt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 zur Kenntnis;
 4. vertritt die Auffassung, dass mit dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans nur ein Zweck verfolgt werden sollte; stellt fest, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 ein zweifacher Zweck verfolgt wird, nämlich einerseits die Freigabe von Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen für Haushaltslinien unter den Teilrubriken 1a — „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ und 1b — „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ sowie den Rubriken 3 — „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ und 4 — „Europa in der Welt“ sowie für den Solidaritätsfonds der Europäischen Union und andererseits die Aufstockung der Haushaltsmittel einiger Organe für das Jahr 2019 aufgrund der Verschiebung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf den 31. Oktober 2019; stellt fest, dass der dringlichste Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 die Anpassung der Haushaltsmittel einiger Organe für das Jahr 2019 aufgrund der Verschiebung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf den 31. Oktober 2019 ist; billigt daher diese Anpassungen, lehnt jedoch die vorgeschlagene Freigabe von Mitteln für Verpflichtungen ab;
 5. beschließt, den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 wie im Folgenden dargelegt abzuändern;
 6. ersucht die Kommission, einen neuen Vorschlag vorzulegen, der darauf abzielt, dass die potenziellen Einsparungen, die in ihrem Vorschlag für den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 ausgemacht wurden, und neu ausgemachte Mittel, die nicht in Anspruch genommen werden, umgeschichtet und zur Finanzierung wichtiger Programme der Union, bei denen Mittel fehlen, verwendet werden;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit den Abänderungen des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

ANLAGE: ABÄNDERUNGEN 1 — 16 ZUM HAUSHALTSPLAN

Abänderung 1

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 04 02 63 01 — Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltswurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02 63 01	1.2.31	23 333 097	19 454 600	15 033 097	19 454 600	8 300 000		23 333 097	19 454 600
Reserve									
Insgesamt		23 333 097	19 454 600	15 033 097	19 454 600	8 300 000		23 333 097	19 454 600

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 2

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 12 02 04 — Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltswurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02 04	1.1.DAG	19 158 256	19 158 256	16 668 256	16 668 256	2 490 000	2 490 000	19 158 256	19 158 256
Reserve									
Insgesamt		19 158 256	19 158 256	16 668 256	16 668 256	2 490 000	2 490 000	19 158 256	19 158 256

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 3

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 12 02 05 — Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02 05	1.1.DAG	12 374 234	12 374 234	10 014 234	10 014 234	2 360 000	2 360 000	12 374 234	12 374 234
Reserve									
Insgesamt		12 374 234	12 374 234	10 014 234	10 014 234	2 360 000	2 360 000	12 374 234	12 374 234

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 4

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 12 02 06 — Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02 06	1.1.DAG	27 235 160	27 235 160	13 565 160	13 565 160	13 670 000	13 670 000	27 235 160	27 235 160
Reserve									
Insgesamt		27 235 160	27 235 160	13 565 160	13 565 160	13 670 000	13 670 000	27 235 160	27 235 160

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 5

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 13 06 01 — Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 06 01	9.0.3	343 551 794	343 551 794	313 803 159	343 551 794	29 748 635		343 551 794	343 551 794
Reserve									
Insgesamt		343 551 794	343 551 794	313 803 159	343 551 794	29 748 635		343 551 794	343 551 794

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 6

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 18 01 04 05 — Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01 04 05	3.0.12	250 000	250 000	130 000	130 000	120 000	120 000	250 000	250 000
Reserve									
Insgesamt		250 000	250 000	130 000	130 000	120 000	120 000	250 000	250 000

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 7

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 18 02 03 — Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 03	3.0.DAG	293 185 279	293 185 279	293 185 279	293 185 279			293 185 279	293 185 279
Reserve		19 321 000	19 321 000	7 200 000	7 200 000	12 121 000	12 121 000	19 321 000	19 321 000
Insgesamt		312 506 279	312 506 279	300 385 279	300 385 279	12 121 000	12 121 000	312 506 279	312 506 279

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 8

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 18 03 01 01 — Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03 01 01	3.0.1	377 106 629	527 969 782	377 106 629	527 969 782			377 106 629	527 969 782
Reserve		460 000 000	94 500 000	452 800 000	87 300 000	7 200 000	7 200 000	460 000 000	94 500 000
Insgesamt		837 106 629	622 469 782	829 906 629	615 269 782	7 200 000	7 200 000	837 106 629	622 469 782

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 9

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 23 03 01 01 — Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03 01 01	3.0.6	28 256 000	23 200 000	28 256 000	23 200 000			28 256 000	23 200 000
Reserve		105 900 000	46 560 000	70 900 000	20 170 000	35 000 000	26 390 000	105 900 000	46 560 000
Insgesamt		134 156 000	69 760 000	99 156 000	43 370 000	35 000 000	26 390 000	134 156 000	69 760 000

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 10

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 23 03 02 01 — Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03 02 01	3.0.6	4 100 000	3 700 000	4 100 000	3 700 000			4 100 000	3 700 000
Reserve		9 300 000	6 200 000	9 300 000	6 029 486		170 514	9 300 000	6 200 000
Insgesamt		13 400 000	9 900 000	13 400 000	9 729 486		170 514	13 400 000	9 900 000

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 11

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 23 03 02 02 — Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03 02 02	3.0.6	15 700 000	12 846 000	15 700 000	12 846 000			15 700 000	12 846 000
Reserve		2 000 000	2 000 000	2 000 000	p.m.		2 000 000	2 000 000	2 000 000
Insgesamt		17 700 000	14 846 000	17 700 000	12 846 000		2 000 000	17 700 000	14 846 000

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch eine globale Mittelübertragung gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 12

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 33 03 05 — Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 03 05	3.0.DAG	4 911 000	4 911 000	3 911 000	3 911 000	1 000 000	1 000 000	4 911 000	4 911 000
Reserve									
Insgesamt		4 911 000	4 911 000	3 911 000	3 911 000	1 000 000	1 000 000	4 911 000	4 911 000

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 13

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 40 02 41 — Getrennte Mittel**Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:**

	MFR	Haushaltsentwurf 2019		Standpunkt des Rates = EBH Nr. 4/2019		Differenz		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 02 41	—	757 529 650	326 288 650	703 208 650	278 407 136	54 321 000	47 881 514	757 529 650	326 288 650
Reserve									
Insgesamt		757 529 650	326 288 650	703 208 650	278 407 136	54 321 000	47 881 514	757 529 650	326 288 650

Begründung:

Wiedereinsetzung der früheren Zahlen des Haushaltsplans 2019 im laufenden Haushaltsjahr im Hinblick auf etwaige Anpassungen durch einen umfassenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans gegen Jahresende und wenn andere Faktoren berücksichtigt werden können, die in den kommenden Wochen zutage treten könnten.

Abänderung 14

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 03 01 11 — Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)**Der Stellenplan ist wie folgt zu ändern:**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)					
	Haushaltsplan 2019		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019		Geänderter Haushaltsplan 2019	
	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen
AD 16		1		1		1
AD 15		1		1		1

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)					
	Haushaltsplan 2019		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019		Geänderter Haushaltsplan 2019	
	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen
AD 14		6		6		6
AD 13		2		2		2
AD 12		8		8		8
AD 11		12		12		12
AD 10		12		12		12
AD 9		22		22		22
AD 8		26		26		26
AD 7		19		17		19
AD 6		22		20		22
AD 5		13		7		13
<i>Zwischensumme AD</i>		144		134		144
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6		3		3		3
AST 5		4		4		4
AST 4		2		2		2

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)					
	Haushaltsplan 2019		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019		Geänderter Haushaltsplan 2019	
	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen
AST 3		1		1		1
AST 2		1		1		1
AST 1						
<i>Zwischensumme AST</i>		11		11		11
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>Zwischensumme AST/SC</i>						
Insgesamt		155		145		155

Begründung:

Wiedereinsetzung des Haushaltsplans 2019

Abänderung 15

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 03 01 12 — Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Der Stellenplan ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)					
	Haushaltsplan 2019		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019		Geänderter Haushaltsplan 2019	
	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen
AD 16		1		1		1
AD 15		1		1		1
AD 14		2		2		2
AD 13		5		5		5
AD 12		11		11		11
AD 11		17		14		17
AD 10		17		14		17
AD 9		17		19		17
AD 8		19		12		19
AD 7		12		14		12
AD 6		7		7		7
AD 5						
<i>Zwischensumme AD</i>		<i>109</i>		<i>100</i>		<i>109</i>
AST 11						
AST 10		1		1		1
AST 9		1		1		1
AST 8		3		3		3

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)					
	Haushaltsplan 2019		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019		Geänderter Haushaltsplan 2019	
	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen
AST 7		3		3		3
AST 6		3		3		3
AST 5		3		3		3
AST 4		1		1		1
AST 3						
AST 2						
AST 1						
<i>Zwischensumme AST</i>		15		15		15
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>Zwischensumme AST/SC</i>						
Insgesamt		124		115		124

Begründung:

Wiedereinsetzung des Haushaltsplans 2019

Abänderung 16

EINZELPLAN III — KOMMISSION

Artikel 03 01 13 — Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Der Stellenplan ist wie folgt zu ändern:

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)					
	Haushaltsplan 2019		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019		Geänderter Haushaltsplan 2019	
	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen
AD 16		1		2		1
AD 15		2		3		2
AD 14		6				6
AD 13		2		1		2
AD 12		7		7		7
AD 11		14		14		14
AD 10		17		17		17
AD 9		39		39		39
AD 8		30		30		30
AD 7		58		45		58
AD 6		10		10		10
AD 5		11		2		11
<i>Zwischensumme AD</i>		<i>197</i>		<i>170</i>		<i>197</i>
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		2		2		2

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)					
	Haushaltsplan 2019		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019		Geänderter Haushaltsplan 2019	
	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	Dauerplanstellen	Zeitplanstellen
AST 7		3		3		3
AST 6		3		3		3
AST 5		3		3		3
AST 4		1		1		1
AST 3		1		1		1
AST 2						
AST 1						
<i>Zwischensumme AST</i>		13		13		13
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>Zwischensumme AST/SC</i>						
Insgesamt		210		183		210

Begründung:

Wiedereinsetzung des Haushaltsplans 2019

Donnerstag, 10. Oktober 2019

P9_TA(2019)0025

Anpassungen der aus dem Flexibilitätsinstrument für 2019 in Anspruch genommenen Beträge zur Bewältigung der Migration, des Flüchtlingszustroms und der Sicherheitsbedrohungen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/276 in Bezug auf Anpassungen der aus dem Flexibilitätsinstrument für 2019 in Anspruch genommenen Beträge zur Bewältigung der Migration, des Flüchtlingszustroms und der Sicherheitsbedrohungen (COM(2019)0600 — C9-0029/2019 — 2019/2039(BUD))

(2021/C 202/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0600 — C9-0029/2019),
 - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2019/276 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2018 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Stärkung von Schlüsselprogrammen für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden Herausforderungen der Migration, des Flüchtlingszustroms und der Sicherheitsbedrohungen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, der am 12. Dezember 2018 endgültig erlassen wurde ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽³⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019, der am 2. Juli 2019 von der Kommission angenommen wurde (COM(2019)0610),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0013/2019),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und der Rat beschlossen haben, das Flexibilitätsinstrument im Jahre 2019 mit 1 164 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen, und zwar 179 Mio. EUR für Teilrubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) zur Stärkung von Schlüsselprogrammen für die Wettbewerbsfähigkeit, nämlich Horizont 2020 und Erasmus+, und 985,6 Mio. EUR für Rubrik 3, wie von der Kommission vorgeschlagen;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 vorgeschlagen hat, der Kürzungen bei den Mitteln für Verpflichtungen sowohl für die Teilrubrik 1a als auch für die Rubrik 3 vorsieht, wodurch sich der Bedarf für die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments im Jahr 2019 verringert;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission daher vorgeschlagen hat, die aus dem Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommenen Beträge um 1 090 Mio. EUR zu reduzieren, davon 160 Mio. EUR für Teilrubrik 1a und 930 Mio. EUR für Rubrik 3;

⁽¹⁾ ABl. L 54 vom 22.2.2019, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 7.3.2019.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Donnerstag, 10. Oktober 2019

- D. in der Erwägung, dass mit diesem vorgeschlagenen Beschluss über die Inanspruchnahme der Beschluss (EU) 2019/276 vom 12. Dezember 2018 geändert wird ⁽⁶⁾;
- E. in der Erwägung, dass die vorgeschlagenen Anpassungen infolge des Standpunkts des Parlaments zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2019 hinfällig geworden sind;
1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

⁽⁶⁾ Beschluss (EU) 2019/276 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2018 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Stärkung von Schlüsselprogrammen für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden Herausforderungen der Migration, des Flüchtlingsstroms und der Sicherheitsbedrohungen (ABl. L 54 vom 22.2.2019, S. 3).

Dienstag, 22. Oktober 2019

P9_TA(2019)0034

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) (COM(2019)0397 — C9-0109/2019 — 2019/0180(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 202/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0397),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0109/2019),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. September 2019 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0015/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2019)0180

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/1796.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 22. Oktober 2019

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Europäische Parlament fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union dafür zu sorgen, dass Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) insbesondere mit Blick auf Gruppenanträge von KMU aus einer oder mehreren Branchen flexibel angewendet wird.

Dienstag, 22. Oktober 2019

P9_TA(2019)0035

Fanggenehmigungen für Schiffe der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (COM(2019)0398 — C9-0110/2019 — 2019/0187(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 202/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0398),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0110/2019),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. September 2019 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0014/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2019)0187

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/1797.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 22. Oktober 2019

P9_TA(2019)0037

Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2019/501 und der Verordnung (EU) 2019/502 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnungen (EU) 2019/501 und (EU) 2019/502 (COM(2019)0396 — C9-0108/2019 — 2019/0179(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 202/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0396),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0108/2019),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. September 2019 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2019)0179

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnungen (EU) 2019/501 und (EU) 2019/502

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/1795.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 23. Oktober 2019

P9_TA(2019)0038

Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2020 — alle Einzelpläne

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2019 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (11734/2019 — C9-0119/2019 — 2019/2028(BUD))

(2021/C 202/25)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽¹⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽²⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽³⁾ („MFR-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2020, Einzelplan III — Kommission ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 2019 zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2020 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 5. Juli 2019 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (COM(2019)0400),
- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, der am 3. September 2019 festgelegt und am 13. September 2019 dem Europäischen Parlament zugeleitet wurde (11734/2019 — C9-0119/2019),
- unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris, das von der Europäischen Union am 5. Oktober 2016 ratifiziert wurde,
- unter Hinweis auf die Landscape-Analyse des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Maßnahmen der EU in den Bereichen Energie und Klimawandel“ (2017),

⁽¹⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0210.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0326.

Mittwoch, 23. Oktober 2019

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle — Eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018)0773),
- gestützt auf Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen der anderen beteiligten Ausschüsse,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0017/2019),

Einzelplan III

Allgemeiner Überblick

1. weist erneut darauf hin, dass es in seiner Entschließung vom 14. März 2019 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2020 eindeutige politische Prioritäten für den Haushaltsplan 2020 festgelegt hat, der als Brücke zum Europa der Zukunft fungieren und einen europäischen Mehrwert bieten soll; bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zu diesen Prioritäten und legt den folgenden Standpunkt dar, um sicherzustellen, dass genügend Mittel für ihre Umsetzung bereitgestellt werden;

2. bekräftigt den Standpunkt des Europäischen Parlaments, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2020 den Weg zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 ebnet und einen soliden Ausgangspunkt für den Start einer neuen Generation von Programmen und Strategien der EU bieten sollte; weist zudem darauf hin, dass das Jahr 2020 das letzte Jahr des derzeitigen MFR ist und daher der Union die letzte Möglichkeit bietet, der Erfüllung ihrer für diesen Zeitraum festgelegten politischen Verpflichtungen näher zu kommen, unter anderem der Verwirklichung des Klimaziels der EU und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sowie der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und dem Ziel der Union, spätestens 2050 eine CO₂-neutrale Wirtschaft zu erreichen; betont in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Auswirkungen von Strategien der EU auf die Gleichstellung der Geschlechter bei der Haushaltsplanung bewertet und einbezogen werden müssen, um eine durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und Chancengleichheit zu fördern;

3. nimmt zur Kenntnis, dass dem Standpunkt des Rates zum Haushaltsentwurf zufolge die Mittel für Verpflichtungen im Vergleich zum Vorschlag der Kommission um 1,51 Mrd. EUR gekürzt werden sollen; ist der Auffassung, dass die Kürzungen des Rates den Prioritäten der EU schlichtweg widersprechen, sie sich nicht mit den Abrufkapazitäten rechtfertigen lassen und damit alle spezifischen Aufstockungen, die das Europäische Parlament in den vergangenen Haushaltsjahren gefordert und durchgesetzt hat, zurückgenommen werden sollen; beschließt daher, generell die Mittel für alle vom Rat gekürzten Haushaltlinien sowohl für operative Ausgaben als auch für Verwaltungsausgaben entsprechend dem Haushaltsplanentwurf wieder einzusetzen und den Haushaltsplanentwurf als Ausgangspunkt für seinen Standpunkt zu betrachten;

4. ist fest davon überzeugt, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel so angegangen werden müssen, dass zugleich die Beschäftigung gesteigert wird und neue Arbeitsplätze entstehen sowie die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die nachhaltige Entwicklung gefördert und der soziale Wohlstand sichergestellt wird; betont, dass neue und aufstrebende Technologien von zentraler Bedeutung sind, um dieses Ziel zu verwirklichen; hebt hervor, dass die EU mit gutem Beispiel vorangehen und andere Staaten weltweit anregen sollte, ihre klimaschutzbezogenen Ausgaben zu erhöhen; begrüßt die eindringlichen Aufrufe zum Handeln der Staats- und Regierungschefs der EU beim kürzlich von den Vereinten Nationen ausgerichteten Klimagipfel sowie die unlängst von mehreren Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, mehr in Bereiche wie Energieeffizienz, erneuerbare Energie sowie nachhaltige Verkehrs- und Energieinfrastruktur zu investieren; ist der Ansicht, dass mit diesen Erklärungen konkrete Maßnahmen der Mitgliedstaaten einhergehen sollten, auch im Rahmen ihrer Beratungen im Rat;

5. weist erneut auf die Verpflichtungen hin, die die EU im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangen ist, sowie auf ihr Ziel, im Zeitraum 2014–2020 20 % der Mittel der Union für klimaschutzbezogene Ausgaben einzusetzen; weist darauf hin, dass 21 % der im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2020 vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen mit dem Klima im Zusammenhang stehen und zusätzlich mindestens 3,5 Mrd. EUR für klimaschutzbezogene Ausgaben eingesetzt werden müssten, um das Ziel von 20 % zu erreichen; bedauert, dass die Mittel, die der Union im Rahmen des Haushalts im derzeitigen MFR zur Verfügung stehen, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klima eigenständig anzugehen, begrenzt sind, und weist darauf hin, dass in diesem Bereich weitaus höhere Investitionen nötig sind — nach Schätzungen der Kommission jährlich 175 bis 290 Mrd. EUR; betont, dass alles daran gesetzt werden sollte, damit das Gesamtziel für den Unionshaushalt bis Ende 2020 so weit wie möglich erreicht wird;

6. betont, dass der Haushaltsplan 2020 die EU auf das noch ambitioniertere Ziel vorbereiten sollte, die Aspekte Klima und biologische Vielfalt im MFR 2021–2027 durchgängig zu berücksichtigen und so den Erwartungen der Unionsbürger gerecht zu werden; fordert eine transparentere, strengere und umfassendere Methodik, die im Einklang mit den auf internationaler Ebene eingeführten Methodiken ausgearbeitet wird und unter anderem überarbeitete Leistungsindikatoren für die Festlegung und Nachverfolgung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Klima und der biologischen Vielfalt umfasst; sieht dem konkreten Vorschlag für einen europäischen Grünen Deal, wie er in den politischen Leitlinien der

Mittwoch, 23. Oktober 2019

gewählten künftigen Kommissionspräsidentin umrissen ist, erwartungsvoll entgegen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf seine nachdrückliche Zusage hin, die Eigenmittelsysteme der Europäischen Union zu reformieren, wobei unter anderem eine Reihe neuer Eigenmittel eingeführt werden soll, die mit den wichtigsten politischen Prioritäten der EU, zu denen auch die Bewältigung des Klimawandels zählt, besser im Einklang stehen;

7. erinnert an die Zusage in seiner Entschließung vom März 2019, die Kommission um eine verbindliche Klausel in allen Handelsabkommen der EU mit Drittländern zu ersuchen, in der die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens von Paris zur Bekämpfung des Klimawandels gefordert wird;

8. ist daher der Ansicht, dass mit dem Haushalt für das Jahr 2020 ein erheblicher Beitrag zur Bewältigung der Umweltprobleme und des Klimawandels geleistet und der derzeitige Rückstand bei dem Ziel, im Zeitraum 2014–2020 20 % der Mittel der Union für Klimaschutzbezogene Ausgaben einzusetzen, so weit wie möglich aufgeholt werden sollte; empfiehlt daher, die Haushaltslinien verschiedener Rubriken, mit denen ein beträchtlicher Beitrag zu den angestrebten klimabezogenen Ausgaben geleistet wird, insbesondere der Teilrubrik 1a, mit mehr als 2 Mrd. EUR im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf erheblich aufzustocken; achtet sorgfältig darauf, dass diejenigen Haushaltslinien aufgestockt werden, die hervorragende Vollzugsquoten aufweisen und über die nötigen operativen Kapazitäten verfügen, um die zusätzlichen Mittel im Jahr 2020 in Anspruch zu nehmen;

9. betont, dass junge Menschen nach wie vor eine übergeordnete Priorität für den Haushalt der Union darstellen; betont, dass trotz der positiven Entwicklungen in Richtung eines Rückgangs der Jugendarbeitslosigkeit in der Union die mangelnden Zukunftsperspektiven für junge Menschen in bestimmten Teilen der Union eine wirkliche soziale Notlage bedeuten, wobei erhebliche Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen bestehen; beschließt daher, die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen gegenüber dem Vorschlag der Kommission aufzustocken, um unter anderen für einen reibungslosen Übergang zum Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im nächsten MFR zu sorgen;

10. betont, dass die Union allen ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen im vollen Umfang nachkommen muss;

11. erhöht außerdem die Mittel für das Programm Erasmus+, dem wichtigsten Programm für allgemeine und berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport in Europa, um der künftigen Nachfrage gerecht zu werden; betont, dass Erasmus+ ein wichtiges Leitprogramm der EU ist, das unter den Bürgern sehr bekannt ist und bereits greifbare Ergebnisse mit eindeutigem europäischen Mehrwert geliefert hat; weist erneut auf seine Zusage hin, die Mittel für Erasmus+ im MFR 2021–2027 zu verdreifachen; betont, dass die vorbereitende Maßnahme DiscoverEU mit Blick auf ihre geplante Einbindung in das Programm Erasmus+ 2021–2017 fortgeführt und weiter verstärkt werden sollte; fordert, dass besonderes Augenmerk auf Mobilitätsmaßnahmen in der Erwachsenenbildung gelegt wird, insbesondere im Hinblick auf die älteren Teilnehmer am Programm Erasmus+;

12. empfiehlt weitere gezielte Mittelaufstockungen für sonstige Haushaltslinien, die mit den Prioritäten des Europäischen Parlaments im Zusammenhang stehen und unter anderem die Bereiche KMU, digitaler Wandel, künstliche Intelligenz, Krebsforschung, Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit und Justiz, sowie Zoll, Migration und Außenpolitik betreffen, einschließlich der Entwicklung und der humanitären Hilfe;

13. stimmt dem von der Kommission veranschlagten Mittelbedarf der dezentralen Agenturen generell zu; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass sämtliche vom Rat vorgeschlagenen Kürzungen die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Agenturen gefährden und somit bewirken könnten, dass diese ihre Aufgaben nicht erfüllen können; empfiehlt daher, die Mittel für Agenturen, denen zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden oder die mit einer erhöhten Arbeitsbelastung aufgrund neu auftretender Herausforderungen rechnen müssen, gezielt aufzustocken;

14. kommt in Anbetracht der sehr geringen oder nicht vorhandenen Puffer in bestimmten Rubriken im Jahr 2020 zu dem Schluss, dass für eine angemessene Finanzierung der dargelegten dringenden Prioritäten das Flexibilitätsinstrument und der Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen umfassend in Anspruch genommen werden müssen und der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben insoweit in genutzt werden muss, dass ein Teil davon weiterhin für die Bereitstellung von Mitteln im Fall unvorhergesehener Ereignisse, die im Laufe des nächsten Jahres auftreten können, zur Verfügung steht; weist außerdem erneut darauf hin, dass die in der MFR-Verordnung vorgesehenen Spielräume am Ende dieses Zeitraums hinfällig werden;

15. betont, dass Mittel für Forschungsprojekte, deren Mittelbindung aufgehoben wurde, vollständig wiedereingesetzt werden müssen, wie dies auch in Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehen ist; bedauert zutiefst, dass der Rat die Anwendung dieser rechtlichen Bestimmung, die dem Vorschlag der Kommission zufolge im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs teilweise in Anspruch genommen werden sollte, erneut ablehnt; zeigt sich entschlossen, auf seinem Standpunkt zu bestehen, der sowohl mit dem Wortlaut als auch mit dem Geist der Haushaltsordnung im Einklang steht; beabsichtigt, dieses Problem in der diesjährigen Haushaltskonzertierung auszuräumen; empfiehlt, die Mittel, deren Mittelbindung aufgehoben wurde, uneingeschränkt wiedereinzusetzen, um die vier Haushaltslinien des Programms Horizont 2020 aufzustocken, in deren Rahmen die umfangreichsten klimabezogenen Forschungstätigkeiten durchgeführt werden;

Mittwoch, 23. Oktober 2019

16. setzt den Gesamtumfang der Mittel für den Haushaltsplan 2020 (alle Einzelpläne) auf 170 971 519 973 EUR an Mitteln für Verpflichtungen fest, was einer Aufstockung um 2 699 813 994 EUR gegenüber dem Haushaltsplanentwurf entspricht; beschließt darüber hinaus, Mittel für Verpflichtungen im Umfang von 280 700 000 EUR gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung bereitzustellen, nachdem deren Mittelbindung aufgehoben wurde; setzt den Gesamtumfang der Mittel für den Haushaltsplan 2020 (alle Einzelpläne) auf 159 146 168 195 EUR an Mitteln für Verpflichtungen fest;

Teilrubrik 1a — Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung

17. weist darauf hin, dass das Programm Horizont 2020 einen erheblichen europäischen Mehrwert bietet und einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung grüner Technologien sowie klima- und umweltfreundlicher Innovationen leistet und damit den Grundstein für eine treibhausgasneutrale Zukunft legt und zum Übergang zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft beiträgt; betont, wie wichtig das Programm außerdem für andere bedeutende Bereiche der Forschung in Europa ist, etwa die Digitalisierung, die künstliche Intelligenz und die Krebsforschung; stockt daher die Mittelausstattung des Programms Horizont 2020 im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf mit zusätzlichen 737,8 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen erheblich auf; stellt darüber hinaus im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung die gesamten Mittel für Verpflichtungen im Umfang von 280,7 Mio. EUR, deren Mittelbindung im Jahr 2018 aufgehoben wurde, weil Forschungsprojekte nicht durchgeführt worden waren, für die Haushaltslinien des Programms Horizont 2020 mit der höchsten Relevanz für klimabezogene Forschungsprojekte bereit und fordert die Kommission auf, besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass diese Mittel geografisch gerecht verteilt werden;

18. ist überzeugt, dass die Bekämpfung von Krebs für die Union absolute Priorität haben sollte und die Anstrengungen in diesem Bereich erheblich verstärkt werden sollten; betont, dass die Krebsforschung in diesem Zusammenhang einen wichtigen Grundpfeiler darstellt; erhöht daher die Finanzmittel für die Krebsforschung, die unter den entsprechenden Haushaltslinien des Programms Horizont 2020 vorgesehen sind, die außerdem eine sehr hohe Vollzugsquote aufweisen; betont, dass die Forschung in diesem Bereich unbedingt unverzüglich intensiviert werden muss, auch im Hinblick auf umfangreichere Investitionen, die im nächsten MFR vorgesehen sind;

19. weist erneut darauf hin, dass die führende Stellung Europas bei der Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) von den Mitteln abhängt, die für die Entwicklung und Erprobung neuer IKT-Technologien sowie zur Unterstützung von Start-up- und Technologieunternehmen und zur Steigerung ihrer marktrelevanten Kapazitäten bereitgestellt werden; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass zusätzliche Mittel für Forschungseinrichtungen in der EU sowie für kleine und mittlere Unternehmen bereitgestellt werden müssen, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung und Weiterentwicklung von Technologien wie Suchmaschinen, Übersetzungsdiensten und ähnlichen bahnbrechenden Technologien liegen sollte;

20. betont den hohen Stellenwert, den die Fazilität „Connecting Europe“ für die Förderung des strategischen Aufbaus eines transeuropäischen Hochleistungsnetzes hat, das nachhaltig und mit den Infrastrukturen von Verkehr — mit besonderem Schwerpunkt auf dem Eisenbahnnetz und Nachtzügen –, Energie und IKT vernetzt ist und mit dem erheblich zum Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft beigetragen wird; empfiehlt daher, die Finanzierung der Bereiche „Verkehr“ und „Energie“ der Fazilität „Connecting Europe“ gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um insgesamt 545 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen aufzustocken;

21. ist der Auffassung, dass weitere wichtige Prioritäten in dieser Teilrubrik ebenfalls stärker gefördert werden sollten; weist darauf hin, dass kleine und mittlere Unternehmen ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaft der EU sind und bei der Umsetzung hochwertiger Investitionen sowie bei der Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten eine wichtige Aufgabe übernehmen; stockt in diesem Zusammenhang die Mittel für das Programm COSME auf, um sein Potenzial zur Förderung des Unternehmertums, einschließlich der unternehmerischen Tätigkeiten von Frauen, sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung des Marktzugangs für Unternehmen der EU weiter zu stärken, und fordert, dass besonderes Augenmerk auf den digitalen Wandel in kleinen und mittleren Unternehmen gelegt wird; weist darauf hin, dass die im Haushaltsplanentwurf vorgeschlagene Mittelausstattung für das Programm COSME nicht einmal den in der Finanzplanung vorgesehenen Mitteln entspricht, und stockt die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 50 Mio. EUR auf;

22. betont, dass Erasmus+ nach wie vor ein hochgeschätztes und äußerst beliebtes Programm ist, dessen Bewerberzahlen die verfügbaren Mittel weit übersteigen und mit dem dazu beigetragen wird, das Gefühl einer gemeinsamen europäischen Identität zu stärken; stockt daher die Mittel für Verpflichtungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 123,4 Mio. EUR auf, um gegen die geringen Erfolgsquoten vorzugehen und mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, das Programm zu nutzen;

23. empfiehlt, die Mittel für die Europäische Arbeitsbehörde (ELA), die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, die Eisenbahngagentur der Europäischen Union und die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) gezielt aufzustocken, ebenso wie die Mittel- und Personalausstattung der Agentur für das Europäische GNSS, des Büros des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER);

Mittwoch, 23. Oktober 2019

24. erhöht daher die Mittel für Verpflichtungen für Teilrubrik 1a gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 1 503 766 221 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) und nutzt für die Finanzierung den verfügbaren Spielraum und die speziellen Instrumente; stellt für die Teilrubrik zusätzlich Mittel für Verpflichtungen im Umfang von 280 700 000 EUR gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung bereit, deren Mittelbindung aufgehoben wurde;

Teilrubrik 1b — Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

25. weist erneut darauf hin, dass nachhaltiges Wachstum und gezielte Investitionen die Grundvoraussetzung für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und die Erhöhung des Wohlstands für alle sind und dass die Struktur- und Investitionsfonds daher wirksamer auf die Förderung von integrativem Wachstum, den Abbau von Ungleichheiten und die Förderung von nach oben gerichteter sozialer Konvergenz ausgerichtet werden müssen;

26. bedauert, dass die Jugendarbeitslosigkeit, die im April 2019 schätzungsweise 14,2 % betrug, nach wie vor untragbar hoch ist und in einigen Mitgliedstaaten und Regionen der Union ein besonders akutes Problem darstellt; betont, wie wichtig es ist, die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen und ihre unternehmerischen Fähigkeiten zu verbessern und zugleich Ungleichheiten zu beseitigen; ist davon überzeugt, dass erhebliche finanzielle Mittel nötig sind, um gegen die Arbeitslosigkeit vorzugehen; wird sich entschlossen dafür einsetzen, dass im letzten Jahr des derzeitigen MFR zusätzliche Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bereitgestellt werden; betont, dass die Umsetzung dieses Programms beschleunigt und seine Effizienz weiter verbessert werden muss, damit ein größerer europäischer Mehrwert für die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten entsteht; empfiehlt daher, die Mittel für Verpflichtungen für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf um 363,3 Mio. EUR zu erhöhen;

27. erhöht die Mittel für technische Unterstützung, um die Komplexität der Projektverwaltungsverfahren von der Antragstellung bis hin zur Finanzverwaltung und Folgenüberwachung zu bewältigen, zumal diese eine der größten Hindernisse für eine stärkere Inanspruchnahme der Strukturfonds darstellt;

28. erhöht den Umfang der Mittel für Verpflichtungen für Teilrubrik 1b im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf um 373 278 264 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) und greift zur Finanzierung auf spezielle Instrumente zurück;

Rubrik 2 — Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen

29. stellt mit Besorgnis fest, dass ungeachtet des Artensterbens, das schneller voranschreitet als je zuvor, erneut lediglich 8,3 % der gesamten Mittel für Verpflichtungen einen Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Umkehr des Rückgangs der Artenvielfalt aufweisen, was dem geringsten Anteil seit 2015 entspricht; fordert, dass die Mittel in ausreichendem Maße aufgestockt und rückverfolgbare Ressourcen bereitgestellt werden, um den langfristigen und einheitlichen Schutz der Artenvielfalt in der gesamten Union sicherzustellen; stockt im Einklang mit der allgemeinen Priorität der Bekämpfung des Klimawandels die Haushaltslinien der Titel 7 und 34, die das Programm LIFE+ betreffen, mit Mitteln für Verpflichtungen im Umfang von 233 Mio. EUR erheblich auf; fordert die Kommission auf, für die erforderlichen Abrufkapazitäten zu sorgen, damit die zusätzlichen Mittel auch wirksam genutzt werden können, und sicherzustellen, dass Mittel, die zugunsten der Umwelt eingesetzt werden, geografisch gerechter verteilt werden, wie es bei den Programmen im nächsten MFR der Fall sein wird;

30. ist der Auffassung, dass ausgewählte Haushaltslinien aufgestockt werden müssen, insbesondere diejenigen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Afrikanischen Schweinepest in mehreren Mitgliedstaaten; stellt fest, dass seit Anfang des Jahres 2019 eine hohe Zahl von Ausbrüchen mit schwerwiegenden Auswirkungen zu verzeichnen war und in der Folge zehntausende Tiere gekeult werden mussten; weist darauf hin, dass in Drittstaaten in Forschungstätigkeiten zur Entwicklung eines Impfstoffs gegen die Afrikanische Schweinepest investiert wird und auch die Union in die Erforschung und Entwicklung eines Impfstoffs investieren sollte, da sie auf diese Weise möglichst rasch zu einer Verhinderung des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest und ihrer Ausbreitung beitragen könnte;

31. weist darauf hin, dass die Mittelausstattung des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) noch angepasst werden muss, wobei die zweckgebundenen Einnahmen, die im Jahr 2020 zu erwarten sind, zu berücksichtigen sind, wie im Berichtigungsschreiben der Kommission mitgeteilt wurde;

32. empfiehlt, die Mittel- und Personalausstattung der Europäischen Umweltagentur gezielt zu erhöhen;

33. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 2 insgesamt um 267,3 Mio. EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) und nutzt zur Finanzierung den verbleibenden Spielraum bis zur Obergrenze; betont, dass der Agrarsektor häufig von Krisen betroffen ist, denen mit Haushaltsmitteln abgeholfen werden muss, und daher der Agrarhaushalt nicht weiter gekürzt werden sollte;

Mittwoch, 23. Oktober 2019

Rubrik 3 — Sicherheit und Unionsbürgerschaft

34. erhöht vor dem Hintergrund einer unrealistisch niedrigen Obergrenze seit dem Beginn des derzeitigen MFR die Mittel für die Prioritäten des Europäischen Parlaments in den Bereichen innere Sicherheit, Migration, Grundrechte, Achtung der Rechtsstaatlichkeit, Förderung des Diskriminierungsverbots und der Gleichstellung sowie Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt; spricht sich entschieden gegen die Kürzungen des Rates beim Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und beim Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) aus und lehnt den Vorschlag des Rates ab, bis zu einem Durchbruch bei der Reform der Dublin-III-Verordnung (7) für den AMIF vorgesehene Mittel für Verpflichtungen im Umfang von 400 Mio. EUR in eine Reserve einzustellen, da dies verhindern würde, dass die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten eine finanzielle Unterstützung für die Bewältigung des Migrationsdrucks unter menschenwürdigen Bedingungen erhalten;

35. betont, dass es überaus wichtig ist, in eine angemessene Mittel- und Personalausstattung sämtlicher Agenturen zu investieren, die in den Bereichen Migration, Sicherheit, Grenzschutz und Grundrechte tätig sind, was insbesondere für Europol, Eurojust, die Europäische Staatsanwaltschaft, Frontex und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gilt; betont, dass die Europäische Staatsanwaltschaft mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden muss, um grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten eingehend untersuchen und strafrechtlich verfolgen zu können;

36. fordert die Kommission auf, unverzüglich einen für die Förderung von Such- und Rettungseinsätzen bestimmten Fonds einzurichten, damit dafür gesorgt ist, dass solche Einsätze im Mittelmeer vermehrt stattfinden;

37. bekräftigt seine Bereitschaft, den Unionshaushalt als Instrument zur wirksamen Bekämpfung bestehender Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen, insbesondere durch umfangreichere Mittel für das Daphne-spezifische Ziel im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ und die menschliche Entwicklung im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit; betont, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen, um gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen geflüchtete Frauen und Mädchen sowie andere schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, wie LGBTQI+-Personen, vorzugehen;

38. empfiehlt, die Mittel für Verpflichtungen für die Unterprogramme „MEDIA“ und „Kultur“ des Programms „Kreatives Europa“ um 10 % aufzustocken, um die chronische Unterfinanzierung der Programme und ihre geringe Bewilligungsquote bei den Anträgen zu korrigieren; erhöht außerdem die Mittel für Multimedia-Aktionen, die für die Bekämpfung von Fehlinformationen und die Förderung des unabhängigen Journalismus von grundlegender Bedeutung sind;

39. empfiehlt außerdem eine gezielte Aufstockung des Beitrags der EU zur Europäischen Arzneimittel-Agentur;

40. erhöht daher die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 3 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 121 799 745 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) und nutzt zur Finanzierung verstärkt spezielle Instrumente;

Rubrik 4 — Europa in der Welt

41. betont, dass mit dem Haushalt der EU in den Staaten, die vom Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit und vom Katastrophenschutzverfahren der Union erfasst werden, stärker zur Eindämmung des Klimawandels und zu Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Klimadiplomatie beigetragen werden sollte; weist auf die Möglichkeit hin, im Rahmen des Unionshaushalts finanzielle Unterstützung für die Katastrophenvorbeugung bereitzustellen und innovative Finanzierungsinstrumente, wie die Investitionsoffensive für Drittländer, in Anspruch zu nehmen, um die Ausarbeitung und Finanzierung von klimabezogenen Entwicklungsprojekten in Afrika zu unterstützen;

42. empfiehlt, die Mittel, die die Länder des westlichen Balkans im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe erhalten, erheblich aufzustocken, insbesondere in den Bereichen, bei denen es um das Funktionieren der demokratischen Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit, die verantwortungsvolle Staatsführung und die öffentliche Verwaltung geht; betont, dass mit Blick auf die zahlreichen Herausforderungen, denen die EU und ihre Mitgliedstaaten in der europäischen Nachbarschaft künftig gegenüberstehen werden, erhebliche finanzielle Mittel für die Unterstützung politischer Reformen und die Angleichung an den Besitzstand auf dem westlichen Balkan bereitgestellt werden sollten;

(7) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Mittwoch, 23. Oktober 2019

43. weist darauf hin, dass es in Anbetracht der anhaltenden Sicherheitsbedrohungen und der Verschlechterung der Sicherheitslage an den östlichen Grenzen der EU sowie der Reformen, die die osteuropäischen Partner vor Herausforderungen stellen, wichtig ist, ausreichende Mittel zur Unterstützung der Krisen- und Konfliktverhütung, Stabilität, Demokratie und Vertrauensbildung bereitzustellen und die Anstrengungen zur Verringerung der Armut und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region zu verstärken; weist außerdem darauf hin, dass die Länder in der südlichen Nachbarschaft zusätzliche finanzielle Unterstützung benötigen, da sie unter großem Druck stehen, unter anderen aufgrund der Konflikte in Syrien und Libyen, der Zunahme des Extremismus und der damit verbundenen Flüchtlings- und Migrationsbewegungen;

44. ist sehr besorgt über die Entscheidung der USA, ihre jährlichen Beitragszahlungen zum Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) einzustellen, und ist der Ansicht, dass die EU dazu beitragen sollte, die daraus resultierende Lücke zu schließen; erkennt an, dass das UNRWA im Einklang mit der Globalen Strategie der EU für den Nahen Osten einen effektiven Beitrag leistet, wenn es darum geht, die Grundversorgung von Millionen palästinensischer Flüchtlinge aufrechtzuerhalten, zur Stabilität in der Region beizutragen und der Radikalisierung entgegenzuwirken;

45. ist zutiefst besorgt über die Entscheidung der US-Regierung, als Reaktion auf die Entscheidung des Schiedsgerichts der Welthandelsorganisation im Airbus-Fall Zölle auf mehrere EU-Erzeugnisse zu erheben; ist entschlossen, im bevorstehenden Vermittlungsverfahren für den Haushalt 2020 auf dieses Problem einzugehen, indem ausgewählte Haushaltslinien in der erforderlichen Höhe aufgestockt werden, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung von Maßnahmen zur Begrenzung und Abschwächung der Auswirkungen von US-Handelsbarrieren auf Unternehmen in der EU.

46. erachtet es als notwendig, die Mittel für die türkisch-zyprische Gemeinschaft zu erhöhen und so entscheidend dazu beizutragen, dass der Ausschuss für die Vermissten in Zypern seine Arbeit fortsetzen und ausweiten kann, das Wohlergehen der Maroniten, die sich wieder ansiedeln wollen, und das Wohlergehen aller in Enklaven lebenden Personen zu fördern, wie es im Dritten Wiener Übereinkommen vereinbart wurde, sowie den bikommunalen Technischen Ausschuss für das kulturelle Erbe zu unterstützen und damit die Vertrauensbildung und Aussöhnung zwischen den beiden Gemeinschaften zu fördern;

47. hebt die Verantwortung der EU für die Förderung des Schutzes der Arktis hervor; hält es für geboten, dass in eine schlüssigere Politik der EU für die Arktis investiert wird;

48. fordert mehr Mittel für Projekte, die sich mit der Unterstützung venezolanischer Flüchtlinge befassen, die in die Nachbarländer und in die Gebiete der Mitgliedstaaten in der Karibik geflohen sind;

49. ist der Auffassung, dass es aufgrund der schwerwiegenden und anhaltenden Gefährdung der regionalen Stabilität durch das aggressive Verhalten der Türkei gegenüber den Mitgliedstaaten, aufgrund ihres jüngsten unilateralen militärischen Vorgehens gegen die kurdische Bevölkerung im Nordosten Syriens, das die erneute Vertreibung syrischer Flüchtlinge zur Folge hatte, den Zugang zu humanitärer Hilfe erheblich behindert hat, damit erhebliches Leid unter der Zivilbevölkerung verursacht hat und die Stabilität der ganzen Region untergraben hat, sowie aufgrund der Defizite des Landes in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte gerechtfertigt ist, die Mittel, die die Türkei im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe erhält, zu kürzen und 100 Mio. EUR an Mitteln einzufrieren (und in eine Reserve einzustellen); betont jedoch, dass das Einfrieren und Kürzen von Mitteln nicht zur Lasten der Zivilgesellschaft, syrischer Flüchtlinge oder von Studierenden in der Türkei gehen darf;

50. verurteilt die türkische Invasion im Nordosten Syriens, die eine hohe Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung fordert, die Zahl der Flüchtlinge erhöht und die Region weiter destabilisiert; plant daher in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, indem es seine Haltung zu den für die Türkei eingerichteten Haushaltslinien korrigiert, aber zugleich im Vermittlungsverfahren für den Jahreshaushaltsplan 2020 die finanzielle Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Akteure aufrechterhält.

51. bedauert, dass das Europäische Parlament bei der Aufsicht über den EU-Treuhandfonds und bei seiner Verwaltung nur eine eingeschränkte Rolle spielt; hält es insbesondere für äußerst wichtig, dass das Parlament die Tätigkeiten des operationellen Ausschusses überwachen kann, und fordert die Kommission auf, ausführliche Informationen über die in diesem Ausschuss gefassten Beschlüsse vorzulegen und sicherzustellen, dass das Europäische Parlament in seinen Sitzungen vertreten ist;

52. erhöht die Mittel für Verpflichtungen in Rubrik 4 im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf um insgesamt 257 217 394 EUR (Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgenommen) und nutzt zur Finanzierung verstärkt spezielle Instrumente;

Mittwoch, 23. Oktober 2019

Rubrik 5 — Verwaltung; andere Rubriken — Verwaltungsausgaben und Unterstützungsausgaben für die Forschung

53. setzt die im Haushaltsplanentwurf für Verwaltungsausgaben veranschlagten Mittel wieder ein, darunter auch die Verwaltungsausgaben und die Unterstützungsausgaben für die Forschung in den Rubriken 1 bis 4; schlägt vor, die Mittel für Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Konferenz über die Demokratie in Europa bzw. die Zukunft Europas im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf um 5,5 Mio. EUR aufzustocken; weist darauf hin, dass die Konferenz mit dem notwendigen Maß an Autonomie agieren können und das Europäische Parlament gleichberechtigt mit den anderen Organen der Union eingebunden werden sollte; betont darüber hinaus, dass die Konferenz die Beteiligung und das Engagement eines breiten Spektrums von Bürgern, auch der jungen Menschen, ermöglichen sollte;

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

54. weist darauf hin, dass den Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen bei der Festlegung politischer Prioritäten und der Einführung neuer Initiativen, die in dauerhafte Unionsmaßnahmen und -programme münden könnten, eine große Bedeutung zukommt; betont in diesem Zusammenhang, dass die Kommission besonderes Augenmerk darauf legen sollte, diejenigen Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen, die den Weg für neue Programme ebnen, die vom derzeitigen Kommissionspräsidenten und dem Europäischen Parlament unterstützt werden, wie der Fonds für den gerechten Übergang, so umzusetzen, dass sie eine möglichst breite Unterstützung des Europäischen Parlaments erhalten; beschließt nach eingehender Prüfung aller eingereichten Vorschläge und unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Kommission in Bezug auf deren Erfüllung rechtlicher Bestimmungen und die Durchführbarkeit ein ausgewogenes Paket von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen anzunehmen, das die politischen Prioritäten des Parlaments widerspiegelt; fordert die Kommission auf, Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen rasch umzusetzen und zu deren Leistung und den vor Ort erzielten Ergebnissen Rückmeldung zu geben;

Zahlungen

55. weist darauf hin, dass im Haushaltsplanentwurf mit 20 067,6 Mio. EUR ein bis dato nicht erreichter Spielraum bis zur Obergrenze zu verzeichnen ist, was auf die sehr späte Einleitung der Programme für den Zeitraum 2014–2020 und eine entsprechende Anhäufung nicht genutzter Zahlungen, insbesondere unter Teilrubrik 1b, zurückzuführen ist; betont, dass zu Beginn des nächsten MFR eine erneute erhebliche Anhäufung von Zahlungsanträgen verhindert werden muss, die abermals — wie im aktuellen Zeitraum — zu einer Zahlungskrise im EU-Haushalt führen und verhindern könnte, dass die nächste Generation der Programme für den Zeitraum 2021–2027 ordnungsgemäß anläuft;

56. erhöht daher die Zahlungen für den europäischen Struktur- und Investitionsfonds um insgesamt 3 Mrd. EUR in der Erwartung, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung ihrer operationellen Programme im letzten Jahr des laufenden MFR beschleunigen und ihren eigenen Prognosen besser folgen; erhöht die Ausstattung des EFSI-Garantiefonds um 948 Mio. EUR, um die Jahrestanchen, die ursprünglich für 2021 bis 2023 geplant waren — wenn der Druck bei den Zahlungen voraussichtlich höher sein wird –, haushaltsneutral auf 2020 vorzuziehen; erhöht bei den Haushaltslinien, deren Mittel für Verpflichtungen aufgestockt wurden, auch die Mittel für Zahlungen;

Andere Einzelpläne

Einzelplan I — Europäisches Parlament

57. setzt die Mittelzuweisungen, die in den Voranschlägen festgelegt wurden, die auf einer eingehenden und sorgfältigen Analyse des Bedarfs des Europäischen Parlaments für das Jahr 2020 beruhen und mit seiner vorstehend genannten Entschließung vom 28. März 2019 mit großer Mehrheit im Plenum angenommen wurden, wieder ein; ist sich des Umstandes bewusst, dass die Kommission gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Änderungen an den Entwürfen der Voranschläge der anderen Organe vornehmen kann; äußert sich dennoch überrascht und zutiefst besorgt über die Kürzungen der Kommission am Haushalt des Europäischen Parlaments, die der traditionell guten Zusammenarbeit der beiden Organe zuwiderlaufen;

58. erhöht zwei Haushaltslinien im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf aufgrund neuer Aspekte, die sich unweigerlich auf die Übergangsgelder für den Haushalt 2020 auswirken, nämlich die höhere Quote der Nichtwiederwahl bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (63 %, während ein Durchschnitt von 50 % als Berechnungsgrundlage diente) und die Verschiebung des Brexits auf den 31. Oktober 2019; erhöht außerdem die Haushaltlinie für politische Stiftungen in Europa, da deren Arbeit für die Förderung der Demokratie sowie für das Vorgehen gegen gezielte Falschmeldungen und Fehlinformationen von entscheidender Bedeutung ist;

59. im Einklang mit den vom Europäischen Parlament angenommenen Haushaltsvoranschlägen:

- a) hält das Präsidium dazu an, eine technische Lösung zu erarbeiten, die es den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ermöglicht, ihr Stimmrecht wahrzunehmen, während sie ihren Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub in Anspruch nehmen oder sich langfristig im Krankenstand befinden;

Mittwoch, 23. Oktober 2019

- b) bekräftigt seine Forderungen nach einer transparenten Beschlussfassung im Bereich der Gebäudepolitik; missbilligt die gängige Praxis, im Rahmen der Sammelmittelübertragung zum Jahresende, die systematisch bei den gleichen Kapiteln, Titeln und oft bei genau denselben Haushaltslinien vorgenommen wird, Finanzmittel zu laufenden Gebäudeprojekten beizusteuern; ist der Ansicht, dass die Gebäudepolitik auf transparente Weise aus den dafür vorgesehenen Haushaltslinien finanziert werden sollte;
- c) fordert das Präsidium erneut auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Vergütungssätze im Zusammenhang mit Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten des Parlaments für die Beamten, sonstigen Bediensteten und akkreditierten parlamentarischen Assistenten ab 1. Januar 2020 uneingeschränkt zu vereinheitlichen;
- d) bekräftigt seine Forderung an die Konferenz der Präsidenten und das Präsidium, die Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen und für Dienstreisen außerhalb der Europäischen Union zu überarbeiten; hebt hervor, dass bei einer solchen Überarbeitung die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden sollte, dass akkreditierte parlamentarische Assistenten die Mitglieder unter bestimmten Bedingungen bei offiziellen Delegationen des Parlaments und Dienstreisen begleiten;
- e) ersucht den Generalsekretär, die Durchführungsbestimmungen rasch vorzulegen, um sicherzustellen, dass die im Statut festgelegten Rechte der akkreditierten parlamentarischen Assistenten geachtet werden, damit es nicht zu willkürlichen Auslegungen kommt, und um die derzeit bestehenden Ungleichheiten auszuräumen, die sie daran hindern, ihre Arbeit gemäß dem Abgeordneten- und Assistentenstatut uneingeschränkt auszuführen;
- f) fordert die uneingeschränkte Umsetzung der in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 2017 angeführten Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Belästigung und sexuellen Missbrauchs in der Europäischen Union⁽⁸⁾, d. h. die Durchführung von Schulungen gegen Mobbing für alle Bediensteten und Mitglieder, die externe Überprüfung der beiden bestehenden Ausschüsse, die sich mit Mobbing befassen, und den Zusammenschluss der beiden Ausschüsse zu einem unabhängigen Ausschuss, dem Ärzte und Rechtsanwälte als ständige Mitglieder angehören; fordert außerdem finanzielle Unterstützung, um die Kosten für zusätzliche Bedienstete zu decken, die sich mit Fällen von Mobbing im Europäischen Parlament auseinandersetzen, und um einen speziellen Dienst zu bilden, der sich aus Experten aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Recht und Personalverwaltung zusammensetzt, sowie für die rechtlichen und medizinischen Ausgaben der Opfer von Mobbing im Einklang mit Artikel 24 des Statuts aufzukommen;
- g) bekräftigt seine Forderung an den Generalsekretär, detaillierte Schätzungen und eine Aufgliederung der Kosten für die technischen Vorbereitungsarbeiten im SPAAG-Gebäude mit Blick auf dessen Renovierung, für die 12,4 Mio. EUR veranschlagt wurden, vorzulegen;
- h) bekräftigt seine Forderung, häufiger Videokonferenzen zu schalten und andere Technologien zu nutzen, um die Umwelt zu schützen und Ressourcen einzusparen und um insbesondere die Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten zu verringern;

Sonstige Einzelpläne (Einzelpläne IV–X)

60. weist darauf hin, dass der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2020 im Wesentlichen die Voranschläge der verschiedenen Einrichtungen widerspiegelt, die unter die sonstigen Einzelpläne des Haushaltsplans fallen, und daher — bis auf einige Ausnahmen — deren finanziellen Anforderungen entspricht; ist der Auffassung, dass die vom Rat vorgeschlagenen Kürzungen daher die Tätigkeit der betreffenden Einrichtungen und somit den wichtigen Beitrag, den sie zur Arbeit der Europäischen Union leisten, stark beeinträchtigen würden; schlägt aus diesem Grund vor, die Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs in fast allen Fällen wieder einzusetzen, unter anderem im Hinblick auf die Stellenpläne für den Europäischen Datenschutzbeauftragten und den Europäischen Auswärtigen Dienst; nimmt im Einklang mit dem Gentlemen's Agreement keine Änderungen an der Lesung des Rates in Bezug auf den Rat und den Europäischen Rat vor;

61. erachtet es als notwendig, in einer begrenzten Zahl von Fällen und unter Berücksichtigung der Voranschläge der Einrichtungen, die Haushaltslinien im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf aufzustocken und zusätzliche Stellen vorzuschlagen; empfiehlt daher,

- a) die in den Voranschlägen des Gerichtshofs vorgesehenen elf Stellen (sieben AD-Stellen und vier AST-Stellen), die von der Kommission nicht in den Haushaltsentwurf aufgenommen wurden, angesichts der steigenden Arbeitsbelastung des Gerichtshofs wieder einzusetzen und die nötigen Mittel für Dienstbezüge und Vergütungen bereitzustellen;
- b) die Mittelzuweisungen für einige Haushaltslinien des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen im Vergleich zum Haushaltsentwurf aufzustocken, damit sie den Mittelzuweisungen des vorherigen Jahres entsprechen;

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0417.

Mittwoch, 23. Oktober 2019

- c) gegenüber dem Haushaltplanentwurf zwei neue AD-Stellen für den Europäischen Bürgerbeauftragten hinzuzufügen und kleinere Kürzungen bei drei Haushaltslinien vorzunehmen, um die bei den anderen beiden Haushaltslinien wiedereingesetzten Beträge auszugleichen;

o

o o

62. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit den Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und Einrichtungen sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. Oktober 2019

P9_TA(2019)0045

Finanzielle Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastung, die ihnen durch einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Abkommen entsteht ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zwecks Bereitstellung einer finanziellen Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastung, die ihnen durch einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen entsteht (COM(2019)0399 — C9-0111/2019 — 2019/0183(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 202/26)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen zu mildern und um gegenüber den davon am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten unter diesen außergewöhnlichen Umständen Solidarität zu bekunden, sollte die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 geändert werden, damit die entsprechenden öffentlichen Ausgaben getätigt werden können.

Geänderter Text

- (4) Um die wirtschaftlichen **und sozialen** Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen zu mildern und um gegenüber den davon am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten unter diesen außergewöhnlichen Umständen Solidarität zu bekunden, sollte die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 geändert werden, damit die entsprechenden öffentlichen Ausgaben getätigt werden können.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Da es sich hierbei um eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Fonds handelt, sollte die gewährte Unterstützung zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastungen, die den Mitgliedstaaten als **direkte** Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen entstehen werden, zielführend und befristet gewährt werden, damit sie den ursprünglichen Zielen des Fonds nicht zuwiderläuft und seine Reaktionsfähigkeit im Fall von Naturkatastrophen nicht beeinträchtigt.

Geänderter Text

- (5) Da es sich hierbei um eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Fonds handelt, sollte die gewährte Unterstützung zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastungen, die den Mitgliedstaaten **in Vorbereitung auf einen Austritt oder** als Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen **entstanden sind bzw.** entstehen werden, zielführend und befristet gewährt werden, damit sie den ursprünglichen Zielen des Fonds nicht zuwiderläuft und seine Reaktionsfähigkeit im Fall von Naturkatastrophen nicht beeinträchtigt.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0020/2019).

Donnerstag, 24. Oktober 2019

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) **Damit** der **Fonds** weiterhin für **seine ursprüngliche Zweckbestimmung, nämlich Naturkatastrophen**, zur Verfügung **stehen kann, sollte für** die **Unterstützung wegen des** Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen **eine Haushaltsobergrenze festgelegt werden.**

Geänderter Text

- (8) **Da angemessene Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssen, damit der Solidaritätsfonds der Europäischen Union** weiterhin für **Naturkatastrophen zur Verfügung stehen kann, müssen den Mitgliedstaaten und Regionen andere zusätzliche Mittel** zur Verfügung **gestellt werden, um sie dabei zu unterstützen, die Auswirkungen eines möglichen** Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen **zu begrenzen, beispielsweise durch den EGF oder andere Ad-hoc-Finanzierungsinstrumente.**

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Die Unterstützung aus dem Fonds zur Abmilderung der erheblichen finanziellen Belastung, die Mitgliedstaaten infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen entstehen kann, sollte im Hinblick auf Durchführung, Monitoring, Berichterstattung, Kontrolle und Prüfung denselben Rechtsvorschriften unterliegen wie alle anderen Interventionen des Fonds. In Anbetracht des Umstands, dass ein breites Spektrum öffentlicher Ausgaben eventuell für eine Unterstützung infrage kommen kann, ist es wichtig sicherzustellen, dass andere EU-Rechtsvorschriften, insbesondere diejenigen zu staatlichen Beihilfen, eingehalten werden.

Geänderter Text

- (9) Die Unterstützung aus dem Fonds zur Abmilderung der erheblichen finanziellen Belastung, die Mitgliedstaaten **in Vorbereitung auf einen Austritt oder** infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen **entstanden ist bzw.** entstehen kann, sollte im Hinblick auf Durchführung, Monitoring, Berichterstattung, Kontrolle und Prüfung denselben Rechtsvorschriften unterliegen wie alle anderen Interventionen des Fonds. In Anbetracht des Umstands, dass ein breites Spektrum öffentlicher Ausgaben eventuell für eine Unterstützung infrage kommen kann, ist es wichtig sicherzustellen, dass andere EU-Rechtsvorschriften, insbesondere diejenigen zu staatlichen Beihilfen, eingehalten werden.

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3
 Verordnung (EG) Nr. 2012/2002
 Artikel 3a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Die für dieses Ziel verfügbaren Mittel sind auf **die Hälfte** des für Interventionen des Fonds in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung stehenden Höchstbetrags beschränkt.

Geänderter Text

- (2) Die für dieses Ziel verfügbaren Mittel sind auf **30 %** des für Interventionen des Fonds in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung stehenden Höchstbetrags beschränkt.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

Abänderung 6**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3**

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002

Artikel 3a — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Unterstützung deckt einen Teil der zusätzlichen öffentlichen Ausgaben ab, die **unmittelbar durch den Austritt ohne Abkommen entstanden** und **ausschließlich in der Zeit zwischen dem Austritt ohne Abkommen und dem 31. Dezember 2020** angefallen sind („finanzielle Belastung“).

Geänderter Text

(3) Diese Unterstützung deckt einen Teil der zusätzlichen öffentlichen Ausgaben ab, die **ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 als Folge der Vorbereitung auf einen Austritt ohne Abkommen oder als Folge eines Austritts ohne Abkommen** angefallen sind („finanzielle Belastung“).

Abänderung 7**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3**

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002

Artikel 3a — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ein Mitgliedstaat kann nach diesem Artikel Unterstützung beantragen, wenn die ihm entstandene finanzielle Belastung entweder auf über **1 500 000 000** EUR zu Preisen von 2011 oder auf über **0,3** % seines BNE veranschlagt wird.

Geänderter Text

(4) Ein Mitgliedstaat kann nach diesem Artikel Unterstützung beantragen, wenn die ihm entstandene finanzielle Belastung entweder auf über **750 000 000** EUR zu Preisen von 2011 oder auf über **0,15** % seines BNE veranschlagt wird.

Abänderung 8**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3**

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002

Artikel 3b — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die gemäß Artikel 3a gewährte Unterstützung deckt lediglich die finanzielle Belastung ab, die einem Mitgliedstaat im Vergleich zu der Situation entstanden ist, in der er sich befunden hätte, wenn ein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen worden wäre. Diese Unterstützung kann beispielsweise eingesetzt werden, um Unternehmen zu unterstützen, die vom Austritt ohne Abkommen betroffen sind, u. a. durch Förderung von Maßnahmen zur Gewährung staatlicher Beihilfen für diese Unternehmen und damit zusammenhängende Interventionen, durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsniveaus und zur Sicherung des Funktionierens der Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Pflanzenschutzkontrollen unter Einschluss von zusätzlichen personellen und infrastrukturellen Ressourcen.

Geänderter Text

(1) Die gemäß Artikel 3a gewährte Unterstützung deckt lediglich die finanzielle Belastung ab, die einem Mitgliedstaat im Vergleich zu der Situation entstanden ist, in der er sich befunden hätte, wenn ein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen worden wäre. Diese Unterstützung kann beispielsweise eingesetzt werden, um Unternehmen **und Arbeitnehmer** zu unterstützen, die vom Austritt ohne Abkommen betroffen sind, u. a. durch Förderung von Maßnahmen zur Gewährung staatlicher Beihilfen für diese Unternehmen und damit zusammenhängende Interventionen, durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsniveaus und zur Sicherung des Funktionierens der Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Pflanzenschutzkontrollen unter Einschluss von zusätzlichen personellen und infrastrukturellen Ressourcen.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

Abänderung 9**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3**

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002

Artikel 3b — Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(6a) Im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung förderfähige Ausgaben werden nicht im Rahmen der vorliegenden Verordnung finanziert.

Abänderung 10**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6**

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002

Artikel 4a — Absatz 1

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(1) Die zuständigen nationalen Behörden eines Mitgliedstaats können spätestens bis zum 30. **April** 2020 gemäß Artikel 3a bei der Kommission einen einzigen Antrag auf Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Fonds stellen. Der Antrag enthält zumindest alle relevanten Angaben zu der finanziellen Belastung, die dem betreffenden Mitgliedstaat entstanden ist. Darin sind die als Reaktion auf den Austritt ohne Abkommen getroffenen öffentlichen Maßnahmen unter Angabe ihrer Nettokosten bis zum 31. Dezember 2020 **und die Gründe** zu beschreiben, **aus denen diese Kosten nicht durch Vorbereitungsmaßnahmen verhindert werden konnten**. Der Antrag sollte auch eine Rechtfertigung hinsichtlich der direkten Auswirkungen des Austritts ohne Abkommen enthalten.

(1) Die zuständigen nationalen Behörden eines Mitgliedstaats können spätestens bis zum 30. **Juni** 2020 gemäß Artikel 3a bei der Kommission einen einzigen Antrag auf Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Fonds stellen. Der Antrag enthält zumindest alle relevanten Angaben zu der finanziellen Belastung, die dem betreffenden Mitgliedstaat entstanden ist. Darin sind die als **Vorbereitung oder als** Reaktion auf den Austritt ohne Abkommen getroffenen öffentlichen Maßnahmen unter Angabe ihrer Nettokosten bis zum 31. Dezember 2020 zu beschreiben. Der Antrag sollte auch eine Rechtfertigung hinsichtlich der direkten Auswirkungen des Austritts ohne Abkommen enthalten.

Abänderung 11**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6**

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002

Artikel 4a — Absatz 2

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2) Im Interesse der Effektivität des Zugangs zum und der Durchführung des Fonds arbeitet die Kommission einen entsprechenden Leitfaden aus. Dieser Leitfaden enthält detaillierte Informationen zur Ausarbeitung des Antrags und zu den Angaben, die der Kommission auch zum Nachweis der entstandenen finanziellen Belastung vorzulegen sind. Der Leitfaden wird auf den Websites der einschlägigen Generaldirektionen der Kommission veröffentlicht und die Kommission sorgt dafür, dass dieser den Mitgliedstaaten umfassender bekannt gemacht wird.

(2) Im Interesse der Effektivität des Zugangs zum und der Durchführung des Fonds arbeitet die Kommission **bis zum 31. Dezember 2019** einen entsprechenden Leitfaden aus. Dieser Leitfaden enthält detaillierte Informationen zur Ausarbeitung des Antrags und zu den Angaben, die der Kommission auch zum Nachweis der entstandenen finanziellen Belastung vorzulegen sind. Der Leitfaden wird auf den Websites der einschlägigen Generaldirektionen der Kommission veröffentlicht und die Kommission sorgt dafür, dass dieser den Mitgliedstaaten umfassender bekannt gemacht wird.

Donnerstag, 24. Oktober 2019

Abänderung 12**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6**

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002

Artikel 4a — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Nach dem 30. **April** 2020 beurteilt die Kommission auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen für alle eingegangenen Anträge, ob die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Fonds im Einzelfall erfüllt sind, und legt im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel die Beträge der Finanzbeiträge fest, die aus dem Fonds gewährt werden können.

Geänderter Text

(3) Nach dem 30. **Juni** 2020 beurteilt die Kommission auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen für alle eingegangenen Anträge, ob die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Fonds im Einzelfall erfüllt sind, und legt im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel die Beträge der Finanzbeiträge fest, die aus dem Fonds gewährt werden können.

Abänderung 13**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6**

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002

Artikel 4a — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unterstützung aus dem Fonds erhalten diejenigen Mitgliedstaaten, die die Förderkriterien erfüllen, und zwar unter Berücksichtigung der in Artikel 3a Absatz 4 genannten Schwellenwerte mit einem Satz von bis zu **5** % der entstandenen finanziellen Belastung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sollten sich die verfügbaren Haushaltsmittel als nicht ausreichend erweisen, so wird der Unterstützungssatz entsprechend verringert.

Geänderter Text

(4) Unterstützung aus dem Fonds erhalten diejenigen Mitgliedstaaten, die die Förderkriterien erfüllen, und zwar unter Berücksichtigung der in Artikel 3a Absatz 4 genannten Schwellenwerte mit einem Satz von bis zu **10** % der entstandenen finanziellen Belastung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sollten sich die verfügbaren Haushaltsmittel als nicht ausreichend erweisen, so wird der Unterstützungssatz entsprechend verringert.

Abänderung 14**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6**

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002

Artikel 4a — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Beschluss zur Inanspruchnahme des Fonds wird gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat so rasch wie möglich nach Übermittlung des Vorschlags durch die Kommission erlassen. Die Kommission einerseits und das Europäische Parlament und der Rat andererseits bemühen sich darum, dass bis zur Inanspruchnahme des Fonds möglichst wenig Zeit vergeht.

Geänderter Text

(6) Der Beschluss zur Inanspruchnahme des Fonds wird gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat so rasch wie möglich nach Übermittlung des Vorschlags durch die Kommission erlassen. Die Kommission einerseits und das Europäische Parlament und der Rat andererseits bemühen sich darum, dass bis zur Inanspruchnahme des Fonds möglichst wenig Zeit vergeht, **und sie verpflichten sich, so bald wie möglich ein Instrument eigens zur Bewältigung solcher Notsituationen vorzuschlagen.**

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE